

1445 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**20. 11. 1969****Regierungsvorlage**

ABKOMMEN
ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SPANISCHEN STAAT
ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Der Bundespräsident der Republik Österreich
 und
 der Chef des Spanischen Staates,

in dem Wunsche, die Beziehungen der beiden Staaten in der Sozialen Sicherheit zu fördern und mit der Rechtsentwicklung in Einklang zu bringen, sind übereingekommen, ein Abkommen zu schließen, das an die Stelle des Abkommens vom 15. Juli 1964 und des Zusatzprotokolls hiezu vom 27. November 1964 treten soll, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich
 außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter Dr. Wolfgang Höller,

der Chef des Spanischen Staates
 Außenminister Fernando Maria Castiella y Maiz,

die nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befindenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart haben:

ABSCHNITT I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
Artikel 1

In diesem Abkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „Österreich“
 die Republik Österreich,
- „Spanien“
 den Spanischen Staat;

CONVENIO
ENTRE EL ESTADO ESPAÑOL Y LA REPUBLICA DE AUSTRIA SOBRE
SEGURIDAD SOCIAL

El Jefe del Estado español, y
 El Presidente Federal de la República de Austria,

Animados del deseo de promover las relaciones entre ambos Estados en el ámbito de la Seguridad Social, y armonizarlas con el desarrollo de sus legislaciones,

Han decidido concluir un Convenio en sustitución del Convenio de 15 de julio de 1964 así como de su Protocolo Final y del Protocolo Adicional de 27 de noviembre de 1964,

Para lo cual han nombrado los siguientes Plenipotenciarios:

El Jefe del Estado Español,
 al Excmo. Sr. Ministro de Asuntos Exteriores Don Fernando Maria Castiella y Maiz

El Presidente Federal de la República de Austria,
 al Excmo. Sr. Embajador de Austria en Madrid Dr. Wolfgang Höller

los cuales, después de haber cambiado sus plenos poderes hallados en buena y debida forma, han convenido las siguientes disposiciones:

TITULO I
DISPOSICIONES GENERALES
Artículo 1

A efectos del presente Convenio, las expresiones que a continuación se indican tienen el siguiente significado:

(1) “España”, el Estado Español;

“Austria”, la República de Austria.

- 2. „Gebiet“**
in bezug auf Österreich dessen Bundesgebiet, in bezug auf Spanien die Provinzen der spanischen Halbinsel, die Balearen, die Kanarischen Inseln und die spanischen Provinzen in Nordafrika;
- 3. „Staatsangehöriger“**
in bezug auf Österreich dessen Staatsbürger, in bezug auf Spanien eine Person, welche die spanische Staatsangehörigkeit nachweist;
- 4. „Rechtsvorschriften“**
die Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die sich auf die in Artikel 2 bezeichneten Rechtsgebiete beziehen und im Gebiet oder in einem Teil des Gebietes eines Vertragsstaates in Kraft sind;
- 5. „Zuständige Behörde“**
in bezug auf Österreich der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen der Bundesminister für Finanzen,
in bezug auf Spanien das Arbeitsministerium;
- 6. „Wohnort“**
den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
- 7. „Aufenthalt“**
einen vorübergehenden Aufenthalt;
- 8. „Versicherungsträger“**
die Einrichtung oder Behörde, der die Anwendung der in Artikel 2 bezeichneten Rechtsvorschriften oder eines Teiles davon obliegt;
- 9. „Zuständiger Versicherungsträger“**
den Versicherungsträger, bei dem die betreffende Person im Zeitpunkt des Antrages auf Leistungen versichert ist oder gegen den sie einen Anspruch auf Leistungen hat oder noch haben würde, wenn sie sich im Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie zuletzt beschäftigt war, aufhalten würde;
- 10. „Versicherungsträger des Wohnorts“**
den Versicherungsträger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates für den Wohnort zuständig ist;
- 11. „Versicherungsträger des Aufenthaltsorts“**
den Versicherungsträger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates für den Ort des Aufenthalts zuständig ist;
- (2) „Territorio“:**
referido a España, las provincias peninsulares, Islas Baleares, Islas Canarias y las provincias españolas del Norte de Africa; referido a Austria, su territorio federal.
- (3) „Súbdito“:**
con referencia a España, toda persona que acredite poseer la nacionalidad española; con referencia a Austria, sus nacionales.
- (4) „Disposiciones legales“:**
las leyes, reglamentos y estatutos que se refieran a las materias designadas en el artículo 2, y que estén vigentes en el territorio o en una parte del territorio de cualquiera de las Partes Contratantes.
- (5) „Autoridad competente“:**
con referencia a España, el Ministro de Trabajo; con referencia a Austria el Ministro Federal de Administración social y con respecto a los subsidios familiares el Ministro Federal de Hacienda.
- (6) „Lugar de residencia“:**
el lugar de estancia habitual.
- (7) „Lugar de estancia“:**
el lugar de estancia temporal.
- (8) „Institución“:**
el organismo o la Autoridad a que corresponda la aplicación de las disposiciones legales, o de una parte de las mismas, designadas en el artículo 2.
- (9) „Institución competente“:**
el organismo en que esté asegurada la persona de que se trate, en la fecha de solicitud de las prestaciones, o frente a la cual dicha persona tenga o tendría derecho a las prestaciones, si residiera en el territorio de la Parte Contratante en la que ultimamente haya estado ocupada.
- (10) „Institución del lugar de residencia“:**
la institución que, según las disposiciones legales de la Parte Contratante respectiva, sea competente en el lugar de residencia.
- (11) „Institución del lugar de estancia“:**
la institución que, según las disposiciones legales de la Parte Contratante respectiva, sea competente en el lugar de estancia.

1445 der Beilagen

3

| | |
|--|--|
| 12. „Familienangehöriger“ | (12) “Familiar”: todo el que lo sea en virtud de las disposiciones legales aplicables. |
| 13. „Beschäftigung“ | (13) “Empleo”: toda ocupación o actividad a la que se refieran las disposiciones legales aplicables. |
| 14. „Versicherungszeiten“ | (14) “Períodos de seguro”: los períodos de cotización y los períodos equivalentes. |
| 15. „Beitragszeiten“ | (15) “Período de cotización”: todo período en el que, conforme a las disposiciones legales de una Parte Contratante, se hayan satisfecho efectivamente o hayan debido de satisfacerse o se consideren satisfechas las cotizaciones. |
| 16. „Gleichgestellte Zeiten“ | (16) “Período equivalente”: todo el que conforme a las disposiciones legales de una Parte Contratante pueda ser considerado como sustitutivo o asimilado a un período de cotización. |
| 17. „Geldleistung“, „Pension“ oder „Rente“ | (17) “Prestación económica; pensión o renta”: una prestación económica, o pensión o renta, con inclusión de todos los suplementos mejoras y aumentos. |
| 18. „Familienbeihilfen“ | (18) “Prestaciones familiares”: con respecto a Austria, la prestación familiar; con respecto a España, las prestaciones de protección familiar. |

Artikel 2

- (1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
 - die Krankenversicherung mit Ausnahme der folgenden Sonderversicherungen:
 - Sonderversicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsentdienern,
 - Sonderversicherung für Kriegsbeschädigte und beschädigte Präsentdiener in beruflicher Ausbildung;
 - die Unfallversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung der Kriegsbeschädigten und der beschädigten Präsentdiener in beruflicher Ausbildung;
 - die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
 - die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbstständig Erwerbstätigen;

Articulo 2

- (1) El presente Convenio se aplicará:
1. En Austria, a las disposiciones legales sobre
 - el Seguro de Enfermedad, a excepción de los seguros especiales siguientes:
 - Seguro especial para derechohabientes de víctimas de la guerra y para derechohabientes de personal militarizado,
 - Seguro especial para mutilados de guerra y para personal militarizado mutilado en período de formación profesional;
 - El seguro de Accidentes, a excepción del Seguro de Accidentes de los mutilados de guerra y del personal militarizado mutilado en período de formación profesional;
 - el Seguro de pensiones para Obreros, el Seguro de Pensiones para Empleados y el Seguro Minero de Pensiones;
 - el Seguro de Pensiones de los trabajadores autónomos (gewerbliche Wirtschaft);

e) die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung;

f) die Arbeitslosenversicherung;

g) die Familienbeihilfen;

2. in Spanien

a) auf die Rechtsvorschriften des Allgemeinen Systems der Sozialen Sicherheit bezüglich

aa) Mutterschaft, Krankheit einschließlich Berufskrankheit, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit sowie Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle,

bb) vorläufige und dauernde Invalidität;

cc) Alter, Tod und Hinterbliebene,

dd) Arbeitslosigkeit,

ee) Schutz der Familie;

b) auf die Rechtsvorschriften betreffend die Sondersysteme

aa) für die Landwirtschaft,

bb) für Seeleute,

cc) für den Kohlenbergbau,

dd) für Eisenbahnbedienstete,

ee) für Hausangestellte,

ff) für selbständig Erwerbstätige,

gg) für selbständige Handelsvertreter.

(2) Soweit die Absätze 3 und 4 nichts anderes bestimmen, bezieht sich das Abkommen auch auf alle Rechtsvorschriften, welche die in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften zusammenfassen, ändern oder ergänzen.

(3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.

(4) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind im Verhältnis zwischen den Vertragspartnern nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

Artikel 4

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates, auf welche die Bestimmungen dieses Abkommens Anwendung finden, haben, soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, die gleichen Pflichten und Rechte aus den in Artikel 2 angeführten Rechtsvorschriften wie die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates.

(2) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die

e) el Seguro Agrícola de Pensiones Complementarias;

f) el Seguro de Desempleo;

g) los subsidios familiares.

2. En España

a) a las disposiciones legales del Régimen General de Seguridad Social por lo que se refiere a

aa) maternidad, enfermedad común o profesional, incapacidad laboral transitoria y accidentes, sean o no de trabajo;

bb) invalidez provisional y permanente;

cc) vejez, muerte y supervivencia;

dd) desempleo;

ee) protección a la familia;

b) a las disposiciones legales sobre los regímenes especiales;

aa) para la agricultura,

bb) para los trabajadores del mar,

cc) para los mineros del carbón,

dd) para los trabajadores ferroviarios,

ee) para el servicio doméstico,

ff) para los trabajadores autónomos,

gg) para los representantes del comercio.

(2) Salvo lo dispuesto en los párrafos 3 y 4 del presente artículo, el Convenio será también de aplicación a todas las disposiciones legales que refundan, modifiquen o completen las disposiciones legales a que se refiere el párrafo 1.

(3) El Convenio no se aplicará a las disposiciones legales sobre un nuevo régimen o sobre una nueva rama de la seguridad Social.

(4) En la relación entre las Partes Contratantes no se tendrán en cuenta disposiciones legales que se deriven de Convenios internacionales con terceros Estados o del Derecho Supraestatal o que sirvan para su aplicación.

Artículo 3

El presente Convenio se aplicará a los súbditos de los Estados contratantes, así como a sus familiares beneficiarios.

Artículo 4

(1) Los súbditos de una de las Partes Contratantes a los que sean aplicables las disposiciones del presente Convenio, tendrán, mientras que en él no se disponga otra cosa, las mismas obligaciones y derechos en relación con las disposiciones legales mencionadas en el artículo 2, que los súbditos de la otra Parte Contratante.

(2) Este Convenio no afecta a las disposiciones legales de una Parte Contratante sobre la parti-

1445 der Beilagen

5

Teilnahme der Versicherten oder anderer beteiligter Personengruppen in der Verwaltung der Sozialen Sicherheit sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit.

Artikel 5

(1) Die Geldleistungen, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates erworben worden sind, einschließlich der Erhöhungen, dürfen nicht deshalb gekürzt, zum Ruhen gebracht, entzogen oder beschlagnahmt werden, weil der Berechtigte im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnt.

(2) Die Geldleistungen der Sozialen Sicherheit eines Vertragsstaates werden an die Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates, die im Gebiet eines dritten Staates wohnen, unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfang gezahlt, als ob es sich um Staatsangehörige des ersten Vertragsstaates handle, die im Gebiet des angeführten dritten Staates wohnen.

Artikel 6

(1) Ein auf die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten gestützter Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder mehrere Leistungen aus derselben Beitragszeit oder gleichgestellten Zeit kann auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens weder erhoben noch aufrechterhalten werden; dies gilt nicht für Leistungen aus der Pensionsversicherung (Rentenversicherung), soweit sie zwischen den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten nach den Bestimmungen dieses Abkommens aufgeteilt werden.

(2) Soweit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Leistung aus der Sozialen Sicherheit oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf einen Leistungsanspruch oder auf die Gewährung einer Leistung oder auf die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung oder auf die freiwillige Versicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch einem der angeführten Tatbestände zu, wenn dieser im anderen Vertragsstaat eintritt oder eingetreten ist.

(3) Hätte die Anwendung des Absatzes 2 zur Folge, daß die Leistungen aus den beiden Vertragsstaaten gleichzeitig und wechselseitig gänzlich oder teilweise gekürzt werden oder ruhen, so darf jede von ihnen nur bis zur Hälfte des Betrages gekürzt oder zum Ruhen gebracht werden, der nach den Rechtsvorschriften, nach denen die Leistung geschuldet wird, der Kürzung oder dem Ruhen unterliegt.

Artikel 7

(1) Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 8 bis 10 nichts anderes bestimmen,

cipación de los asegurados o de otros grupos de personas interesadas, en la administración de la seguridad social, así como en su jurisdicción.

Artículo 5

(1) Las prestaciones económicas adquiridas en virtud de las disposiciones legales, de una de las Partes Contratantes, comprendidas las mejoras, no podrán ser objeto de reducción, suspensión, supresión ni retención por el hecho de que el beneficiario resida en el territorio de la otra Parte Contratante.

(2) Las prestaciones económicas de la seguridad social de una de las Partes Contratantes se pagarán a los súditos de la otra Parte Contratante que residan en el territorio de un tercer Estado, en las mismas condiciones e igual cuantía que si se tratara de súditos de la primera Parte Contratante que residiesen en el territorio del aludido tercer Estado.

Artículo 6

(1) Las disposiciones del presente Convenio no podrán otorgar ni mantener el derecho a disfrutar, en virtud de las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes, de varias prestaciones de la misma naturaleza o de varias prestaciones que se refieran a un mismo período de cotización o período equivalente, salvo en lo relativo a las pensiones (rentas) cuando haya lugar al reparto de las mismas entre las instituciones de las dos Partes Contratantes.

(2) Cuando según las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes el percibo de una prestación de la seguridad social o la obtención de ingresos de otra naturaleza, o la realización de una actividad lucrativa o la inscripción en la seguridad social, produzca efectos jurídicos sobre el derecho a una prestación, o sobre la concesión de una prestación, o sobre la inclusión obligatoria en los seguros sociales o afiliación voluntaria, cualquiera de estas situaciones de hecho será considerada y tendrá plena eficacia aunque se produzca o haya producido en la otra Parte Contratante.

(3) Si la aplicación del párrafo 2 tuviera por consecuencia la reducción o cesación total o parcial de las prestaciones de ambas Partes Contratantes, al mismo tiempo y reciprocamente, cada una de ellas, sólo podrá reducirse o suspenderse hasta la mitad del importe que a tenor de las disposiciones legales en virtud de las cuales se debe la prestación, está sometido a reducción o a suspensión.

Artículo 7

(1) Salvo lo dispuesto en los Artículos 8, 9 y 10 respecto a la obligatoriedad del seguro se apli-

nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Würde die Anwendung des Absatzes 1 bewirken, daß nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gleichzeitig Versicherungspflicht bestünde, dann gilt folgendes:

- a) Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.
- b) Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sich der Erwerbstätige gewöhnlich aufhält.

Artikel 8

Von dem in Artikel 7 aufgestellten Grundsatz gelten folgende Ausnahmen:

a) Werden Dienstnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Gebiet eines Vertragsstaates wohnen, in das Gebiet des anderen Vertragsstaates von einem Unternehmen entsendet, das sie im Gebiet des ersten Vertragsstaates gewöhnlich beschäftigt, so gelten für sie während der ersten 24 Monate ihrer Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates, als ob sie in seinem Gebiet beschäftigt wären. Wird ihre Beschäftigung im Gebiet des anderen Vertragsstaates über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt, so finden die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates für höchstens 24 Monate weiter Anwendung, sofern der Dienstgeber gemeinsam mit dem Dienstnehmer dies spätestens einen Monat vor Ablauf der ersten 24 Monate beantragt hat und die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates oder die von ihr bestimmte Stelle zustimmt. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des ersten Vertragsstaates oder der von ihr bestimmten Stelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

b) Werden Dienstnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die im Dienst eines Unternehmens stehen, das für Rechnung Dritter oder auf eigene Rechnung die Beförderung von Personen oder Gütern durchführt und seinen Sitz im Gebiet eines anderen Vertragsstaates hat, als fahrendes oder fliegendes Personal beschäftigt, so gelten sie als im

carán las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio se realice el trabajo.

(2) Si en virtud de lo dispuesto en el párrafo 1 se deduce la obligatoriedad simultánea del seguro conforme a las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes, se aplicarán las disposiciones siguientes:

- a) En caso de ejercerse al propio tiempo una actividad por cuenta ajena y una actividad con carácter autónomo, se aplicarán las disposiciones legales de la Parte Contratante, en cuyo territorio se realice el trabajo por cuenta ajena.
- b) En caso de ejercerse al propio tiempo actividades lucrativas con carácter autónomo, se aplicarán las disposiciones legales de la Parte Contratante en la que habitualmente resida el trabajador.

Artículo 8

El principio establecido en el artículo 7, tendrá las excepciones siguientes:

a) Los trabajadores por cuenta ajena o asimilados que tengan su residencia en el territorio de una Parte Contratante y sean enviados al territorio de la otra Parte Contratante por la Empresa que los ocupa normalmente en el territorio de la primera Parte Contratante, continuarán sometidos a las disposiciones legales de esta Parte Contratante, como si estuvieran ocupados en su territorio, durante los veinticuatro meses primeros de su ocupación en el territorio de la otra Parte Contratante. Si la duración de esta ocupación se prolongara más de los veinticuatro meses, las disposiciones legales de la primera Parte Contratante continuarán siendo aplicadas por un período de otros veinticuatro meses como máximo, a condición de que el empresario y el trabajador interesado lo soliciten conjuntamente lo más tarde un mes antes del vencimiento de los primeros veinticuatro meses y la Autoridad competente de la segunda Parte Contratante, o el organismo por ella designado, dé su conformidad. Antes de adoptar la resolución deberá solicitarse el parecer de la Autoridad competente de la primera Parte Contratante o del organismo por ella designado.

b) Los trabajadores por cuenta ajena o asimilados al servicio de una Empresa que efectúe, por cuenta de otro o por su propia cuenta, transporte de pasajeros o de mercancías y tenga su domicilio legal en el territorio de una de las Partes Contratantes, y estén ocupados en calidad de personal ambulante o navegante, se considerarán como

1445 der Beilagen

7

Gebiet des Vertragsstaates beschäftigt, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat; unterhält das Unternehmen jedoch im Gebiet des anderen Vertragsstaates eine Zweigniederlassung, so gelten die von dieser beschäftigten Dienstnehmer als im Gebiet des Vertragsstaates beschäftigt, in dem sich die Zweigniederlassung befindet.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung eines Vertragsstaates sowie das Verwaltungs- und technische Personal einer solchen Vertretung sind, soweit sie die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzen, unbeschadet des Absatzes 2, von den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates befreit.

(2) Hält sich ein österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich in Spanien auf und wird er dort bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung Österreichs beschäftigt, so gelten die spanischen Rechtsvorschriften. Hält sich ein spanischer Staatsangehöriger gewöhnlich in Österreich auf und wird er dort bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung Spaniens beschäftigt, so gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Der Dienstnehmer kann binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist. Er gilt dann als an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat. Die Wahl ist gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung an.

(3) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates von einem Mitglied der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates in persönlichen Diensten beschäftigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Dienstnehmer eines Wahlkonsuls (Honorarkonsuls) gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienste der öffentlichen Verwaltung dieses Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so unterliegt er den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

Artikel 10

Auf gemeinsamen Antrag der betroffenen Dienstnehmer und Dienstgeber kann die zuständige Behörde des Vertragsstaates, dessen Rechtsvorschriften nach Artikel 7 bis 9 anzuwenden

si estuviesen trabajando en el territorio de la Parte Contratante en donde tenga su domicilio legal aquella Empresa; sin embargo, en el caso de que la Empresa posea en el territorio de la otra Parte Contratante una sucursal, los trabajadores ocupados por ella se considerarán como si estuviesen trabajando en el territorio de la Parte Contratante en donde se encuentre la sucursal.

Artículo 9

(1) Sin perjuicio de lo dispuesto en el párrafo 2, los miembros de las Representaciones diplomáticas y consulares de una de las Partes Contratantes, así como el personal administrativo y técnico de la Cancillería, quedarán exentos de las disposiciones legales vigentes en el Estado ante el cual están acreditados cuando sean nacionales de aquella Parte Contratante.

(2) Cuando un súbdito austriaco resida habitualmente en España y trabaja allí en la Representación diplomática o en una Representación consular de Austria, se aplicarán las disposiciones legales españolas. Cuando un súbdito español resida habitualmente en Austria y trabaje allí en la Representación diplomática o en una Representación consular de España, se aplicarán las disposiciones legales de Austria. El trabajador por cuenta ajena puede elegir, dentro del plazo de tres meses después de comenzar el trabajo, la aplicación de las disposiciones legales del Estado Contratante del que él sea súbdito. Se considerá entonces ocupado en el lugar en que tenga su sede el Gobierno de este Estado Contratante. La elección se debe declarar ante la Representación diplomática o consular. Las disposiciones legales elegidas se aplicarán desde la fecha de la declaración.

(3) Cuando un súbdito de una Parte Contratante sea empleado en el territorio de la otra Parte al servicio personal de un miembro de la Representación diplomática o de una Representación consular de la primera Parte, se aplicará por analogía lo dispuesto en el párrafo 2.

(4) Para los asalariados de un Cónsul honorario no se aplicará lo dispuesto en los párrafos 2 y 3.

(5) Si un súbdito de una Parte Contratante al servicio de la Administración Pública de dicha Parte es enviado al territorio de la otra Parte Contratante, quedará sujeto a las disposiciones legales de la primera Parte.

Artículo 10

A petición conjunta del empresario y trabajadores interesados, la Autoridad competente de la Parte Contratante cuyas disposiciones legales deberían aplicarse, según los artículos 7, 8 y 9

wären, die Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zulassen; hiebei gilt die Beschäftigung als im Gebiet dieses Vertragsstaates ausgeübt. Vor der Entscheidung ist der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

ABSCHNITT II
BESONDERE LEISTUNGEN
Kapitel 1
Leistungen bei Krankheit
Artikel 11

Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 12

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Versicherungszeiten zurückgelegt und begibt sie sich in das Gebiet des anderen Vertragsstaates, so hat sie für sich und ihre in diesem Gebiet befindlichen Familienangehörigen Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates vorgesehenen Leistungen unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Sie muß bei ihrer letzten Einreise in das Gebiet dieses Vertragsstaates arbeitsfähig gewesen sein;
- b) sie muß nach ihrer letzten Einreise in dieses Gebiet pflichtversichert gewesen sein;
- c) sie muß unter Berücksichtigung der in Artikel 11 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die in den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates bestimmten Voraussetzungen erfüllen.

(2) Erfüllt eine Person in den Fällen des Absatzes 1 nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c und hätte sie noch einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie vor dem Wechsel ihres Wohnortes zuletzt versichert war, wenn sie sich dort befände, so behält sie den Leistungsanspruch während eines Zeitraumes von 21 Tagen vom letzten Tag an, an dem sie der Pflichtversicherung dieses Vertragsstaates angehört hat. Die Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 3 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

puede autorizar que se apliquen las disposiciones legales de la otra Parte Contratante como si el trabajado se prestara en el territorio de esta Parte Contratante. Antes de adoptar la resolución se deberá solicitar el parecer de la Autoridad competente de la otra Parte Contratante.

TITULO II
DISPOSICIONES ESPECIALES
Capítulo I
Prestaciones por enfermedad
Artículo 11

A efectos de la adquisición, mantenimiento o recuperación del derecho a las prestaciones, cuando una persona haya estado sujeta sucesivamente o alternativamente a las disposiciones legales de las dos Partes Contratantes, los períodos de seguro cumplidos en virtud de las disposiciones legales de cada una de las Partes Contratantes, serán totalizados, siempre que no se superpongan.

Artículo 12

(1) La persona que haya cumplido períodos de seguro según las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes y que se dirija al territorio de la otra Parte Contratante, tendrá derecho, para sí misma y para sus familiares que se encuentren en dicho territorio, a las prestaciones previstas por las disposiciones legales de la segunda Parte Contratante, en las condiciones siguientes:

- a) Ser apta para el trabajo en la fecha de su última entrada en el territorio de esta Parte Contratante.
- b) Haber estado obligatoriamente sujeto al seguro después de la última entrada en dicho territorio.
- c) Cumplir las condiciones requeridas por las disposiciones legales de la segunda Parte Contratante, teniendo en cuenta la totalización de períodos a que se refiere el artículo 11.

(2) Si en los casos a que se refiere el párrafo primero del presente artículo, la persona no cumpliera las condiciones previstas en los apartados a), b) o c) de dicho párrafo, y cuando el trabajador tuviera aún derecho a las prestaciones en virtud de las disposiciones legales de la Parte Contratante en el territorio de la cual estuvo asegurada en último lugar antes del traslado a su residencia si se encontrara en ese territorio, conservará el derecho a reclamar prestaciones durante un período de veintiún días a partir del último en que estuvo sometido al seguro obligatorio de esta Parte Contratante. Las disposiciones del artículo 13, párrafos 3, 4, 5 y 6 serán aplicables por analogía.

1445 der Beilagen

9

Artikel 13

(1) Ist eine Person bei einem Versicherungsträger eines Vertragsstaates versichert und wohnt sie in dessen Gebiet, so erhält sie bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates Leistungen, wenn ihr Zustand sofort ärztliche Betreuung einschließlich Krankenhauspflege erforderlich macht.

(2) Ist eine Person zu Lasten eines Versicherungsträgers eines Vertragsstaates anspruchsbe rechtigt und wohnt sie in dessen Gebiet, so behält sie diesen Anspruch, wenn sie ihren Wohnort in das Gebiet des anderen Vertragsstaates verlegt. Sie muß vor dem Wohnortwechsel die Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers einholen. Die Zustimmung kann nur wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten verweigert werden. Die Zustimmung kann nachträglich erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und die Zustimmung aus entschuldbaren Gründen nicht vorher eingeholt werden konnte. Für die Leistungen bei Mutter schaft kann die Zustimmung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt werden.

(3) Hat eine Person nach den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 einen Leistungsanspruch, so werden die Sachleistungen von dem Versicherungsträger ihres Aufenthaltsortes oder ihres neuen Wohnortes gewährt, und zwar nach den für diesen Versicherungsträger geltenden Rechts vorschriften, insbesondere in bezug auf das Ausmaß und die Art und Weise der Leistungsgewährung; ihre Dauer richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Vertragsstaates.

(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hängt die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und anderen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung davon ab, daß der zuständige Versicherungsträger hiezu seine Zustimmung gibt; dies gilt nicht für Fälle unbedingter Dringlichkeit. Unbedingte Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Gewährung der Leistung nicht aufgeschoben werden kann, ohne das Leben oder die Gesundheit des Betreffenden ernsthaft zu gefährden.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Geldleistungen nach den für den zuständigen Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Diese Leistungen können von einem Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates für Rechnung des zuständigen Versicherungsträgers nach der Art und Weise gezahlt werden, die in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt wird.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 finden auf Familienangehörige entsprechend Anwendung.

Artículo 13

(1) La persona afiliada a una institución de una de las Partes Contratantes y residente en el territorio de dicha Parte Contratante, disfrutará de prestaciones, durante su estancia temporal en el territorio de la otra Parte Contratante, cuando su estado requiera inmediata asistencia sanitaria, comprendida la hospitalización.

(2) La persona admitida al beneficio de prestaciones a cargo de una institución de una de las Partes Contratantes y que resida en el territorio de dicha Parte Contratante, conservará este derecho cuando traslade su residencia al territorio de la otra Parte Contratante; sin embargo, antes del traslado, el trabajador deberá obtener la autorización de la institución competente. La autorización sólo podrá denegarse por causa del estado de salud del interesado. Dicha autorización podrá otorgarse con posterioridad, cuando se den los supuestos precisos para el y no hubiese podido el asegurado obtenerla con anterioridad por razones justificadas. Por lo que se refiere a las prestaciones de maternidad, podrá concederse el oportuno consentimiento ante de que ocurra el hecho causante de las prestaciones.

(3) Cuando la persona tenga derecho a prestaciones de acuerdo con las disposiciones de los párrafos 1 y 2, las prestaciones en especie le serán facilitadas por la institución del lugar de su estancia o de su nueva residencia, de acuerdo con disposiciones legales aplicables por dicha institución, en particular por lo que se refiere a la extensión y modalidades de las prestaciones en especie; sin embargo, la duración de estas prestaciones será la prevista por la legislación de la Parte Contratante competente.

(4) En los casos previstos en los párrafos 1 y 2 del presente artículo, la concesión de prótesis, grandes aparatos protésicos y otras prestaciones en especie de gran importancia estará subordinada, salvo casos de urgencia absoluta, a la condición de que la institución competente conceda su autorización. Se considerarán casos de urgencia absoluta aquellos en los que la concesión de alguna de las prestaciones no pueda aplazarse sin poner en grave peligro la vida o la salud del interesado.

(5) Las prestaciones económicas, en los casos previstos en los párrafos 1 y 2 del presente artículo, serán abonadas de acuerdo con las disposiciones legales aplicables por la institución competente. Estas prestaciones podrán ser pagadas por una institución de la otra Parte Contratante por cuenta de la institución competente según modalidades que se fijarán en un Acuerdo Administrativo.

(6) Las disposiciones de los párrafos 1 y 5 inclusivos serán aplicables por analogía a los familiares.

Artikel 14

(1) Die Familienangehörigen einer Person, die bei einem Versicherungsträger eines Vertragsstaates versichert ist, erhalten, wenn sie im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, Sachleistungen, als ob die betreffende Person bei dem Versicherungsträger ihres Wohnortes versichert wäre. Das Ausmaß sowie die Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den für diesen Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften, ihre Dauer richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(2) Verlegen die Familienangehörigen ihren Wohnort in das Gebiet des zuständigen Versicherungsträgers, so erhalten sie Leistungen nach dessen Rechtsvorschriften. Dies gilt auch, wenn die Familienangehörigen für denselben Fall der Krankheit oder der Mutterschaft bereits Leistungen von einem Versicherungsträger des Vertragsstaates erhalten haben, in dessen Gebiet sie vor dem Wohnortwechsel gewohnt haben. Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Höchstdauer für die Leistungsgewährung vor, so wird die Zeit, in der für denselben Fall der Krankheit oder Mutterschaft Leistungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gewährt worden sind, von dem zuständigen Versicherungsträger auf die Höchstdauer angerechnet.

(3) Üben die in Absatz 1 bezeichneten Familienangehörigen in dem Vertragsstaat, in dem sie wohnen, eine Erwerbstätigkeit aus oder erhalten sie eine Pension oder Rente, die ihnen das Recht auf Sachleistungen gibt, so finden die Bestimmungen dieses Artikels auf sie keine Anwendung.

Artikel 15

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiet eines Vertragsstaates und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers des Vertragsstaates, in dem der Berechtigte wohnt. Artikel 13 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie Artikel 14 gelten entsprechend.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften nur eines Vertragsstaates zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiet des anderen Vertragsstaates und hat er nach den

Artículo 14

(1) Los familiares de una persona afiliada a una institución de una de las Partes Contratantes, se beneficiarán de las prestaciones sanitarias cuando residan en el territorio de la otra Parte Contratante, como si dicha persona estuviera afiliada a la institución del lugar de su residencia. La extensión y las modalidades de dichas prestaciones serán determinadas según las disposiciones legales aplicables por esta institución, si bien su duración se determinará según las disposiciones legales de la primera Parte Contratante.

(2) Cuando las familiares trasladen su residencia al territorio de la Parte Contratante en que radique la institución competente, se beneficiarán de las prestaciones de acuerdo con las disposiciones legales de dicha Parte Contratante. Esta regla será igualmente aplicable cuando los familiares se hubieran ya beneficiado por el mismo hecho en casos de enfermedad o de maternidad, de las prestaciones facilitadas por alguna institución de la Parte Contratante en el territorio de la cual hayan residido antes del traslado; si las disposiciones legales de una Parte Contratante previeran una duración máxima para la concesión de una prestación, el organismo competente computará a efectos de dicha duración máxima el tiempo que con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante hayan sido concedidas para el mismo caso de enfermedad o maternidad.

(3) Cuando los familiares a que se refiere el párrafo primero del presente artículo ejerzan en territorio de la Parte Contratante de su residencia una actividad lucrativa o se beneficien de una pensión o de una renta que les dé derecho a prestaciones en especie, no les serán aplicables las disposiciones del presente artículo.

Artículo 15

(1) Cuando el titular de pensiones o rentas debidas en virtud de las disposiciones legales de una y otra de las Partes Contratantes resida en el territorio de una de las Partes Contratantes y tenga derecho a las prestaciones en especie en virtud de las disposiciones legales de esta Parte Contratante, éstas serán servidas al titular y a sus familiares por la institución del lugar de su residencia como si fuera titular de una pensión o de una renta debida en virtud solamente de las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio resida. Dichas prestaciones estarán a cargo de la institución de esta última Parte Contratante. Se aplicará por analogía lo dispuesto en el artículo 13, párrafos 1 y 3 al 6, así como en el artículo 14.

(2) Cuando el titular de una pensión o de una renta debida en virtud de las disposiciones legales de una sola de las Partes Contratantes resida en el territorio de una de las Partes Contratantes y

1445 der Beilagen

11

Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden ihm und seinen Familienangehörigen solche Leistungen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Hält sich der Pensionist (Rentner) vorübergehend im Gebiet des Vertragsstaates auf, nach dessen Rechtsvorschriften er die Pension (Rente) bezieht, so werden ihm und seinen Familienangehörigen die Sachleistungen vom Versicherungsträger seines Aufenthaltsortes gewährt.

(3) Sind nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates von der dem Berechtigten zustehenden Pension oder Rente Beiträge zur Deckung der Sachleistungen abzuziehen, so ist der zur Zahlung der Pension oder Rente verpflichtete Versicherungsträger berechtigt, in den Fällen dieses Artikels die Abzüge vorzunehmen.

Artikel 16

In den Fällen des Artikels 12 Absatz 2, des Artikels 13 Absätze 1, 2 und 6, des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 werden die Sachleistungen gewährt:

in Österreich
von der für den Aufenthaltsort der betreffenden Person zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in Spanien
vom Instituto Nacional de Previsión (Nationale Vorsorgeanstalt).

Artikel 17

(1) Sachleistungen, die nach den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 2, des Artikels 13 Absätze 1, 2 und 6, des Artikels 14 Absatz 1 und des Artikels 15 Absatz 2 gewährt werden, sind von den zuständigen Versicherungsträgern den Versicherungsträgern, die sie gewährt haben, zu erstatte.

(2) Die in Betracht kommenden Versicherungsträger können mit Zustimmung der zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung für alle Fälle oder für bestimmte Gruppen von Fällen vereinbaren, daß anstelle von Einzelabrechnungen der Aufwendungen Pauschalzahlungen treten.

Artikel 18

(1) Stirbt eine Person, die den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates untersteht, oder ein Pensions- oder Rentenberechtigter oder ein Familienangehöriger im Gebiet des anderen Ver-

tenga derecho a prestaciones en especie en virtud de las disposiciones legales de la primera Parte Contratante, tales prestaciones serán facilitadas a dicho titular y a sus familiares por la institución del lugar de su residencia como si fuera titular de una pensión o de una renta debida en virtud de las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio resida. Si el pensionista o rentista reside temporalmente en el territorio de la Parte Contratante conforme a cuyas disposiciones legales está percibiendo la pensión o renta, las prestaciones en especie serán concedidas a él y a sus familiares por la institución del lugar de estancia.

(3) Si con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante hubieran de descontarse de la pensión o renta asignada al titular cotizaciones para la cobertura de las prestaciones en especie, la institución deudora de la pensión o de la renta está autorizada para realizar estos descuentos en los casos a que se refiere el presente artículo.

Artículo 16

Las prestaciones en especie que deban otorgarse en virtud de los artículos 12, párrafo 2; 13, párrafos 1, 2 y 6; 14, párrafo 1, y artículo 15, párrafo 2, serán facilitadas:

En España: Por el Instituto Nacional de Previsión.

En Austria: Por la Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte (Caja Regional de Enfermedad para obreros y empleados) correspondiente al lugar de residencia.

Artículo 17

(1) Las prestaciones en especie concedidas en virtud de las disposiciones de los artículos 12, párrafo 2; 13, párrafos 1, 2 y 6; 14, párrafo 1 y artículo 15, párrafo 2, del presente Convenio, serán reembolsadas a las que las hayan facilitado por las instituciones competentes.

(2) A fines de simplificación administrativa y con la conformidad de las autoridades competentes de ambas Contratantes, las instituciones de que se trate podrán acordar para todos los casos o ciertos grupos de casos que se reembolsen los gastos mediante pago de sumas globales que sustituyan a los cálculos individuales de gastos.

Artículo 18

(1) Cuando un trabajador por cuenta ajena o asimilado sujeto a las disposiciones legales de una Parte Contratante o un titular de una pensión o de una renta o uno de sus familiares fallezca

12

1445 der Beilagen

tragsstaates, so gilt der Tod als im Gebiet des ersten Vertragsstaates eingetreten.

(2) Das Sterbegeld geht zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers, auch wenn sich der Leistungsempfänger im Gebiet des anderen Vertragsstaates befindet.

Kapitel 2

Leistungen bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene

Artikel 19

(1) Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind.

(2) Hängt nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Gewährung bestimmter Leistungen davon ab, daß die Versicherungszeiten in einem Beruf zurückgelegt worden sind, für den ein Sondersystem gilt, so werden für den Erwerb des Anspruches auf diese Leistungen nur die nach den entsprechenden Systemen des anderen Vertragsstaates und die nach dessen anderen Systemen in dem gleichen Beruf zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

(3) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht sechs Monate für die Berechnung der Pension (Rente), so gewährt der Versicherungsträger dieses Vertragsstaates keine, der Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates die ohne Anwendung des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe b errechnete Pension (Rente). Dies gilt nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ohne Anwendung des Absatzes 1 Pensionsanspruch (Rentenanspruch) besteht.

Artikel 20

(1) Beanspruchen ein in Artikel 19 bezeichneter Versicherter oder seine Hinterbliebenen Leistungen auf Grund der Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten, so werden die Leistungen nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5 festgestellt.

en el territorio de la otra Parte Contratante, el fallecimiento será considerado como si hubiera ocurrido en el territorio de la primera Parte Contratante.

(2) La institución competente tomará a su cargo el subsidio de defunción, incluso si el beneficiario se encontrara en el territorio de la otra Parte Contratante.

Capítulo 2

Prestaciones por vejez, invalidez, y supervivencia

Artículo 19

(1) Para la adquisición, mantenimiento o recuperación del derecho a las prestaciones, cuando un asegurado haya estado sometido sucesiva o alternativamente a las disposiciones legales de las dos Partes Contratantes, los períodos de seguro cumplidos en virtud de las disposiciones legales de cada una de las Partes Contratantes serán totalizados, siempre que no se superpongan. Las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo seguro se hayan cumplido estos períodos, determinarán en qué medida y forma han de tenerse en cuenta tales períodos de seguro.

(2) Cuando las disposiciones legales de una Parte Contratante subordinen la concesión de ciertas prestaciones a la condición de que los períodos de seguro hayan sido cumplidos en una profesión sujeta a un régimen especial, solamente se totalizarán para la admisión al beneficio de estas prestaciones los períodos cumplidos en virtud de los regímenes correspondientes de la otra Parte Contratante y los períodos cumplidos en la misma profesión en virtud de otros regímenes de dicha Parte Contratante, siempre que no se superpongan.

(3) Si los períodos de seguro cumplidos en virtud de las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes no alcanzaren en total seis meses para el cálculo de la pensión (renta), la institución competente de esta Parte Contratante no concederá pensión (renta) alguna y la institución competente de la otra Parte concederá la pensión (renta) calculada sin aplicar lo dispuesto en el artículo 20, párrafo 3, letra b). Esto no se aplicará cuando según las disposiciones legales de la primera Parte Contratante exista derecho a pensión sin aplicación de lo dispuesto en el párrafo 1.

Artículo 20

(1) Las prestaciones que un asegurado de los aludidos en el artículo 19 del presente Convenio o sus derechohabientes solicite al amparo de las disposiciones legales de las dos Partes Contratantes serán determinadas de acuerdo con lo dispuesto en los siguientes párrafos 2 al 5.

(2) Der zuständige Versicherungsträger jedes Vertragsstaates stellt nach seinen Rechtsvorschriften fest, ob die betreffende Person unter Berücksichtigung der im Artikel 19 vorgesehenen Zusammenrechnung der Zeiten die Voraussetzungen für den Anspruch auf die in diesen Rechtsvorschriften vorgesehenen Leistungen erfüllt.

(3) Besteht Anspruch auf Pension, so berechnet der zuständige Versicherungsträger jedes Vertragsstaates

- a) zunächst die Pension, die nach den von ihm anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung des Absatzes 4 der betreffenden Person zustehen würde, wenn alle Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt wurden und nach diesen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Pension zu berücksichtigen sind, auch für die Berechnung der Pension zu berücksichtigende Versicherungszeiten nach den von dem Versicherungsträger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften wären, wobei der österreichische Versicherungsträger Beiträge zur Höherversicherung außer Ansatz lässt, und sodann
- b) den Teil dieser Pension, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Gesamtheit der Versicherungszeiten, welche die Person nach den von dem Versicherungsträger anzuwendenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt hat, zur Gesamtheit aller Versicherungszeiten steht, welche die Person vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegt hat und die bei der Berechnung der Pension nach Buchstabe a angerechnet worden sind. Dieser Betrag ist die Pension, die der Versicherungsträger der betreffenden Person schuldet.
- c) Der österreichische Versicherungsträger erhöht die von ihm nach Buchstabe b geschuldete Pension um die Steigerungsbeträge für entrichtete Beiträge der Höherversicherung.

(4) Bei Anwendung des Absatzes 3 werden Beitragszeiten und gleichgestellte Zeiten wie folgt zusammengerechnet:

- a) Trifft eine Pflichtversicherungszeit, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt worden ist, mit einer Zeit freiwilliger Versicherung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Pflichtversicherungszeit berücksichtigt.

(2) La institución competente de cada una de las Parte Contratantes determinará, según sus propias disposiciones legales, si el interesado reúne las condiciones requeridas para tener derecho a las prestaciones previstas por dichas disposiciones legales, teniendo en cuenta la totalización de períodos a que se refiere artículo 19.

(3) Si existiese derecho a pensión, la institución competente de cada una de las Partes Contratantes calculará:

a) en primer lugar, la pensión que conforme al párrafo 4 correspondería a la persona interesada, según las disposiciones legales internas aplicables por dicha institución en el supuesto de que todos los períodos de seguro cumplidos y computables para la pensión según las disposiciones legales de la otra Parte Contratante fueran también, a efectos del cálculo de la pensión, períodos de seguro computables por tal institución, con sujeción a las disposiciones legales internas, sin que sean computables por la institución austriaca las cuotas para el seguro austriaco de mejoras, y, en segundo lugar.

b) La parte de dicha pensión correspondiente a la proporción en que se halla la totalidad de los períodos de seguro cumplidos por dicha persona antes del hecho determinante de la prestación, conforma a las disposiciones legales internas que la referida institución haya de aplicar con la totalidad de los períodos de seguro que dicha persona haya cumplida de conformidad con las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes, y que al hacer el cálculo de la pensión hayan sido computados de acuerdo con la letra a) del presente párrafo; su importe constituye la pensión que la institución adeuda a la persona.

c) La institución austriaca incrementará las pensiones por ella adeudadas según la letra b) en la cuantía correspondiente a las cotizaciones para el seguro de mejoras.

(4) Al aplicar el párrafo 3, los períodos de cotización y períodos equivalentes se sumarán de la siguiente manera:

a) Si un período de seguro obligatorio que haya transcurrido con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante coincide con un período de seguro voluntario cumplido con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, se tendrá solamente en cuenta el período de seguro obligatorio.

- b) Trifft eine Beitragszeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die Beitragszeit berücksichtigt.
- c) Trifft eine gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates mit einer gleichgestellten Zeit nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zusammen, so wird nur die gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berücksichtigt; in dessen Gebiet die betreffende Person zuletzt vor dieser Zeit eine Versicherungszeit erworben hat. Hat die Person vor dieser Zeit im Gebiet keines der beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten erworben, so wird nur die gleichgestellte Zeit nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berücksichtigt, in dessen Gebiet sie nach dieser Zeit zum ersten Mal Versicherungszeiten erworben hat.
- d) Sind nach Buchstabe a Zeiten der freiwilligen Versicherung in der österreichischen Pensionsversicherung nicht zu berücksichtigen, so gelten die für diese Zeiten entrichteten Beiträge als Beiträge zur österreichischen Höherversicherung.
- (5) Die Rechtsvorschriften über die Kürzung oder das Ruhen sind auf die nach Absatz 3 Buchstabe a berechneten Pensionen anzuwenden.

Artikel 21

Die österreichischen Versicherungsträger wenden die Artikel 19 und 20 nach folgenden Regeln an:

1. Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei der Bemessung der Pension (Rente) zu berücksichtigenden gleichgestellten Zeiten sowie die nach dem in der Ziffer 3 Buchstabe e des Schlussprotokolls bezeichneten Bundesgesetz zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gelten als nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.
2. Hängt die Anrechnung von österreichischen gleichgestellten Zeiten von einer vorangehenden oder nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist hiebei auch eine spanische Versicherungszeit heranzuziehen.
3. Bei Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe a sind Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen

b) Si un período de cotización cumplido con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante coincidiera con un período equivalente cumplido con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, se tendrá solamente en cuenta el período de cotización.

c) Si un período equivalente cumplido con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante coincidiera con un período equivalente cumplido con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, se tendrá en cuenta solamente el período equivalente cumplido con arreglo a las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio la persona de que se trate haya cumplido el último período de seguro con anterioridad a dicho período equivalente. Si dicha persona no hubiera cumplido períodos de seguro en el territorio de alguna de las Partes Contratantes, sólo se tendrá en cuenta el período equivalente cumplido con arreglo a las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio hubiera cumplido un período de seguro por primera vez después de dicho período equivalente.

d) Si de conformidad con el apartado a) los períodos de seguro voluntario en el seguro austriaco de pensiones no fueran computables, las cotizaciones abonadas por dichos períodos se considerarán como cotizaciones para el seguro austriaco de mejoras.

(5) Las disposiciones legales relativas a la reducción o a la suspensión de pensiones se aplicarán a las calculadas con arreglo al apartado 3, letra a), del presente artículo.

Artículo 21

Las instituciones competentes austriacas aplicarán los artículos 19 y 20 conforme a las normas siguientes:

(1) Los períodos equivalentes que han de ser tenidos en cuenta, conforme a las disposiciones legales austriacas, para el cálculo de la pensión (renta), así como los períodos de seguro a que se refiere la ley Federal que se cita en la letra e) del párrafo 3 del Protocolo Final se considerarán como si fueran cumplidos según las disposiciones legales austriacas.

(2) Si el cómputo de períodos equivalentes austriacos depende de un período de seguro anterior o posterior, también se tendrá en cuenta al efecto un período semejante acreditado en la seguridad social española.

(3) Al aplicar el artículo 20, párrafo 3, letra a), las cotizaciones abonadas con carácter retroactivo para constituir períodos equivalentes en el Seguro

1445 der Beilagen

15

Pensionsversicherung nachentrichtet wurden, nicht als Beiträge der Höherversicherung zu behandeln.

4. Bei Feststellung einer Pension nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a wird die Bemessungsgrundlage ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Zeiten gebildet.

5. Bei Feststellung einer Pension nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a bleibt die Ausgleichszulage außer Betracht.

6. Von den österreichischen Versicherungsträgern sind bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a die in der spanischen Leistung zu berücksichtigenden spanischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.

7. An die Stelle des im Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b angeführten Versicherungsfalles tritt der Stichtag im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften.

8. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden spanische Versicherungszeiten nach der Art der diesen Zeiten zugrunde liegenden Beschäftigung berücksichtigt. Zeiten, während derer ein Anspruch aus der spanischen Sozialen Sicherheit aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität besteht oder bestanden hat, werden nach der Art der vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beschäftigung berücksichtigt. Läßt sich die Art der Beschäftigung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr feststellen, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Versicherungszeiten so berücksichtigt, als ob sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht hätten, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit zur österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden von den spanischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, die in den spanischen Sonderversicherungen nach Ziffer 12 des Schlusprotokolls erworben worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten nur insoweit, als aus der danach in Betracht kommenden Pensions(Renten)versicherung eine Pension (Rente) zu gewähren ist.

9. Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1962 liegt, nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den österreichischen Rechtsvorschriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 gebührenden täglichen Arbeitsverdienstes

de Pensiones austriaco no se considerarán como cotizaciones en el Seguro austriaco de Mejoras.

(4) En la determinación de una pension según el artículo 20, párrafo 3, letra a), las bases para el cálculo de la misma estarán exclusivamente constituidas por los períodos cubiertos en el Seguro austriaco de Pensiones.

(5) En la determinación de una pensión según el artículo 20, párrafo 3, letra a) no se considerará el plus de compensación.

(6) Al calcular la prestación total conforme a lo dispuesto en el artículo 20, párrafo 3, letra a), los períodos de seguro españoles que se hayan de tener en cuenta en la prestación española serán considerados por las instituciones competentes austriacas sin aplicar las disposiciones legales austriacas sobre el procedimiento de cómputo de los períodos de seguro.

(7) Pára la contingencia de seguro prevista en el Artículo 20, párrafo 3, letra b), la fecha del hecho causante de la prestación será la que corresponde en virtud de las disposiciones legales austriacas.

(8) A fin de designar la institución competente para reconocer una prestación del Seguro austriaco de Pensiones se tendrán en cuenta la ocupación desempeñada durante los períodos de seguro españoles. Aquellos períodos durante los cuales existiera o hubiera existido un derecho a prestaciones de vejez o invalidez en la Seguridad Social española, serán computados atendiendo a la clase de trabajo realizado inmediatamente antes de producirse el hecho causante. Si no se pudiera determinar la clase de trabajo correspondiente a un determinado período, estos períodos serán tenidos en cuenta como si se hubieran basado en una relación laboral para la que hubiera sido competente el Instituto de Seguro para Obreros. A efectos de designar la institución competente para reconocer una prestación del seguro austriaco de pensiones de los mineros, solamente se tendrán en cuenta, de los períodos de seguro cumplidos en España, aquellos que hayan sido acreditados en el régimen especial de la minería del carbón, según lo dispuesto en el párrafo 12 del Protocolo Final. Estas disposiciones sólo se aplicarán si el interesado tuviera derecho a pensión (renta) del Seguro austriaco de Pensiones (Rentas) según las disposiciones anteriores.

(9) En el caso de que la fecha del hecho causante fuera anterior al 1º de enero de 1962, y no se pudieran fijar las bases de cotización para determinar las bases de cálculo de la pensión, se utilizará, como base de cotización, el múltiplo correspondiente, según las disposiciones legales austriacas de los jornales devengados el día 31 de

Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

10. Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b auf Grund sämtlicher von den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstmaß zu bestimmen.

11. Bei Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 sind unbeschadet des Artikels 20 Absatz 4 die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.

12. Für den Knappschaftssold und für die Knappschaftspension aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Versicherungszeiten, die in einer der in der Ziffer 12 des Schlussprotokolls bezeichneten spanischen Sonderversicherung erworben worden sind, berücksichtigt; für den Leistungszuschlag werden hingegen nur solche Zeiten berücksichtigt, für die Zuschläge für Untertagearbeit gewährt werden.

13. Die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung.

14. Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen; ist der Hilflosenzuschuß mit einem festen Betrag bestimmt, so unterliegt dieser der Kürzung nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b.

15. Als neutrale Zeiten und als Zeiten, die in der Pensions(Renten)versicherung der selbständig Erwerbstätigen den für die Erfüllung der Wartezeit maßgebenden Beobachtungszeitraum verlängern, gelten auch gleichartige in Spanien zurückgelegte Zeiten.

16. Bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Hinzurechnung von Versicherungszeiten im Fall eines Witwenfortbetriebes sind spanische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.

17. Für die Bemessung der Abfindung werden spanische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

Diciembre de 1946 para trabajadores de igual clase, hasta la base de cotización más alta de cotización aplicable.

(10) Si en el cálculo del incremento progresivo de las pensiones austriacas se tiene en cuenta el módulo máximo de los meses de seguro, la proporción de la división se fijará según el Artículo 20, párrafo 3, letra b), en razón de todos los períodos de seguro completos considerados por las instituciones de ambas Partes Contratantes sin tener en cuenta dicho módulo máximo.

(11) Para la aplicación del Artículo 20, párrafo 3, sin perjuicio de lo dispuesto en el Artículo 20, párrafo 4, se tendrán en cuenta los períodos de seguro acreditados en ambos países, aunque se superpongan, a fin de determinar la cuantía de la pensión austriaca.

(12) Para la prima de antigüedad minera (Knappschaftssold) y para la pensión minera (Knappschaftspension) se tendrán en cuenta los períodos de seguro que se hayan cubierto en uno de los seguros especiales señalados en el número 12. Por el contrario, para los suplementos de prestaciones (Leistungszuschlag) solamente se tendrán en cuenta aquellos períodos de seguro en los cuales se concedarán suplementos por los trabajos subterráneos.

(13) Las disposiciones de los Artículos 19 y 20 no serán aplicadas para la concesión de la prestación de asignación de permanencia (Bergmannsteuergeld) de los mineros, del seguro minero de pensiones austriacas.

(14) El complemento para grandes inválidos se calculará conforme a las disposiciones legales austriacas, sobre la base de la pensión parcial austriaca con el límite de reducción proporcional establecido en el Artículo 20, párrafo 3, letra b). Si el complemento para grandes inválidos estuviera determinado por una cantidad fija, se aplicará la reducción proporcional según el Artículo 20, párrafo 3, letra b).

(15) Para el cómputo de los períodos neutrales (desempleo) y de los períodos que en el Seguro de Pensiones (Rentas) de los trabajadores autónomos se refieren a la prolongación del plazo de observación que se ha de considerar para el cumplimiento del período de espera, se tendrán en cuenta también los períodos equivalentes cumplidos en España.

(16) Para aplicar las disposiciones legales austriacas sobre cómputo de los períodos de seguro en caso de que la viuda continúe en la empresa, no se tendrán en cuenta los períodos de seguro españoles.

(17) Para el cálculo de la indemnización no se tendrán en cuenta los períodos de seguro españoles.

1445 der Beilagen

17

18. Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 24 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 22

(1) Die zuständigen spanischen Versicherungsträger für das Allgemeine System und das Sondersystem für Eisenbahnbedienstete wenden die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 nach folgenden Regeln an:

1. Der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Pensionen wird der vom Anspruchsberechtigten gewählte Zeitraum von 24 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten zugrunde gelegt; dieser Zeitraum ist innerhalb der letzten sieben Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles auszuwählen:

- a) Wurden während des gewählten Zeitraumes ausschließlich spanische Versicherungszeiten erworben, so wird die Bemessungsgrundlage der Pension durch Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen in diesem Zeitraum durch 28 ermittelt;
- b) wurden während des gewählten Zeitraumes ausschließlich österreichische Versicherungszeiten erworben, so wird die diesem Zeitraum entsprechende Bemessungsgrundlage nach den Beitragstarifen dieses Zeitraumes bestimmt, die der Berufskategorie entsprechen, für die der Anspruchsberechtigte unmittelbar vor seiner Ausreise aus Spanien die Beiträge entrichtet hat;
- c) wurden während des gewählten Zeitraumes sowohl spanische als auch österreichische Versicherungszeiten erworben, so wird die Bemessungsgrundlage unter entsprechender Anwendung der Buchstaben a und b ermittelt.

2. Ziffer 1 gilt entsprechend für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für vorübergehende Unterstützungen an Hinterbliebene.

(2) Eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften anerkannte dauernde Invalidität gilt, sofern diese nicht auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) beruht, auch als solche für den Anspruch auf Leistungen bei dauernder Invalidität nach den spanischen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. In diesen Fällen wird die Bemessungsgrundlage für Unterstützungen und Entschädigungen bei dauernder Invalidität auf Grund der Beitragsgrundlagen ermittelt, die in Spanien im Zeitpunkt des Eintrittes des Versicherungsfalles für Arbeiter jener Berufskategorie maßgebend wären, der der Betreffende zuletzt in einem spanischen Unternehmen angehört hat.

(18) Los pagos especiales con cargo al Seguro austriaco de Pensiones (Rentas) se concederán en proporción a la prestación parcial austriaca; se aplicará por analogía lo dispuesto en el Artículo 24.

Artículo 22

(1) Las Instituciones competentes españolas del Régimen General y del Régimen Especial de Trabajadores Ferroviarios aplicarán las disposiciones de los Artículos 19 y 20 conforme a las normas siguientes:

1. — Para la determinación de la base reguladora de las pensiones se tomará el período de veinticuatro meses naturales y consecutivos elegido por el interesado dentro de los siete años inmediatamente anteriores al hecho causante de la pensión.

a) Si dicho período lo hubiera cumplido exclusivamente en España, la base reguladora de la pensión será el cociente que resulte de dividir por veintiocho la suma de sus bases de cotización durante el mismo.

b) Si lo hubiera cumplido exclusivamente en Austria, la base reguladora de la pensión se obtendrá sobre las bases de cotización que estuvieran vigentes en España, durante dicho período elegido, para los trabajadores de la misma categoría profesional que aquella por la que cotizó por última vez a la Seguridad Social española.

c) Por último, en los casos en que el período elegido se hubiera cumplido bajo la legislación española, y en parte bajo la austriaca, se aplicarán las normas de los anteriores apartados a) y b) a su correspondiente fracción de dicho período.

2. — El apartado 1 se aplicará por analogía para determinar la base reguladora de los Subsidios Temporales por Supervivencia.

(2) La situación de invalidez permanente reconocida como tal por aplicación de la legislación austriaca, siempre que no sea derivada de accidente de trabajo o enfermedad profesional, será considerada como invalidez permanente por la Seguridad Social española para la apertura del derecho a las prestaciones derivadas de dicha contingencia al amparo de la legislación Española.

En estos casos, la base reguladora de los subsidios e indemnizaciones a tanto alzada por invalidez permanente se obtendrá sobre la base de estimación que correspondiera en España, en la fecha de comienzo de aquella o de producción de ésta, a los trabajadores con la misma categoría profesional que la última ostentada por el solicitante en las empresas españolas.

Artikel 23

(1) Erfüllt eine Person unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 19 in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht beider Vertragsstaaten, wohl aber eines von ihnen, so wird der Betrag der Leistung nach den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 festgestellt.

(2) Erfüllt eine Person in einem bestimmten Zeitpunkt die Voraussetzungen der auf sie anwendbaren Rechtsvorschriften zwar nicht beider Vertragsstaaten, wohl aber eines von ihnen, ohne daß es erforderlich ist, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen, so wird der Betrag der Leistung nur auf Grund der Rechtsvorschriften bestimmt, nach denen der Anspruch erworben worden ist, und zwar unter ausschließlicher Berücksichtigung der nach diesen zurückgelegten Zeiten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 neu festgestellt, sobald die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 19 erfüllt sind. Die Leistung des Versicherungsträgers im Gebiet des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginns der Leistung aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates neu festzustellen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Die Leistung ist auch neu festzustellen, wenn ein Tatbestand gegeben ist, der Auswirkungen auf ein nach Artikel 20 Absatz 3 ermitteltes Teilungsverhältnis hat. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tage des Beginns der neu anfallenden Leistung im anderen Staat. Ergibt die Neufeststellung, daß sich die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindert, so hat der Träger, dessen Leistung sich vermindert hat, die von ihm zu gewährende Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen, als Teilleistung zu gewähren. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 können Personen, auf welche die Bestimmungen dieses Kapitels anwendbar sind, die Gewährung einer Pension lediglich nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates nicht beanspruchen.

Artículo 23

(1) Si el interesado, teniendo en cuenta la totalización de los períodos a que se refiere al Artículo 19, no cumpliera, en un momento dado, las condiciones exigidas por las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes que le son aplicables, pero sí de una de ellas, la cuantía de la prestación será determinada de acuerdo con las disposiciones del párrafo 3 del Artículo 20.

(2) Si el interesado no cumpliera, en un momento dado, las condiciones exigidas por las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes, que le son aplicables, pero satisficiera las condiciones de una de ellas, sin que sea necesario acudir a los períodos de seguro cumplidos bajo las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, el importe de la prestación será determinado solamente en virtud de la legislación que le reconozca el derecho y teniendo en cuenta los períodos cumplidos bajo esta legislación.

(3) En los casos a que se refieren los párrafos 1 y 2 del presente Artículo, las prestaciones ya reconocidas serán fijadas de acuerdo con las disposiciones del párrafo 3 del Artículo 20 a medida que se vayan cumpliendo las condiciones según las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, teniendo en cuenta la totalización de períodos a que se refiere al Artículo 19. La prestación a cargo de la institución competente en el territorio de una de las Partes Contratantes se determinará y surtirá efectos desde el día en que comience la prestación por parte del seguro de la otra Parte Contratante. La fuerza legal de las anteriores decisiones no se opone a la nueva fijación.

(4) También se habrá de juzgar de nuevo la prestación cuando surja una situación de hecho que tenga repercusión en el prorrato efectuado conforme al Artículo 20, párrafo 3. La nueva fijación empezará a surtir efectos a partir de la misma fecha que la prestación reconocida por la otra Parte. Si resultara de la nueva fijación que la cuantía de las prestaciones abonadas hasta el momento se redujera, la institución cuya prestación se haya reducido tendrá que conceder su parte proporcional de la prestación, incrementándola con la diferencia existente entre la nueva prestación y la que haya sido objeto de modificación. La fuerza legal de las anteriores decisiones no se opone a la nueva fijación.

(5) A reserva de las disposiciones del párrafo 2 del presente Artículo, los interesados que puedan acogerse a las disposiciones del presente capítulo no podrán solicitar los beneficios de una pensión en virtud solamente de las disposiciones legales de una Parte Contratante.

Artikel 24

(1) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auch ohne Berücksichtigung des Artikels 19 Absatz 1 Anspruch auf Pension und nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates nur unter Berücksichtigung der bezeichneten Vorschrift Anspruch auf Pension, und ist die Pension nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates höher als die Summe der nach Artikel 20 Absatz 3 berechneten Teilpensionen, so hat der Versicherungsträger des ersten Vertragsstaates die von ihm nach Artikel 20 Absatz 3 zu gewährende Teilpension um den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Teilpensionen und der nach seinen Rechtsvorschriften allein gebührenden Pension zu erhöhen.

(2) Hat eine Person nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten ohne Berücksichtigung des Artikels 19 Absatz 1 Anspruch auf Pensionen und sind beide Pensionen höher als die Summe der nach Artikel 20 Absatz 3 berechneten Teilpensionen, so hat der zuständige Versicherungsträger des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften die höhere Pension geschuldet wird, den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe der Teilpensionen und der nach seinen Rechtsvorschriften allein gebührenden Pension zu erhöhen. Der Versicherungsträger des zweiten Vertragsstaates erstattet dem Versicherungsträger, der zur Zahlung verpflichtet ist, diesen Betrag zu dem Teil, der dem in Artikel 20 Absatz 3 bezeichneten Verhältnis entspricht, jedoch höchstens bis zu dem Betrag, den der Versicherungsträger des zweiten Vertragsstaates nach den von ihm anzuwendenden Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung des Artikels 20 Absatz 3 zu gewähren hätte.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Höhe der Teilleistungen, die der Berechnung des Unterschiedsbetrages zugrunde liegen, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Kapitel 3**Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten****Artikel 25**

(1) Sehen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor, daß bei der Bemessung des Grades der Erwerbsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit im Sinne dieser Rechtsvorschriften früher eingetretene Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu berücksichtigen sind, so gilt dies auch für früher eingetretene, unter die Rechtsvorschriften des

Artículo 24

(1) Cuando una persona tuviera derecho a pensión conforme a las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes sin tener en cuenta las normas del párrafo 1, del artículo 19 y según las disposiciones legales de la otra Parte Contratante tan sólo tuviera derecho a la misma por aplicación de lo dispuesto en dicho precepto, si la suma de las dos pensiones, calculadas de conformidad con el párrafo 3 del artículo 20, fuera inferior a la pensión de la primera Parte Contratante, la institución competente de esta primera Parte Contratante incrementará la referida suma hasta completar el importe de la pensión que según sus disposiciones legales le hubiera correspondido satisfacer.

(2) Cuando independientemente de lo que determina el párrafo 1 del artículo 19 una persona tuviera derecho a pensión conforme a las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes y la pensión de ambas Partes Contratantes fuera superior al importe de la suma de las pensiones calculadas conforme al párrafo 3 del artículo 20, la institución competente de la Parte Contratante en la que sea más elevada la pensión vendrá obligada a satisfacer la citada diferencia. La institución competente de la otra Parte Contratante abonará una parte de la misma que se calculará según la proporción establecida en el artículo 20, párrafo 3, pero sin que en ningún caso pueda sobrepasar el importe de la pensión que a dicha institución le hubiera correspondido conceder conforme a sus disposiciones legales, sin considerar lo dispuesto en el artículo 20, párrafo 3.

(3) En los casos de los párrafos 1 y 2 se procederá de oficio a una nueva fijación de la cuantía de la diferencia, cuando la cuantía de las prestaciones parciales que sirvieran de base para calcular dicha diferencia se modifique por razones que no sean consecuencia de reajustes o cuando el cambio de moneda varíe en más de un 10 por ciento.

Kapitel 3**Prestaciones por accidente de trabajo y de enfermedades profesionales****Artículo 25**

(1) Si para apreciar el grado de incapacidad en caso de accidente de trabajo o de enfermedad profesional, las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes prevén que sean tomados en cuenta los accidentes de trabajo o las enfermedades profesionales ocurridos con anterioridad, lo serán igualmente los accidentes de trabajo y las enfermedades profesionales ocurridos

anderen Vertragsstaates fallende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, als ob sie unter die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates gefallen wären.

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Versicherungsträger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 26

(1) Hat eine Person in beiden Vertragsstaaten eine Beschäftigung ausgeübt, die ihrer Art nach geeignet war, eine Krankheit zu verursachen, die nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten als Berufskrankheit gilt, so werden die Leistungen für diese Berufskrankheit von dem Versicherungsträger des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiet zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, die ihrer Art nach geeignet war, eine solche Berufskrankheit zu verursachen. Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Entschädigungspflicht für eine Berufskrankheit davon abhängig, daß eine Person während einer bestimmten Mindestzeit in Betrieben beschäftigt war, die geeignet sind, diese Berufskrankheit zu verursachen, so berücksichtigt der Versicherungsträger dieses Vertragsstaates bei der Prüfung, ob diese Bedingung erfüllt ist, auch Zeiten, in denen die Person in gleichartigen Betrieben im anderen Vertragsstaat beschäftigt gewesen ist.

(2) Macht eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, wegen Verschlimmerung dieser Krankheit Ansprüche nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates geltend, ohne dort eine Beschäftigung ausgeübt zu haben, die ihrer Art nach geeignet war, diese Berufskrankheit zu verursachen oder zu verschlimmern, bleibt der Versicherungsträger des ersten Vertragsstaates zur Gewährung der Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung verpflichtet.

(3) Macht eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Entschädigung für eine Berufskrankheit erhalten hat oder erhält, wegen Verschlimmerung dieser Krankheit Ansprüche nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates geltend, nachdem sie dort eine Beschäftigung ausgeübt hat, die ihrer Art nach geeignet war, die Krankheit zu verschlimmern

con anterioridad regulados por disposiciones legales de la otra Parte Contratante como si se hubieran producido al amparo de las disposiciones legales de la primera Parte Contratante.

(2) La institución competente para la indemnización de un nuevo accidente de trabajo o de una nueva enfermedad profesional, fijará la prestación teniendo en cuenta el grado de disminución de la capacidad de trabajo producida por el accidente o enfermedad profesional, de conformidad con las disposiciones legales aplicables por dicha institución.

Artículo 26

(1) Si una persona asegurada en ambas Partes Contratantes ejerciera un empleo que por su naturaleza tendiera a producirle una enfermedad que con arreglo a las disposiciones legales de ambas Partes Contratantes, se considere enfermedad profesional, las prestaciones correspondientes estarán a cargo de la institución de la Parte Contratante en cuyo territorio haya desempeñado últimamente el empleo que por su naturaleza tendiese a producir dicha enfermedad profesional. Si las disposiciones legales de una Parte Contratante hicieran depender la obligación de la indemnización correspondiente a una enfermedad profesional del hecho de que la persona beneficiaria esté empleada un período mínimo de tiempo en actividades profesionales que tiendan a producir dicha enfermedad profesional, la institución de tal Parte Contratante computará, para comprobar si esta condición se cumple, los períodos de trabajo transcurridos en actividades profesionales análogas desempeñadas en la otra Parte Contratante.

(2) Cuando una persona que hubiere percibido o perciba una indemnización por enfermedad profesional con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante, y con motivo de agravarse dicha enfermedad alegara derechos con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, sin haber ejercido en este último país un empleo que por su naturaleza tendiese a producir o a agravar dicha enfermedad profesional, la institución de la primera Parte Contratante estará obligada, teniendo en cuenta la agravación, a la concesión de las prestaciones que correspondan a tal agravación.

(3) Cuando una persona que hubiese percibido o perciba una indemnización por enfermedad profesional con arreglo a las disposiciones legales de una Parte Contratante, y a causa de agravarse dicha enfermedad alegara derecho con arreglo a las disposiciones legales de la otra Parte Contratante, después de haber ejercido en este último país un empleo que por su naturaleza ten-

mern, so ist der Versicherungsträger des zweiten Vertragsstaates zur Gewährung der gesamten Leistungen unter Berücksichtigung der Verschlimmerung verpflichtet.

Artikel 27

(1) Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates auf Grund eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit einen Anspruch auf Sachleistungen hat und sich in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begibt, behält diesen Anspruch. Machen die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates die Gewährung von Sachleistungen bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaates von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Versicherungsträgers abhängig, so kann die Zustimmung nur wegen des Gesundheitszustandes des Berechtigten verweigert werden. Der zuständige Versicherungsträger kann die Zustimmung nachträglich erteilen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und der Berechtigte die Zustimmung aus entschuldbaren Gründen nicht vorher einholen konnte.

(2) Eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates versichert ist und im Gebiet des anderen Vertragsstaates einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit erleidet oder dort infolge eines früheren Arbeitsunfalles oder einer früheren Berufskrankheit Sachleistungen benötigt, erhält auf Antrag Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zweiten Vertragsstaates.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers

in Österreich

von der für den Aufenthaltsort des Berechtigten in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in Spanien

von den Gegenseitigkeitsvereinen (Mutualidades Laborales)
nach den für die gewährende Stelle geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

Artikel 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Der zuständige Versicherungsträger erstattet der Stelle, welche die Leistung gewährt hat, die entstandenen Kosten.

(5) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Geldleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Vertragsstaates gewährt. Diese Leistungen können von einem Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates für Rechnung des zuständigen Versicherungsträgers nach der Art und Weise gezahlt werden, die in einer Verwaltungsvereinbarung festgelegt wird.

diese a agravar dicha enfermedad, la institución de la segunda Parte Contratante, teniendo en cuenta la agravación, quedará obligada a la concesión de la totalidad de las prestaciones.

Artículo 27

(1) Toda persona que, de acuerdo con las disposiciones legales de una Parte Contratante, y por razón de un accidente de trabajo o de una enfermedad profesional, tenga derecho al percibo de prestaciones en especie, conservará dicho derecho cuando se traslade al territorio de la Parte Contratante. Si las disposiciones legales de una Parte Contratante hicieran depender la concesión de prestaciones en especie, cuando la persona resida en el otro país, de que la institución competente otorgue previamente su consentimiento, sólo podrá ser denegado éste, por el estado de salud del titular del derecho. La institución competente podrá dar posteriormente su consentimiento siempre que se den los supuestos previos para ello y el titular del derecho no hubiese podido obtener dicho consentimiento previo por razones excusables.

(2) Toda persona asegurada de acuerdo con las disposiciones legales de una Parte Contratante, que en el territorio de la otra Parte Contratante sufra un accidente de trabajo o una enfermedad profesional o necesite prestaciones en especie a causa de un accidente de trabajo o de una enfermedad profesional anteriores, percibirá las prestaciones en especie, de acuerdo con las disposiciones legales de la segunda Parte Contratante, cuando las solicite.

(3) En los casos de los párrafos 1 y 2 se concederán las prestaciones en especie con cargo a las instituciones competentes y de acuerdo con las disposiciones legales aplicables a las instituciones que hayan de concederlas. Estas serán:

En España: las Mutualidades Laborales

En Austria: la Caja Regional de Enfermedad para obreros y empleados correspondiente al lugar de residencia del titular del derecho.

Será de aplicación, en la medida que proceda, el artículo 13, párrafo 4.

(4) La institución competente reembolsará al organismos que haya facilitado la prestación los gastos ocasionados.

(5) Las prestaciones económicas en los casos previstos en los párrafos 1 y 2 del presente artículo, serán abonadas de acuerdo con las disposiciones legales de la Parte Contratante competente. Estas prestaciones podrán ser pagadas por la institución de la otra Parte Contratante por cuenta de la institución competente, según las modalidades que se fijarán en un Acuerdo Administrativo.

22

1445 der Beilagen

Kapitel 4

Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Artikel 28

(1) Der Dienstnehmer oder ihm Gleichgestellte, der sich aus dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begibt, hat während seines Aufenthaltes in diesem Gebiet Anspruch auf die in den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates vorgesehenen Leistungen bei Arbeitslosigkeit, unter der Voraussetzung, daß er in diesem Gebiet in den letzten zwölf Monaten vor Geltendmachung des Anspruches auf Arbeitslosengeld insgesamt 13 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war und die Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates unter Zusammenrechnung der Zeiten erfüllt, die Anspruch auf die Leistungen bei Arbeitslosigkeit in jenem Gebiet gewähren.

(2) Die in Absatz 1 vorgesehene Voraussetzung der dreizehnwöchigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung gilt nicht für Dienstnehmer oder ihnen Gleichgestellte, die ohne ihr Verschulden arbeitslos werden.

Artikel 29

Die Vorschriften des Artikels 28 Absatz 1 über die Zusammenrechnung der Zeiten gelten nicht für den Erwerb des Anspruches auf Karenzurlaubsgeld.

Artikel 30

Die spanischen Dienstnehmer in Österreich haben keinen Anspruch auf die Gewährung der Notstandshilfe; die österreichischen Dienstnehmer in Spanien haben keinen Anspruch auf Leistungen, die in bestimmten Fällen zwar gewährt werden können, auf die jedoch kein Rechtsanspruch besteht.

Artikel 31

Die Bestimmungen des Artikels 5 gelten nicht für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Kapitel 5

Familienbeihilfen

Artikel 32

Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen

Capítulo 4

Prestaciones de desempleo

Artículo 28

(1) El trabajador por cuenta ajena o asimilado que se traslade desde el territorio de una de las Partes Contratantes al territorio de la otra Parte Contratante, tendrá derecho, durante su estancia en este último territorio, a las prestaciones por desempleo previstas por sus disposiciones legales si ha cubierto en los últimos doce meses antes de la petición del subsidio por desempleo, un total de trece semanas de trabajo en este territorio en una actividad protegida por el seguro de desempleo, y cumpla, además, conforme a las disposiciones legales de este último país, el período de carencia necesario para tener derecho a las mismas, totalizándose a tal efecto los períodos de seguro de desempleo cubiertos en los dos países.

(2) La condición prevista en el párrafo 1, relativa a la necesidad de haber desempeñado durante trece semanas una actividad sujeta al seguro de desempleo, no será de aplicación a los trabajadores por cuenta ajena o asimilados que pierdan el empleo por causas ajenas a su voluntad.

Artículo 29

A los efectos del artículo 28, apartado 1, no serán computables los períodos de seguro cumplidos fuera de Austria para disfrutar el percibo de la indemnización correspondiente a las vacaciones no superiores a un año que se concedan en dicho país a las madres después del parto para atender al cuidado de los hijos (Karenzurlaubsgeld).

Artículo 30

Los trabajadores españoles en Austria no tendrán derecho a la concesión del "Auxilio de necesidad" (Notstandshilfe).

A su vez, los trabajadores austriacos en España no tendrán derecho a las prestaciones que pueden ser concedidas en casos determinados y que no sean legalmente exigibles.

Artículo 31

Las disposiciones del artículo 5 no se aplicarán a las prestaciones de desempleo.

Capítulo 5

Prestaciones familiares

Artículo 32

Si conforme a las disposiciones legales de una Parte Contratante el derecho a las prestaciones

1445 der Beilagen

23

von Versicherungszeiten abhängig, so werden die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

familiares estuviera subordinado al cumplimiento de períodos de seguro, se sumarán los períodos de seguro cumplidos en la otra Parte Contratante, siempre que no se superpongan.

Artikel 33

(1) Ein Dienstnehmer, der sich im Gebiet des einen Vertragsstaates aufhält und die Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausübt, hat Anspruch auf Familienbeihilfen in dem erwähnten Vertragsstaat nach dessen Rechtsvorschriften, auch wenn sich die Begünstigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

(2) Wird ein Dienstnehmer aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anwendung.

(3) Ein Dienstnehmer, für den während eines Kalendermonats nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

(4) Unter Begünstigte sind diejenigen zu verstehen, für die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Familienbeihilfen gewährt werden.

Artikel 34

Die Artikel 5, 8 und 10 finden in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

ABSCHNITT III VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 35

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie die Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

Artículo 33

(1) El trabajador por cuenta ajena que vive en el territorio de una de las Partes Contratantes y que ejerza una ocupación de acuerdo con las disposiciones vigentes sobre el empleo de trabajadores extranjeros, tendrá derecho a prestaciones familiares en la citada Parte Contratante según las disposiciones legales, aunque sus beneficiarios permanezcan en el territorio de la otra Parte Contratante.

(2) Cuando un trabajador por cuenta ajena sea enviado con carácter temporal de una Parte Contratante, se continuará aplicando las disposiciones legales de la primera Parte Contratante.

(3) El trabajador por cuenta ajena respecto del cual se apliquen sucesivamente durante un mes natural las disposiciones legales de una y otra Parte Contratante, sólo tendrá derecho a las prestaciones familiares conforme a las disposiciones legales de la primera Parte Contratante por el mes natural de que se trate.

(4) Por "beneficiarios" se entenderá aquellos a los que se conceden prestaciones familiares de acuerdo con las disposiciones legales aplicables por la institución competente.

Artículo 34

Los artículos 5, 8 y 10 no tendrán aplicación en cuanto se refiere al derecho las prestaciones familiares.

TITULO III DISPOSICIONES DIVERSAS

Artículo 35

(1) Las Autoridades competentes podrán regular en el Acuerdo las medidas administrativas necesarias para aplicación del presente Convenio.

(2) Las Autoridades competentes se informarán mutuamente sobre las medidas adoptadas para la aplicación del presente Convenio, así como sobre las modificaciones de sus disposiciones legales que afecten a su aplicación.

(3) Se crean Oficinas de Enlace que servirán para facilitar la aplicación del presente Convenio.

in Österreich

für die Kranken-, Unfall- und Pensions- (Renten)versicherung der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger — Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung, in Wien,
für die Familienbeihilfen
das Bundesministerium für Finanzen, in Wien,

in Spanien

die Zentralstelle der Nationalen Vorsorgeanstalt (Servicios Centrales del Instituto Nacional de Previsión) in Madrid.

Son Oficinas de Enlace:

En España:

los Servicios Centrales del Instituto Nacional de Previsión, con sede en Madrid.

En Austria:

para el Seguro de Enfermedad, para el Seguro de Accidentes y para el Seguro de Pensiones (Rentas),

la Federación Central de entidades austriacas del Seguro Social—Oficina de Enlace para el Seguro Social Interestatal, con sede en Viena;

para los subsidios familiares,
el Ministerio Federal de Hacienda, con sede en Viena.

Artikel 36

(1) Die Behörden und Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten leisten sich bei der Anwendung dieses Abkommens gegenseitig Hilfe, als ob sie die eigenen Rechtsvorschriften anwenden würden. Die Hilfe ist kostenlos. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können jedoch die Erstattung bestimmter Kosten vereinbaren.

(2) Ärztliche Untersuchungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates notwendig werden und Personen im Gebiet des anderen Vertragsstaates betreffen, werden auf Antrag des zuständigen Versicherungsträgers vom Versicherungsträger im Gebiet des Vertragsstaates veranlaßt, in dem sich die zu untersuchenden Personen aufhalten. Die Kosten für diese Untersuchungen sowie die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Porto- kosten werden vom zuständigen Versicherungsträger erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Versicherungsträger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 37

Beiträge, die einem Versicherungsträger eines Vertragsstaates geschuldet werden, können im Gebiet des anderen Vertragsstaates nach dem Verfahren eingetrieben werden, das für die Eintreibung der den entsprechenden Versicherungsträgern dieses Vertragsstaates geschuldeten Beiträge gilt.

Artikel 38

Hat eine Person, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates Leistungen für

Artículo 36

(1) Las autoridades y las instituciones de las dos Partes Contratantes se prestarán mutua ayuda para la aplicación del presente Convenio, como si se tratara de la aplicación de sus propias disposiciones legales. Dicha ayuda será gratuita. Sin embargo, las autoridades competentes podrán acordar el reembolso de ciertos gastos.

(2) Los reconocimientos médicos necesarios para el cumplimiento de las disposiciones legales de una Parte Contratante relativos a personas que se encuentren en el territorio de la otra Parte Contratante se llevarán a cabo a petición de la institución competente por la institución de la Parte Contratante en cuyo territorio se hallen las personas que hayan de someterse a tales reconocimientos. Los gastos por reconocimientos médicos, así como los de viaje, la pérdida de retribución y los gastos que hubiera ocasionado el alojamiento para la observación facultativa, así como los adicionales, con excepción de los de franqueo que con todo ello se causen, serán reembolsados por la institución competente. Los gastos no serán reembolsados cuando el reconocimiento médico se efectúe en interés de las instituciones competentes de ambas Partes Contratantes.

Artículo 37

La exacción de las cuotas debidas a una institución de una de las Partes Contratantes podrá realizarse en el territorio de la otra Parte Contratante de acuerdo con el procedimiento aplicable a la exacción de las cuotas debidas a una institución correspondiente de esta última Parte Contratante.

Artículo 38

Si una persona que disfruta de prestaciones en virtud de las disposiciones legales de una Parte

einen Schaden erhält, der im Gebiet des anderen Vertragsstaates eingetreten ist, dort gegen einen Dritten Anspruch auf Ersatz des Schadens, so gehen die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Versicherungsträger über.

Contratante, por un daño sufrido en el territorio de la otra Parte Contratante tuviera derecho, en el territorio de esta segunda Parte Contratante, a reclamar a un tercero la reparación de este daño, la institución deudora se subrogará en virtud de las disposiciones legales que le sean aplicables en los derechos que el beneficiario ostente frente al tercero.

Artikel 39

(1) Die in den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vorgesehenen Befreiungen oder Ermäßigungen von Steuern oder Gebühren, einschließlich der Konsulargebühren und Verwaltungsaufgaben für Urkunden und Schriftstücke, die in Anwendung dieser Rechtsvorschriften vorzulegen sind, werden auf die Urkunden und Schriftstücke erstreckt, die in Anwendung der Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates in Durchführung oder auf Grund der Vorschriften dieses Abkommens vorzulegen sind.

(2) Urkunden, Dokumente und Schriftstücke jeglicher Art, die in Anwendung dieses Abkommens vorgelegt werden müssen, bedürfen keiner Beglaubigung.

Artikel 40

Die Behörden und Versicherungsträger eines Vertragsstaates dürfen die bei ihnen eingereichten Anträge und sonstigen Schriftstücke nicht deshalb zurückweisen, weil sie in der Amtssprache des anderen Vertragsstaates abgefaßt sind.

Artikel 41

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, die für den Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Versicherungsträger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zulässigen Stelle im Gebiet des einen Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artículo 39

(1) El beneficio de exenciones o reducciones de impuestos o derechos incluidos los Consulares y Administrativos previstos en las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes para los documentos y demás escritos que se produzcan en aplicación de las disposiciones legales de esta Parte Contratante, se extenderá a los documentos y demás escritos que se hayan de producir en aplicación de las disposiciones legales de la otra Parte Contratante como consecuencia de la ejecución del presente Convenio o en virtud de los preceptos del mismo.

(2) Todos los actos, documentos y demás escritos que se produzcan como consecuencia de la ejecución del presente Convenio serán dispensados de legalización.

Artículo 40

Las autoridades y las instituciones de una de las Partes Contratantes no podrán rechazar las solicitudes y demás escritos que les sean presentados por el hecho de que se encuentren redactados en el idioma oficial de la Parte Contratante.

Artículo 41

(1) Si la solicitud de una prestación conforme a las disposiciones legales de una Parte Contratante se presenta en la otra Parte en una institución que sea competente, según sus normas, para admitir la petición de una prestación de la misma naturaleza, deberá ser tratada tal solicitud como si se hubiera presentado ante la institución competente. Esto mismo será aplicable para otra clase de solicitudes, para cuando se trate de declaraciones y de recursos.

(2) Una solicitud presentada en una institución competente en el territorio de una Parte Contratante, pidiendo una prestación conforme a las disposiciones legales de esta Parte Contratante, será considerada como solicitud de una prestación de igual naturaleza de acuerdo con las disposiciones legales del otro Estado Contratante, que hubiera de tenerse en cuenta según lo dispuesto en el presente Convenio.

(3) Las solicitudes, declaraciones y recursos deberán ser remitidos sin demora, por la institución en que hayan sido presentados, a la institución competente de la otra Parte Contratante.

Artikel 42

(1) Haben Versicherungsträger eines Vertragsstaates an Berechtigte, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates befinden, nach diesem Abkommen Zahlungen vorzunehmen, so leisten sie diese mit befreiender Wirkung in der Währung des ersten Vertragsstaates; haben sie Zahlungen an Versicherungsträger vorzunehmen, die sich im Gebiet des anderen Vertragsstaates befinden, so müssen diese in der Währung dieses Vertragsstaates geleistet werden.

(2) Die Überweisungen der zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Beträge sind nach den Zahlungsvereinbarungen der beiden Vertragsstaaten vorzunehmen, die im Zeitpunkt der Überweisung gelten.

Artikel 43

(1) Jede Streitigkeit zwischen den beiden Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens ist zum Gegenstand unmittelbarer Verhandlungen zwischen den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu machen.

(2) Kann die Streitigkeit auf diese Art nicht innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Verhandlungen entschieden werden, so wird sie auf Verlangen eines oder beider Vertragsstaaten einer Schiedskommission unterbreitet, deren Zusammensetzung durch eine Vereinbarung zwischen den beiden Vertragsstaaten bestimmt wird. Das anzuwendende Verfahren wird in der gleichen Weise festgelegt.

(3) Die Schiedskommission hat den Streitfall nach den Grundsätzen und dem Geiste dieses Abkommens zu entscheiden. Ihre Entscheidungen sind verbindlich und endgültig.

Artikel 44

(1) Hat ein Versicherungsträger eines Vertragsstaates einen Vorschuß an einen Leistungsberechtigten gewährt, so kann dieser Versicherungsträger oder auf sein Ersuchen der zuständige Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates den Vorschuß von den auf den gleichen Zeitraum entfallenden Zahlungen in Abzug bringen, auf die der Berechtigte Anspruch hat.

(2) Hat ein Versicherungsträger eines Vertragsstaates einem Leistungsberechtigten im Falle der Neufeststellung nach Artikel 23 Absatz 3 einen höheren als den Betrag gezahlt, auf den er Anspruch hat, so kann dieser Versicherungsträger die zahlende Stelle ersuchen, den zuviel gezahlten Betrag von der auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlung einzubehal-

Artículo 42

(1) Las instituciones de una Parte Contratante que, en virtud del presente Convenio, sean deudoras de cantidades de dinero en favor de beneficiarios que se encuentren en el territorio de la otra Parte Contratante, realizarán sus pagos con efecto liberatorio en la moneda de la primera de dichas Partes Contratantes; pero cuando adeudan cantidades a instituciones que se hallen en el territorio de la otra Parte Contratante habrán de pagarlas en la moneda de esta última Parte Contratante.

(2) Las transferencias de las cantidades necesarias para la ejecución del presente Convenio se llevarán a cabo de conformidad con los acuerdos de pagos vigentes entre las dos Partes Contratantes en el momento de la transferencia.

Artículo 43

(1) Cualquier diferencia que surja entre las Partes Contratantes sobre la interpretación o la aplicación del presente Convenio será objeto de negociaciones directas entre las autoridades competentes de las Partes Contratantes.

(2) Si la diferencia no pudiera ser resuelta de este modo en un plazo de seis meses a partir del comienzo de las negociaciones será sometida a petición de una o ambas Partes Contratantes a una comisión arbitral, cuya composición será determinada de común acuerdo entre las Partes Contratantes. El procedimiento que haya de seguirse será fijado del mismo modo.

La Comisión arbitral deberá resolver la diferencia según los principios fundamentales y el espíritu del presente Convenio.

Sus decisiones serán obligatorias y definitivas.

Artículo 44

(1) Si una institución de una de las Partes Contratantes ha concedido un anticipo del pago a una persona que tiene derecho a una prestación, esta institución o, a su instancia, la institución competente de la otra Parte Contratante, podrá descontar el importe del anticipo de los pagos correspondientes al mismo período de tiempo a los que tuviera derecho la persona en cuestión.

(2) Si con ocasión de una revisión conforme al artículo 23, párrafo 3, una institución de una Parte Contratante hubiera pagado a un titular un importe superior a aquél a que tenga derecho, dicha institución podrá solicitar del organismo pagador que descuento de su pago de atrasos correspondiente al mismo período el referido importe pagado en exceso.

1445 der Beilagen

27

ten. Die zahlende Stelle überweist den einbehaltenen Betrag an den Versicherungsträger, der das Ersuchen gestellt hat.

(3) Hat ein Vertragsstaat einem Leistungsberechtigten Fürsorgeunterstützung während eines Zeitraumes gewährt, für den dieser Anspruch auf Geldleistungen hat, so behält der verpflichtete Versicherungsträger oder die auszahlende Stelle auf Ersuchen und für Rechnung des Fürsorgerträgers die auf den gleichen Zeitraum entfallenden Nachzahlungen bis zur Höhe der gezahlten Fürsorgeunterstützung ein, als ob es sich um eine Geldleistung nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates handeln würde, in dessen Gebiet der ersuchende Fürsorgerträger seinen Sitz hat.

ABSCHNITT IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Artikel 45

(1) Dieses Abkommen berührt, unbeschadet des Artikels 50, nicht die vor seinem Inkrafttreten erworbenen Ansprüche.

(2) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(3) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt wurden sind.

(4) Dieses Abkommen gilt unbeschadet des Absatzes 6 auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 gilt folgendes:

- a) Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens ab seinem Inkrafttreten neu festzustellen; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.
- b) Pensionen (Renten), auf die bei rechtzeitiger Antragstellung bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften Anspruch bestanden hätte, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens festzustellen, wobei für den Beginn der Leistung die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.
- c) Pensionen (Renten), auf die erst unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, sind auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Ab-

La institución últimamente citada transferirá este importe a la institución que formuló la petición.

(3) Si una de las Partes Contratantes hubiera concedido una asistencia social a un titular en un tiempo durante el cual éste tenía derecho a recibir prestaciones económicas, la institución deudora o el organismo pagador descontará, a petición y por cuenta del organismo asistencial, el importe de las cantidades devengadas correspondientes al mismo período de tiempo, hasta alcanzar el importe total de la asistencia social abonada, como si se tratara de una prestación económica según las disposiciones legales de la Parte Contratante en cuyo territorio tenga su domicilio legal el organismo asistencial que formuló la petición.

TITULO IV DISPOSICIONES TRANSITORIAS Y FINALES

Artículo 45

(1) Sin perjuicio de lo dispuesto en el artículo 50, el presente Convenio no afectará a los derechos adquiridos antes de su entrada en vigor.

(2) El presente Convenio no confiere derecho alguno al pago de prestaciones por un período anterior a la fecha de su entrada en vigor.

(3) Todo período de seguro cumplido en virtud de las disposiciones legales de una de las Partes Contratantes antes de la fecha de entrada en vigor del presente Convenio, será tomado también en consideración para la determinación del derecho a prestaciones que se reconozcan conforme a las disposiciones del presente Convenio.

(4) A reserva de lo dispuesto en el párrafo 6, este Convenio se aplicará también a los hechos producidos antes de su entrada en vigor.

(5) En los casos a que se refiere el párrafo 4 serán aplicables las siguientes normas:

- a) De acuerdo con las disposiciones del presente Convenio, y a partir de su entrada en vigor, las pensiones (rentas) determinadas con anterioridad serán establecidas a instancia de parte e igualmente podrán ser fijadas de oficio.
- b) Las pensiones (rentas) que hubieran sido reconocidas por las solicitudes presentadas a su debido tiempo conforme a las disposiciones legales vigentes hasta ahora, se fijarán previa petición de acuerdo con las disposiciones del presente Convenio, aplicándose para el comienzo de la prestación las disposiciones legales internas.
- c) Las pensiones que hayan de concederse en aplicación del presente Convenio se fijarán previa solicitud del interesado a partir del momento de su entrada en vigor, siempre

28

1445 der Beilagen

kommens an festzustellen, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird, sonst von dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Tag an.

(6) Auf Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt wurden, findet das im Artikel 50 bezeichnete Abkommen bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 46

Das vorliegende Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden so bald wie möglich in Wien ausgetauscht.

Artikel 47

Das Abkommen tritt am ersten Tage des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden.

Artikel 48

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Artikel 49

(1) Im Falle des Außerkrafttretens dieses Abkommens bleiben alle in Anwendung seiner Bestimmungen erworbenen Leistungsansprüche aufrecht.

(2) Die Anwartschaften aus den Zeiten, die vor dem Außerkrafttreten zurückgelegt worden sind, werden durch das Außerkrafttreten nicht berührt; ihre Wahrung für den späteren Zeitraum wird durch Vereinbarung oder mangels einer solchen Vereinbarung durch die für den beteiligten Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften bestimmt.

Artikel 50

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 15. Juli 1964 samt Schlussprotokoll und Zusatzprotokoll außer Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet.

que tal solicitud sea presentada dentro del plazo de un año a partir de la entrada en vigor. En caso contrario se considerán desde la fecha fijada por las disposiciones legales internas.

(6) Hasta la entrada en vigor del presente Convenio, para las pensiones que hayan sido solicitadas con anterioridad se aplicará el Convenio citado en el artículo 50.

Artículo 46

El presente Convenio será ratificado, y los Instrumentos de Ratificación serán canjeados en Viena lo antes posible.

Artículo 47

El presente Convenio entrará en vigor el día primero del segundo mes siguiente a aquél en el curso del cual los Instrumentos de Ratificación hayan sido canjeados.

Artículo 48

La vigencia de este Convenio es indefinida. Sin embargo, cada Parte Contratante podrá denunciarlo al final de cada año natural notificándolo con un mes de anticipación.

Artículo 49

(1) En caso de expiración del presente Convenio se mantendrán todos los derechos adquiridos a su amparo.

(2) Los derechos en curso de adquisición relativos a los períodos cumplidos con anterioridad a la fecha en que haya tenido efecto la expiración no serán afectados por este hecho, su conservación será determinada de común acuerdo para el período posterior, o, a falta de tal acuerdo, por las disposiciones legales de la institución afectada.

Artículo 50

En la fecha de entrada en vigor del presente Convenio queda derogado el Convenio entre el Estado Español y la República de Austria de 15 de julio de 1964, así como sus Protocolos Final y Adicional.

En fe de lo cual, los Plenipotenciarios arriba mencionados firman el presente Convenio.

1445 der Beilagen

29

GESCHEHEN zu Madrid am 23. Oktober 1969, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Dr. Hoeller m. p.

Für den Spanischen Staat:

Fernando Maria Castiella y Maiz m. p.

Hecho en Madrid el 23 de octubre de 1969 en cuatro ejemplares, dos en lengua española y dos en lengua alemana, haciendo igualmente fe los dos textos.

Por el Estado Español:

Fernando Maria Castiella y Maiz m. p.

Por la República de Austria:

Dr. Hoeller m. p.

SCHLUSSPROTOKOLL ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM SPANISCHEN STAAT ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Bei Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat abgeschlossenen Abkommens über Soziale Sicherheit geben die Bevollmächtigten der beiden Vertragsstaaten die übereinstimmende Erklärung ab, daß über folgendes Einverständnis besteht:

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung der in Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften in bezug auf die Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten steht für die Versicherungspflicht der Wohnort in Spanien dem Wohnort in Österreich gleich.
- b) Absatz 4 gilt nicht für Versicherungslastregelungen.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

Als österreichische Staatsangehörige im Sinne des Abkommens gelten auch Personen, die sich am 11. Juli 1953, am 1. Jänner 1961 oder am 27. November 1961 im Gebiet der Republik Österreich nicht nur vorübergehend aufgehalten haben und an dem in Betracht kommenden Tag als Volksdeutsche (Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist) anzusehen gewesen sind.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.
- b) Die Gleichstellung der spanischen Staatsangehörigen mit den österreichischen Staatsangehörigen nach Absatz 1 bezieht sich nicht auf die Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen nach den österreichischen Rechtsvorschriften, soweit es sich handelt:

PROTOCOLO FINAL DEL CONVENIO SOBRE SEGURIDAD SOCIAL ENTRE EL ESTADO ESPAÑOL Y LA REPUBLICA DE AUSTRIA

Con motivo de la firma del Convenio sobre Seguridad Social concertado hoy entre el Estado español y la República de Austria, los Plenipotenciarios de ambas Partes Contratantes han acordado las declaraciones siguientes:

1. Con respecto al artículo 2 del Convenio:

- a) Al aplicarse las disposiciones legales señaladas en el párrafo 1, nº 1, letra a), con respecto al Seguro de Enfermedad de los empleados públicos, la residencia habitual en España quedará asimilada a la residencia habitual en Austria a efectos de la obligatoriedad del seguro.
- b) El párrafo 4, no se aplicará a las normas que se refieran a la aceptación de períodos de seguro.

2. Con respecto al artículo 3 del Convenio:

Se considerarán también, súbditos austriacos, en el sentido a que se refiere el Convenio, las personas que el 11 de julio de 1953, el 1º de enero de 1961, o el 27 de noviembre de 1961, estuvieran en el territorio de la República de Austria no solamente de manera provisional y que en estas fechas deberían ser considerados como "Volksdeutsche", (personas de habla alemana, que sean apátridas y cuya nacionalidad no esté determinada).

3. Con respecto al artículo 4 del Convenio:

- a) No se aplicarán las normas que se refieran a la aceptación de períodos de seguros contenidas en Convenios interestatales celebrados por las Partes Contratantes con un tercer Estado.
- b) La equiparación de súbditos españoles con súbditos austriacos, según el párrafo 1, no se refiere al cumplimiento de los requisitos personales establecidos en las disposiciones legales austriacas, siempre que se trate:

- aa) in der Pensions(Renten)versicherung um die Berücksichtigung von Beitragszeiten, die nach dem 12. März 1938 und vor dem 10. April 1945 in einer Rentenversicherung des ehemaligen Deutschen Reiches auf Grund der Versicherungspflicht beziehungsweise der Versicherungsberechtigung mit dem Beschäftigungsamt beziehungsweise Wohnort außerhalb des Gebietes Österreichs zurückgelegt worden sind;
- bb) in der Unfallversicherung um die Übernahme der Entschädigungspflicht aus Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten), die in dem in Buchstabe aa bezeichneten Zeitraum in der Unfallversicherung des ehemaligen Deutschen Reiches außerhalb des Gebietes Österreichs eingetreten sind.
- c) In der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gelten für spanische Staatsangehörige im Sinne des Abkommens die nachstehenden Zeiten unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen als gleichgestellte Zeiten:
 - aa) Hinsichtlich des ersten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in der österreichisch-ungarischen Armee oder in der Armee eines verbündeten Staates sowie diesen gleichgehaltenen Zeiten der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und Heimkehr aus ihr;
 - bb) hinsichtlich des zweiten Weltkrieges Kriegsdienstzeiten in den Streitkräften des ehemaligen Deutschen Reiches und der verbündeten Staaten, Zeiten der Wehr- oder Arbeitsdienstpflicht sowie diesen gleichgehaltenen Zeiten des Not- oder Luftschutzdienstes, der Kriegsgefangenschaft (Zivilinternierung) und der Heimkehr aus ihr.
- d) Hängt die Anrechnung von Schulzeiten von einer nachfolgenden Kriegsdienstzeit oder gleichgehaltenen Zeit ab, so sind nur die in Buchstabe c angeführten Zeiten heranzuziehen.
- e) Die Vorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 22. November 1961 über Leistungsansprüche und Anwartschaften in der Pensions(Renten)versicherung

Hiedurch werden die österreichischen Rechtsvorschriften über Begünstigungen für Geschädigte aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Abstammung nicht berührt.

- aa) En el Seguro de Pensiones (Rentas), para tomar en consideración los períodos de cotización cumplidos después del 12 de marzo de 1938 y antes del 10 de abril de 1945 en un seguro de rentas del antiguo Reich alemán por seguro obligatorio dimanante del lugar de trabajo o por derecho al seguro dimanante de la residencia fuera del territorio de Austria.
- bb) En el Seguro de Accidentes, de hacerse cargo de la indemnización obligatoria derivada de accidentes de trabajo (enfermedades profesionales) que se hayan producido en el intervalo de tiempo mencionado en la letra aa), al amparo del Seguro de Accidentes del último Reich alemán, fuera del territorio de Austria.
- c) En el Seguro de Pensiones austriaco (rentas) para los súbditos españoles, en el sentido a que se refiere el Convenio, independientemente de los otros requisitos, se aplicarán como períodos equivalentes los siguientes:
 - aa) Respecto a la primera guerra mundial, los períodos de servicio de guerra prestados en el Ejército austro-húngaro o en el Ejército de uno de sus aliados, así como los períodos a ellos asimilados del cautiverio (internamiento civil) y regreso del mismo.
 - bb) Respecto a la segunda guerra mundial, los períodos de servicio de guerra prestados en las fuerzas del último Reich alemán y de sus aliados, los períodos de servicio obligatorio de defensa o de trabajo, así como los períodos a ellos asimilados de servicios de emergencia o de defensa antiaérea, de cautiverio (internamiento civil) y de regreso del mismo.
- d) Lo establecido en este apartado no afecta a las disposiciones legales austriacas sobre privilegios concedidos a los perjudicados por motivos políticos, religiosos o raciales.
- e) Cuando el cómputo de períodos escolares dependa de un período de servicio de guerra posterior o de un período asimilado al mismo, sólo se tendrán en cuenta los períodos indicados en la letra c).
- f) No se aplicarán a los súbditos españoles las disposiciones de la Ley Federal de 22 de Noviembre de 1961, sobre el derecho a prestaciones o derechos en curso de adquisi-

1445 der Beilagen

31

und Unfallversicherung auf Grund von Beschäftigungen im Ausland finden auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung.

f) Die Vorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969 über die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe finden auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung.

4. Zu Artikel 5 des Abkommens:

Die Ausgleichszulage nach den österreichischen Rechtsvorschriften wird zu Pensionen aus der österreichischen Pensionsversicherung nur gewährt, solange sich der Pensionsberechtigte im Gebiet Österreichs aufhält.

5. Zu Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens:

Für die Entstehung eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung beziehungsweise des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in Spanien gleich.

6. Zu Artikel 7 des Abkommens:

Dienstnehmer eines im Gebiet Spaniens registrierten Betriebes gelten auch dann als in Österreich beschäftigt, wenn sie die nach den österreichischen Rechtsvorschriften erforderliche Wohnsitzvoraussetzung nicht erfüllen.

7. Zu den Artikeln 8 und 10 des Abkommens:

Bei Anwendung der Bestimmungen des Artikels 8 Buchstabe a und des Artikels 10 hat die zuständige Behörde in Österreich auf die Art und die Umstände der Beschäftigung Bedacht zu nehmen.

8. Zu Artikel 9 des Abkommens:

- a) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für den österreichischen Handelsdelegierten und für die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter sowie für die Vertreter der genannten Kammer für Fragen der Arbeiteranwerbung entsprechend.
- b) Die im Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

9. Zu Artikel 13 des Abkommens:

- a) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt in Österreich in bezug auf die ambulante Be-

ción en el Seguro de Pensiones (Rentas) y en el Seguro de Accidentes en virtud de empleos en el extranjero.

f) No se aplicarán a los súbditos españoles las disposiciones de la Ley Federal austriaca de 21 de mayo de 1969 sobre la concesión de un pago compensador al subsidio familiar.

4. Con respecto al artículo 5 del Convenio: El plus de compensación (Ausgleichszulage) previsto por las disposiciones legales austriacas se añadirá a las pensiones concedidas por el Seguro austriaco de Pensiones solamente mientras el titular de la pensión se encuentre en territorio austriaco.

5. Con respecto al artículo 6 párrafo 2 del Convenio:

Para la apertura del derecho a pensión de los trabajadores autónomos (gewerbliche Wirtschaft) en el Seguro de Pensiones austriaco, queda equiparada la retirada de la licencia de actividades o la disolución de una sociedad en Austria, a la baja en España en la actividad autónoma correspondiente.

6. Con respecto al artículo 7 del Convenio: Los trabajadores que se encuentren al servicio de una empresa registrada en España se considerarán también empleados en Austria, aunque no cumplan el requisito sobre domicilio exigido por las disposiciones legales austriacas.

7. Con respecto a los artículos 8 y 10 del Convenio:

Para la aplicación de la disposición contenida en el artículo 8, letra a) y en el artículo 10, la Autoridad competente en Austria deberá considerar la naturaleza y circunstancias del empleo.

8. Con respecto al artículo 9 del Convenio:

- a) La disposición del párrafo 1 se aplicará, por analogía, al Delegado Comercial austriaco y a los colaboradores técnicos asignados al mismo por la Cámara Federal de Economía Industrial, así como a los representantes de la citada Cámara en asuntos de contratación de trabajadores.
- b) Para las personas que están trabajando en la fecha de entrada en vigor del Convenio, el plazo fijado en el párrafo 2 comenzará ese mismo día.

9. Con respecto al artículo 13 del Convenio:

- a) Lo dispuesto en el párrafo 1 se aplicará en Austria respecto al tratamiento

handlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bis zu dem nach Buchstabe b festzustellenden Tag nur hinsichtlich folgender Personen:

- aa) Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in Österreich vorübergehend aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;
 - bb) Personen, die sich in Österreich zum Besuch ihrer dort wohnenden Familie vorübergehend aufhalten;
 - cc) die in Österreich wohnenden Familienangehörigen von Personen, die bei einem spanischen Versicherungsträger versichert sind;
 - dd) Personen, die sich aus anderen Gründen in Österreich aufhalten, wenn ihnen eine ambulante Behandlung für Rechnung des für den Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsträgers gewährt wurde.
- b) Der Tag, von dem an die Bestimmung des Absatzes 1 uneingeschränkt gilt, wird von den zuständigen Behörden festgestellt.

10. Zu Artikel 15 des Abkommens:

Bei Anwendung des Absatzes 2 gilt hinsichtlich der Krankenversicherung der Pensionisten der Aufenthalt im Gebiet Spaniens als Aufenthalt im Gebiet Österreichs.

11. Zu Artikel 17 des Abkommens:

Der Ersatz der Aufwendungen nach Artikel 15 Absatz 2 für Anspruchsberechtigte aus der österreichischen Pensions- oder Unfallversicherung wird aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger einlangenden Beiträgen zur Krankenversicherung der Pensionisten geleistet.

12. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Sonderversicherungen im Sinne des Absatzes 2 sind

in Österreich

die knappschaftliche Pensionsversicherung,

in Spanien

das Sondersystem für den Kohlenbergbau.

13. Zu Artikel 25 des Abkommens:

Die österreichischen Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit finden keine Anwendung.

ambulatorio dispensado por médicos, odontólogos y protésicos dentales, que ejerzan libremente su profesión, hasta la fecha que sea fije, según lo indicado en la letra b), tan sólo cuando se trate de las personas siguientes:

- aa) Personas que se encuentren temporalmente en el territorio austriaco en el ejercicio de su trabajo, así como los familiares que les acompañen.
 - bb) Personas que permanezcan en estancia temporal en el territorio austriaco para visitar a sus familiares residentes en dicho territorio.
 - cc) Los familiares —que residan en el territorio austriaco— de personas que estén incluidas en la seguridad social española.
 - dd) Las personas que se encuentren temporalmente por otros motivos en el territorio austriaco, cuando se les conceda un tratamiento ambulatorio por cuenta de la Institución competente del lugar de estancia.
- b) La Autoridad competente austriaca fijará la fecha desde la que se ha de aplicar, sin restricciones, lo dispuesto en el párrafo 1.

10. Con respecto al artículo 15 del Convenio:

En relación con el párrafo 2, por lo que se refiere al Seguro de Enfermedad de pensionistas, la estancia temporal en territorio español será considerada como estancia temporal en territorio austriaco.

11. Con respecto al artículo 17 del Convenio:

El reembolso de gastos, según el artículo 15, párrafo 2 para titulares de una pensión o de una renta del Seguro de Pensiones austriaco o del Seguro de Accidentes austriaco, se efectuará con cargo a las cuotas del Seguro de Enfermedad de pensionistas percibidas por la Federación Central de Instituciones austriacas del seguro social.

12. Con respecto al artículo 19 del Convenio:

A los efectos de la aplicación del párrafo 2, se considerarán como regímenes especiales:

En España: El Régimen especial de la Minería del Carbón

En Austria: el Seguro de Pensiones de los Mineros.

13. Con respecto al artículo 25 del Convenio:

No se aplicarán las disposiciones legales austriacas restrictivas referentes a una renta total por causa de un nuevo accidente de trabajo o de una nueva enfermedad profesional.

1445 der Beilagen

33

14. Zu Artikel 33 des Abkommens:

Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich ununterbrochen mindestens einen vollen Kalendermonat dauert.

15. Zu Artikel 45 des Abkommens:

- a) Die Unterstellung eines selbständig Erwerbstätigen österreichischer Staatsangehörigkeit unter einen Gegenseitigkeitsverein für selbständig Erwerbstätige, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens durchgeführt wurde, gilt als rechtswirksam.
- b) Wurde ein selbständig Erwerbstätiger österreichischer Staatsangehörigkeit wegen dieser Staatsangehörigkeit aus einem Gegenseitigkeitsverein ausgeschieden oder seine Aufnahme abgelehnt, so wird seine Unterstellung unter einen Gegenseitigkeitsverein für selbständig Erwerbstätige rückwirkend für rechtswirksam erklärt, wenn innerhalb der in Buchstabe d vorgesehenen Frist ein entsprechender Antrag gestellt wird.
- c) Die in den Fällen des Buchstaben b erstatteten Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen für die Zeit zwischen dem Ausscheiden beziehungsweise der Ablehnung und dem Inkrafttreten des Abkommens zu zahlen; diese Beiträge gelten als wirksam entrichtet.
- d) Der Antrag nach Buchstabe b ist innerhalb von drei Monaten ab Kundmachung des Abkommens zu stellen.

Dieses Schlußprotokoll ist Bestandteil des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit. Es tritt an demselben Tag in Kraft wie das Abkommen und bleibt ebensolange wie dieses in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten dieses Schlußprotokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN zu Madrid am 23. Oktober 1969, in vier Urschriften, je zwei in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Republik Österreich:

Dr. Hoeller m. p.

Für den Spanischen Staat:

Fernando Maria Castiella y Maiz m. p.

14. Con respecto al artículo 33 del Convenio:

El derecho a los subsidios familiares austriacos se producirá tan sólo cuando el trabajo que se realice en Austria tenga una duración mínima de un mes civil completo.

15. Con respecto al artículo 45 del Convenio:

- a) La afiliación de los trabajadores autónomos austriacos a una Mutualidad Laboral de Trabajadores Autónomos, efectuada con anterioridad a la entrada en vigor del Convenio, se considerará válida a todos los efectos.
- b) También se considerará válida con efectos retroactivos la que haya sido anulada o rechazada de oficio por causa de su nacionalidad, cuando medie solicitud del interesado presentada dentro del plazo previsto en el párrafo d) de este Protocolo.
- c) En el supuesto de que, como consecuencia de la baja o anulación de oficio a que se refiere la letra b) se haya producido devolución de cuotas, se considerará igualmente válida la afiliación, ingresando dichas cuotas con las correspondientes al período comprendido entre la fecha en que dejó de cotizar a la Mutualidad y la reincorporación a la misma.
- d) La solicitud a que se refiere el párrafo b) deberá efectuarla el interesado en un plazo máximo de tres meses, contados a partir de la fecha de publicación del Convenio.

El presente Protocolo Final es parte integrante del Convenio sobre Seguridad Social, concertado entre el Estado Español y la República de Austria. Entrará en vigor el mismo día que el Convenio y tendrá la misma vigencia que éste.

En fé de lo cual, los Plenipotenciarios suscriben el presente Protocolo y estampan sus respectivos sellos.

Hecho en Madrid, el 23 de octubre de 1969 en cuatro ejemplares, dos en español y dos en alemán, haciendo fé igualmente ambos textos.

Por el Estado Español:

Fernando Maria Castiella y Maiz m. p.

Por la República de Austria:

Dr. Hoeller m. p.

Erläuternde Bemerkungen

I. Werdegang des Abkommens

Auf Grund von im Jahr 1963 und 1964 geführten Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer spanischen Delegation wurde am 15. Juli 1964 ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem spanischen Staat unterzeichnet, welches am 1. Februar 1966 in Kraft getreten ist.

Wie die spanische Seite bereits im Jahre 1966 mitgeteilt hat, ist dieses Abkommen zufolge von grundlegenden Rechtsänderungen auf spanischer Seite unanwendbar geworden. In der Zeit vom 18. bis 21. November 1968 fanden daher in Wien Besprechungen zwischen österreichischen und spanischen Experten statt, bei denen die spanischen Rechtsänderungen und der Umfang der hierdurch notwendig gewordenen Revision des Abkommens festgestellt werden konnten. Die vom 18. bis 24. März 1969 in Madrid durchgeführten Regierungsverhandlungen wurden mit der Paraphierung eines revidierten Abkommens- textes samt Schlußprotokoll abgeschlossen. Die Verhandlungen in Wien vom 28. bis 30. Mai 1969 wurden mit der Fertigstellung unterzeichnungsreifer Texte in deutscher und spanischer Sprache abgeschlossen, die am 23. Oktober 1969 in Madrid unterzeichnet wurden.

II. Das Abkommen samt Schlußprotokoll im allgemeinen

Die Änderungen gegenüber dem bisherigen Abkommen beruhen größtenteils auf den im spanischen System eingetretenen Rechtsänderungen. Bei den notwendig gewordenen Änderungen wurde vor allem auch auf die in jüngster Zeit von Österreich abgeschlossenen Abkommen über Soziale Sicherheit, insbesondere auf das neue Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, das Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie auf das Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein Bedacht genommen.

Die wesentlichsten auf spanischer Seite eingetretenen Rechtsänderungen, die eine Revision erforderlich machten, sind folgende:

Das allgemeine System wurde mit dem bisherigen Sondersystem der nach Berufsgruppen gegliederten Gegenseitigkeitsvereine (Mutualidades Laborales) vereinigt. Die Mutualidades Laborales blieben jedoch als Träger der Pensionsversicherung und der Unfallversicherung im Rahmen des allgemeinen Systems bestehen.

Die im Rahmen des allgemeinen Systems vorgenommenen Änderungen betreffen vor allem die Form und die Systematisierung der Leistungen, die Erhöhung der Beiträge, Umfang und Form der Zuerkennung der Leistungen und im allgemeinen eine Erweiterung des Kreises der Begünstigten.

Hervorzuheben wäre auch noch die Einführung gewisser Mindestleistungen. Im besonderen wäre noch zu erwähnen, daß bei Unfällen und Krankheiten, und zwar sowohl bei Berufs- als auch bei anderen Krankheiten, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit zur Folge haben, nunmehr bis zu zwei Jahren (früher lediglich bis zu 39 Wochen) Entschädigungen gezahlt werden, nach deren Ablauf der Versicherte den Status der Invalidität erreichen kann. Die Invalidität kann nach den neuen Bestimmungen eine dauernde oder eine vorläufige sein, wobei die Bestimmungen im Falle der dauernden Invalidität hinsichtlich der Zuerkennung einer Pension nunmehr wesentlich günstiger gefaßt sind als früher.

Eine nicht auf Rechtsänderungen beruhende wesentliche Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches des neuen Abkommens ergibt sich durch die Einbeziehung der selbständigen Erwerbstätigen in Spanien und durch Einbeziehung des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes sowie des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes auf österreichischer Seite.

Das Abkommen gliedert sich in 4 Abschnitte: Abschnitt I (Art. 1 bis 10) enthält die allgemeinen Bestimmungen über den sachlichen und persönlichen Geltungsbereich des Abkommens, die Gleichstellung der Staatsangehörigen der

1445 der Beilagen

35

beiden Vertragsstaaten sowie die Gleichstellung des Aufenthaltes in dem einen Vertragsstaat mit dem Aufenthalt im anderen Vertragsstaat bezüglich der Gewährung von Leistungen. Ferner sehen die allgemeinen Bestimmungen den Territorialitätsgrundsatz für die anzuwendenden Rechtsvorschriften und Ausnahmen von diesem Grundsatz sowie eine Gleichstellung rechtlich relevanter Tatbestände in beiden Vertragsstaaten vor.

Abschnitt II enthält die Bestimmungen über Leistungen bei Krankheit (Kapitel 1, Art. 11 bis 18), die Bestimmungen über Leistungen bei Alter, Invalidität und an Hinterbliebene (Kapitel 2, Art. 19 bis 24), die Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten (Kapitel 3, Art. 25 bis 27), die Bestimmungen über Leistungen bei Arbeitslosigkeit (Kapitel 4, Art. 28 bis 31) und die Bestimmungen über die Familienbeihilfe (Kapitel 5, Art. 32 bis 34).

Besonders hervorzuheben gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1964 wäre einerseits im Bereich der Krankenversicherung die von Spanien unilateral zugestandene Betreuung österreichischer Urlauber, andererseits die Einbeziehung der Bestimmungen über die Familienbeihilfen, die bisher in einem Zusatzprotokoll enthalten waren, in das Abkommen selbst. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Pensionsversicherung entspricht das Abkommen im wesentlichen den von Österreich zuletzt abgeschlossenen Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung ist gegenüber dem bisherigen Abkommen keine Änderung eingetreten.

Abschnitt III (Art. 35 bis 44) enthält verschiedene Bestimmungen, und zwar insbesondere über die Amts- und Rechtshilfe sowie über die Durchführung und Auslegung des Abkommens.

Abschnitt IV (Art. 45 bis 50) enthält die Übergangs- und Schlussbestimmungen, insbesondere über die Abgrenzung des vorliegenden Abkommens gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1964, über das Inkrafttreten und die Geltungsdauer des vorliegenden Abkommens sowie über das Außerkrafttreten des Abkommens vom 15. Juli 1964.

Das Schlussprotokoll, das einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bildet, enthält im wesentlichen Bestimmungen, nach denen der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert bzw. eingeschränkt wird sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der österreichischen bzw. der spanischen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens erforderlich sind.

III. Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens und des Schlussprotokolls

Im Hinblick darauf, daß das vorliegende Abkommen in seinen wesentlichen Grundsätzen, wie Leistungsexport, Zusammenrechnung der in beiden Vertragsstaaten erworbenen Versicherungszeiten und Berechnung von Teilleistungen nach dem pro-rata-temporis-System, gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1964 keine Änderungen aufweist, beschränkt sich die folgende Darstellung auf die Erläuterung jener Bestimmungen, die neu aufgenommen oder abgeändert wurden. Hinsichtlich der unverändert gebliebenen Bestimmungen wird auf die Erläuternden Bemerkungen zu dem Abkommen vom 15. Juli 1964 verwiesen.

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält die Begriffsbestimmungen. Neu aufgenommen wurden über Wunsch der spanischen Seite die Begriffsbestimmungen für „Wohnort“ und „Aufenthalt“ (Ziffer 6 und 7) sowie für „Versicherungsträger des Wohnortes“ und „Versicherungsträger des Aufenthaltsortes“ (Ziffer 10 und 11).

Die Familienbeihilfen, die früher in einem Zusatzprotokoll geregelt waren, werden nun in das Abkommen selbst aufgenommen. Die Einführung einer entsprechenden Begriffsbestimmung (Ziffer 18) war daher erforderlich. Geringfügige Änderungen waren auch in den bisherigen Z. 2 (Gebiet) und Z. 5 (Zuständige Behörde) notwendig.

Zu Art. 2 und zu Ziffer 1 des Schlussprotokolls:

Zu Abs. 1:

Die Neufassung des sachlichen Geltungsbereiches erfolgte auf spanischer Seite mit Rücksicht auf die dort eingetretenen Rechtsänderungen, auf österreichischer Seite mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Pensions(Renten)versicherung der im Gewerbe und in der Landwirtschaft selbständig Erwerbstätigen sowie der Kranken- und Unfallversicherung der Bundesangestellten.

Zu Abs. 3:

Zum Unterschied von der bisherigen Regelung, wonach sich das Abkommen auch auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialversicherung bezogen hat, sofern die Vertragsstaaten dies vereinbart haben, bzw. auf Rechtsvorschriften, die das bestehende Recht auf neue Personengruppen ausdehnen, sofern der andere Vertragsstaat dagegen binnen bestimter Frist keinen Einspruch erhoben hat, soll sich das vorliegende Abkommen entsprechend den analogen Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein

36

1445 der Beilagen

auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit nicht beziehen.

Zu Abs. 4:

Während sich das Abkommen vom 15. Juli 1964 auch auf Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit ergeben, bezogen hat, sofern beide Vertragsstaaten dies vereinbart haben, werden nunmehr Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, expressis verbis ausgeschlossen.

Zu Ziffer 1 a des Schlußprotokolls:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z. 7 und 12 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes sind Personen, die einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, eine laufende Zuwendung, einen Übergangsbeitrag, ein Versorgungsgeld oder einen Unterhaltsbezug bzw. einen außerordentlichen Versorgungsgenuß erhalten, in der Krankenversicherung nur pflichtversichert, solange sie ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland haben. Um dieser Personengruppe den Krankenversicherungsschutz auch bei Wohnsitz in Spanien zu sichern, mußte die Gleichstellung des Wohnsitzes in Spanien mit dem Wohnsitz in Österreich normiert werden.

Zu Ziffer 1 b des Schlußprotokolls:

Diese Bestimmung enthält im Hinblick auf die geänderte Bestimmung des Art. 2 Abs. 4 eine unilaterale für Österreich geltende Norm, wonach Versicherungslastregelungen, wie z. B. mit der Bundesrepublik Deutschland und mit Jugoslawien, vom generellen Ausschluß der zwischenstaatlichen Verträge ausgenommen werden sollen.

Ziffer 1 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 konnte mit Rücksicht auf die nunmehrige Aufnahme der Familienbeihilfen in den sachlichen Geltungsbereich des Abkommens als gegenstandslos entfallen.

Zu Art. 3 und Ziffer 2 des Schlußprotokolls:

Die Bestimmungen dieses Artikels wurden gegenüber Art. 3 Abs. 1 des Abkommens vom 15. Juli 1964 nur insofern abgeändert, als, bedingt durch die Einbeziehung der selbständigen Erwerbstätigen, nicht mehr von „Dienstnehmern und ihnen Gleichgestellten, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind“, sondern nur mehr von „Staatsangehörigen“ die Rede ist.

Die im Abkommen vom 15. Juli 1964 enthaltenen Bestimmungen des Art. 3 Abs. 2 sowie der Z. 2 des Schlußprotokolls konnten im Hin-

blick auf die im Art. 9 des vorliegenden Abkommens enthaltene positiv-rechtliche Regelung für die Angehörigen von diplomatischen und konsularischen Vertretungen entfallen.

Zu Ziffer 2 des Schlußprotokolls:

Diese Bestimmung ist mit der bisherigen Z. 3 lit. a des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 wortgleich. Da es sich bei dieser Bestimmung jedoch um eine Erweiterung des persönlichen Geltungsbereichs handelt, wurde sie aus systematischen Gründen dem Art. 3 und nicht wie bisher dem Art. 4, der die Gleichstellung der Staatsangehörigen der weiteren Vertragsstaaten behandelt, zugeordnet.

Zu Art. 4 und Ziffer 3 des Schlußprotokolls:

Die Gleichstellung der Staatsangehörigen soll nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Rechtssprechung der Sozialen Sicherheit ausgeschlossen sein. Analoge Bestimmungen enthalten auch die übrigen von Österreich abgeschlossenen Abkommen.

Zu Ziffer 3 des Schlußprotokolls:

Zu lit. a:

Die Notwendigkeit der Neuaufnahme dieser Bestimmung ergibt sich aus der Neufassung der Z. 1 lit. b des Schlußprotokolls. Durch diese Einschränkung des Gleichstellungsgrundsatzes soll vermieden werden, daß zum Beispiel die im Art. 33 des österreichisch-jugoslawischen Abkommens über Soziale Sicherheit, BGBl. Nr. 289/1966, bezüglich der österreichischen Staatsbürger getroffene Versicherungslastregelung zu einer Übernahme der von einem spanischen Staatsangehörigen erworbenen jugoslawischen Versicherungszeiten in die österreichische Versicherungslast führt.

Zu lit. f:

Es wurde vereinbart, daß die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 abgeändert wird, BGBl. Nr. 195/1969, auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung finden. Damit ist ausgeschlossen, daß spanische Dienstnehmer, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber in einem anderen Staat beschäftigt sind, auf Grund der Generalklausel des Artikels 4 Absatz 1 des revidierten Abkommens in den Genuß der Ausgleichszahlung kommen, die nur österreichischen Staatsbürgern vorbehalten ist.

Zu Art. 6 und Ziffer 5 des Schlußprotokolls:

Eine Änderung gegenüber der Fassung des Abkommens vom 15. Juli 1964 erfolgte nur

1445 der Beilagen

37

insoweit, als im zweiten Halbsatz des Abs. 1 im Hinblick auf die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches um die Pensionsversicherung der im Gewerbe und um die Zuschußrentenversicherung der in der Landwirtschaft selbstständig Erwerbstätigen nach „Leistungen aus der Pensionsversicherung“ das Wort „Rentenversicherung“ eingefügt wurde.

Im Abs. 2 wurde statt des Ausdruckes „Sozialversicherung“ nunmehr der umfassendere Ausdruck „Soziale Sicherheit“ verwendet.

Zu Ziffer 5 des Schlußprotokolls:

Da in Spanien den österreichischen Rechtsvorschriften über die Gewerbeberechtigung entsprechende Rechtsvorschriften nicht bestehen, war es erforderlich, für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf Alterspension bzw. auf Erwerbsunfähigkeitspension nach § 72 Abs. 2 bzw. § 73 Abs. 1 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes die Einstellung einer selbständigen Erwerbstätigkeit in Spanien dem Erlöschen einer Gewerbeberechtigung bzw. eines Gesellschaftsverhältnisses nach den österreichischen Rechtsvorschriften gleichzusetzen.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel, der die in zwischenstaatlichen Sozialversicherungsabkommen üblichen Kollisionsnormen enthält, war mit Rücksicht auf die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereichs um die Pensions(Renten)versicherung der selbstständig Erwerbstätigen gegenüber der Fassung des Abkommens vom 15. Juli 1964 abzuändern bzw. zu erweitern und entspricht den analogen Bestimmungen in den Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein. Durch die im Abs. 2 getroffenen Regelungen wird eine Doppelversicherung auch in den Fällen ausgeschlossen, in denen eine Person entweder auf Grund einer unselbständigen Erwerbstätigkeit in einem Vertragsstaat und auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit im anderen Vertragsstaat oder auf Grund einer selbständigen Erwerbstätigkeit in beiden Vertragsstaaten in beiden Staaten versicherungspflichtig wäre.

Zu Art. 9 und zu Ziffer 8 des Schlußprotokolls:

An Stelle der bisher im Art. 3 Abs. 2 für „Diplomaten“ vorgesehenen Ausnahme vom Anwendungsbereich dieses Abkommens wird für diesen Personenkreis in diesem Artikel nun eine positiv-rechtliche Norm geschaffen, die den Bestimmungen der Art. 33 und 37 der Wiener Konvention über diplomatische Beziehungen entspricht.

Zu Abs. 2 bestand zwischen den Verhandlungspartnern Einvernehmen darüber, daß dem Ausdruck „sich gewöhnlich aufhalten“ dieselbe Bedeutung zukommt, wie dem im Art. 33 der genannten Konvention verwendeten Ausdruck „ständig ansässig sein“.

Zu Ziffer 8 des Schlußprotokolls:

Die in lit. a vorgesehene Bestimmung, wonach der österreichische Handelsdelegierte und die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter sowie die Vertreter dieser Kammer für Fragen der Arbeiteranwerbung von den spanischen Rechtsvorschriften befreit sind, entspricht der bisherigen Regelung in Z. 2 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964.

Lit. b enthält lediglich eine Übergangsbestimmung, um auch jenen Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Vertrages bereits als sur-place-Kräfte im anderen Vertragsstaat beschäftigt waren, die Möglichkeit einzuräumen, zu wählen, welchen Rechtsvorschriften sie unterstellt werden sollen.

Im Hinblick auf die neue Einfügung des Art. 9 ergibt sich gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1964 eine Verschiebung in der fortlaufenden Numerierung und es entsprechen die Art. 10 bis 20 den bisherigen Art. 9 bis 19.

Zu Art. 11:

Dieser Artikel ist gegenüber dem bisherigen Art. 10 lediglich insoweit abgeändert, als mit Rücksicht auf die Einbeziehung der Pensions(Renten)versicherung der selbstständig Erwerbstätigen nicht mehr von einem „Dienstnehmer oder ihm Gleichgestellten“, sondern nur mehr von einer „Person“ die Rede ist.

Soweit die folgenden Artikel lediglich eine Änderung dieses Ausdruckes enthalten, unterbleibt ein ausdrücklicher diesbezüglicher Hinweis.

Zu Art. 12:

Abs. 2 dieses Artikels enthält gegenüber der bisherigen Bestimmung insofern eine grundlegende Änderung, als an Stelle der bisherigen bloß fakultativen Betreuungsmöglichkeit für Personen, die sich von dem Gebiet des einen Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben, zwar nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen, aber nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie vor dem Wohnortwechsel versichert waren, noch einen Leistungsanspruch haben, nunmehr eine obligatorische Bestimmung getreten ist, die die Betreuung für diesen Personenkreis sicherstellt.

Zu Ziffer 9 des Schlußprotokolls zu Art. 13 des Abkommens:

Da sich die spanische Seite bereit erklärt hat, trotz der vorgesehenen Betreuungseinschränkung auf österreichischer Seite, nunmehr eine generelle Betreuung zu gewährleisten, ist diese Bestimmung, die an Stelle der bisherigen Z. 7 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 tritt, lediglich unilaterale gefaßt.

Diese Regelung entspricht der Z. 8 des Schlußprotokolls zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland vom 22. Dezember 1966 in der Fassung vor dem Zusatzabkommen vom 10. April 1969. Durch diese Bestimmung wird die sich aus Art. 13 des vorliegenden Abkommens ergebende Verpflichtung, Sachleistungen für Angehörige des anderen Vertragsstaates zu den gleichen Bedingungen wie für Angehörige des eigenen Vertragsstaates zu erbringen, vorläufig bis zu einem von den zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zu bestimmenden Zeitpunkt seitens Österreichs auf die in lit. a angeführten Gruppen von Fällen beschränkt.

Zu Art. 14:

Abs. 1 dieses Artikels wurde insofern abgeändert, als sich im Falle der Leistungsaushilfe durch den Versicherungsträger des Vertragsstaates, in dem die Familienangehörigen einer Person, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates versichert ist, wohnen, die Dauer der Leistungsgewährung nunmehr nach den für den verpflichteten Versicherungsträger maßgebenden Rechtsvorschriften richten soll.

Zu Art. 15:**Zu Abs. 1:**

Durch die Einfügung des letzten Satzes wird nunmehr die Betreuung auch für Personen, die eine Pension nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten beziehen und sich vorübergehend von dem Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie wohnen, in das Gebiet des anderen Vertragsstaates begeben, sichergestellt.

Zu Abs. 2:

Durch die Einfügung des letzten Satzes soll erreicht werden, daß Personen, die nur nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zum Bezug einer Pension berechtigt sind und im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiet des Vertragsstaates, nach dessen Rechtsvorschriften sie die Pension beziehen, vom zuständigen Versicherungsträger dieses Staates betreut werden, und zwar ohne Kostenersatz gegenüber dem Versicherungsträger des Wohnortstaates.

Zu Art. 19 und zu Ziffer 12 des Schlußprotokolls:**Zu Abs. 1:**

Im Hinblick darauf, daß weder nach den innerstaatlichen österreichischen, noch nach den innerstaatlichen spanischen Rechtsvorschriften eine Zusammenrechnung der Versicherungszeiten für die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches erforderlich ist, wurde die Zusammenrechnung lediglich für den Erwerb des Leistungsanspruches vorgesehen.

Zu Abs. 3:

Durch die Neufassung dieses Absatzes tritt keine materielle Änderung ein; sie wurde lediglich deshalb vorgenommen, da die bisherige Fassung, die den entsprechenden Bestimmungen der EWG-Verordnungen nachgebildet war, wiederholt zu Mißverständnissen Anlaß gegeben hat. Die Neufassung entspricht den analogen Bestimmungen in den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Zu Ziffer 12 des Schlußprotokolls:

Die Änderung gegenüber der bisherigen Z. 10 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 wurde durch die in Spanien eingetretene Änderung der Organisation der Versicherungsträger notwendig.

Zu Art. 21:

Dieser Artikel entspricht der bisherigen Z. 11 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964, enthält jedoch dieser gegenüber folgende Änderungen:

Zu Ziffer 1:

Z. 1 war abstrakter zu fassen, um nicht nur die Ersatzzeiten nach § 229 ASVG., sondern auch nach § 62 GSPVG. und nach § 60 LZVG. zu umfassen.

Zu Ziffer 2:

Im Hinblick auf die Begriffsdefinitionen von „Versicherungszeiten“, „Beitragszeiten“ und „gleichgestellte Zeiten“ (Art. 1 Z. 14—16) wurde an Stelle des Ausdrucks „Ersatzzeiten“ der Ausdruck „gleichgestellte Zeiten“ verwendet. Auch die Änderung des Ausdrucks „eine spanische Versicherungszeit“ an Stelle von „eine in der spanischen Pensionsversicherung erworbene Zeit“ ist ohne jede materielle Bedeutung.

Zu Ziffer 3:

Hinsichtlich der Verwendung des Ausdrucks „gleichgestellte Zeiten“ wird auf die Ausführungen zu Z. 2 verwiesen.

1445 der Beilagen

39

Zu Ziffer 5:

Die neue Einfügung dieser Bestimmung soll vor allem dazu dienen, bisherige Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Nach der im Art. 1 Z. 17 enthaltenen Begriffsbestimmung ist auch die Ausgleichszulage Bestandteil der Pension (durch Z. 4 des Schlußprotokolls ist die Ausgleichszulage lediglich vom Export ausgenommen). Bei Anwendung der Berechnungsvorschriften nach Art. 20 Abs. 3 hätte der österreichische Versicherungsträger die nach Art. 20 Abs. 3 lit. a errechnete fiktive Vollpension zunächst auf den Richtsatz aufzustocken und davon nach Art. 20 Abs. 3 lit. b die nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu gewährende Teilpension zu berechnen; die hierdurch eintretende Proratisierung der Ausgleichszulage wird durch die vorliegende Bestimmung vermieden.

Zu Ziffer 8:

Durch die dieser Bestimmung gegenüber der gleichlautenden Bestimmung der Z. 11 lit. g des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 angefügte Ergänzung soll vermieden werden, daß auf Grund der vorgesehenen Zuordnungsregelung ein Versicherungsträger zuständig wird, aus dessen Versicherung keine Leistung zu gewähren ist.

Zu Ziffer 11:

Infolge der Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches um die Pensions(Renten)versicherung der selbständigen Erwerbstätigen wäre es denkbar, daß in beiden Vertragsstaaten für denselben Zeitraum Zeiten der Pflichtversicherung vorliegen. Diese Bestimmung trifft daher, analog den Bestimmungen in den Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein, Vorsorge, daß allfällige sich deckende Pflichtversicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden.

Zu Ziffer 14:

Im Hinblick auf die Einführung eines Hilflosenzuschusses auch in Spanien konnte nun die bisher unilaterale Bestimmung, wonach die Grenzbeträge für den Hilflosenzuschuß dann nicht zu kürzen sind, wenn auch ohne Zusammenrechnung der Versicherungszeiten Anspruch auf eine Pension allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften besteht, entfallen. Die Ergänzung gegenüber der bisherigen Z. 11 lit. 1 des Schlußprotokolls vom 15. Juli 1964, daß, sofern der Hilflosenzuschuß mit einem festen Betrag bestimmt ist, dieser der Kürzung nach Art. 20 Abs. 3 lit. b unterliegt, wurde im Hinblick auf die Erweiterung des sachlichen Geltungsbereiches

notwendig, da nach den Bestimmungen des landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes der Hilflosenzuschuß mit einem festen Betrag bestimmt ist.

Zu Ziffer 15:

Diese Bestimmung entspricht der analogen Regelung in dem Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und in dem Abkommen mit dem Fürstentum Liechtenstein. Es wird hierdurch sichergestellt, daß auch gleichartige in Spanien zurückgelegte Zeiten als „neutrale Zeiten“ nach § 234 ASVG. bzw. als „Verlängerungszeiten“ nach den §§ 65 Abs. 5 GSPVG. und 63 Abs. 5 LZVG. anerkannt werden.

Zu Ziffer 16:

Durch diese Bestimmung wird für die Gewährung einer Alterspension (Alterszuschußrente) an Witwen, die den Betrieb des versicherten Ehegatten fortgeführt haben, eine Hinzurechnung der vom Ehegatten in Spanien zurückgelegten Versicherungszeiten im Sinne des § 75 GSPVG. bzw. des § 69 LZVG. ausgeschlossen.

Zu Ziffer 17:

Bei der Gewährung der Abfindung (§ 269 ASVG.) werden die in der spanischen Pensionsversicherung zu berücksichtigenden Versicherungszeiten nach Art. 19 Abs. 1 zwar für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen, nicht jedoch für die Bemessung herangezogen.

Zu Ziffer 18:

Diese Bestimmung entspricht den analogen Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein. In dieser Bestimmung wird festgelegt, daß die österreichische Pensions(Renten)sonderzahlung unter Anwendung des Art. 24 im Ausmaß der nach Art. 20 Abs. 3 lit. b errechneten österreichischen Teilpension (Teilrente) gebührt. Unter Bedachtnahme auf die ratio des Art. 24, wonach in jenen Fällen, in denen eine Pension (Rente) allein nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften — also ohne Anwendung der Abkommensbestimmungen — zu stünde, die Höhe dieser Pension (Rente) garantiert werden soll, war auch bei den Sonderzahlungen ein Betrag sicherzustellen, der bei Nichtbestehen des Abkommens als Sonderzahlung gebühren würde. In solchen Fällen wird daher — zur Vermeidung einer nicht vertretbaren Schlechterstellung der nach dem Abkommen Pensions(Renten)berechtigten gegenüber den ausschließlich nach innerstaatlichem österreichischem Recht Pensions(Renten)berechtigten —

unter entsprechender Anwendung des Art. 24 als Sonderzahlung die allein nach den österreichischen Rechtsvorschriften errechnete Pension (Rente) gewährt.

Zu Art. 22:

Dieser Artikel enthält die spanischen „Regelbestimmungen“.

Zu Abs. 1:

Die Bestimmungen dieses Absatzes regeln die Bildung der Bemessungsgrundlage. Analog wie für den österreichischen Träger sollen auch für den spanischen Versicherungsträger bei einer gemischten Versicherungskarriere für die Bildung der Bemessungsgrundlage ausschließlich spanische Versicherungszeiten herangezogen werden.

Zu Abs. 2:

Diese Bestimmung setzt fest, daß eine nach den österreichischen Rechtsvorschriften anerkannte, dauernde Invalidität auch in Spanien als solche gilt. Im zweiten Satz dieses Absatzes wird festgelegt, auf welche Weise in solchen Fällen die Bemessungsgrundlage gebildet wird.

Im Hinblick auf die Neueinfügung der Art. 21 und 22 ergibt sich gegenüber dem Abkommen vom 15. Juli 1964 eine weitere Verschiebung in der fortlaufenden Numerierung und es entsprechen die Art. 23 bis 31 den bisherigen Art. 20 bis 28.

Zu Art. 23:

Zu Abs. 3:

Die Ergänzung durch den letzten Satz war zur Klarstellung erforderlich: Durch die Neufeststellung sollen die früheren Entscheidungen unwirksam werden.

Zu Abs. 4:

Diese neu eingefügte Bestimmung entspricht den analogen Bestimmungen in den von Österreich in jüngster Zeit abgeschlossenen Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein. Diese Regelung soll auch dann die Neufeststellung von Leistungen ermöglichen, wenn sich im anderen Vertragsstaat durch Hinzutreten von bisher nicht berücksichtigten Versicherungszeiten oder durch den Wegfall bereits berücksichtiger Versicherungszeiten eine Änderung in dem nach Artikel 20 Abs. 3 lit. b maßgebenden Teilungsverhältnis ergibt.

Zu Art. 24:

Zu Abs. 3:

Die in Abs. 3 aufgenommene Ergänzung, wonach die Neufeststellung des Unterschieds-

betrages dann nicht vorzunehmen ist, wenn sich die Höhe der Teilleistung, die der Berechnung des Unterschiedsbetrages zugrunde liegt, lediglich infolge von Anpassungen ändert, war durch die Einführung des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, notwendig geworden.

Zu Art. 25 und zu Ziffer 13 des Schlußprotokolls:

Zu Abs. 2:

Die neu eingefügte Bestimmung entspricht den analogen Regelungen in den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Abs. 2 beinhaltet lediglich eine Regelung für die Berechnung von Teilrenten in Anwendung des Abs. 1, eine sachliche Änderung gegenüber dem bisherigen Abkommen tritt durch diese Neueinfügung nicht ein.

Zu Ziffer 13 des Schlußprotokolls:

Diese Bestimmung enthält gegenüber Z. 12 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 nur insoweit eine Änderung, als der Ausdruck „Gesamtleistung“ nunmehr entsprechend der Regelung im § 210 ASVG. durch den Ausdruck „Gesamtrente“ ersetzt wurde.

Zu Art. 27:

Zu Abs. 3:

Im Hinblick auf die in Spanien eingetretenen Rechtsänderungen hinsichtlich der Organisation der Versicherungsträger sind auf spanischer Seite an Stelle der Nationalen Vorsorgeanstalt nunmehr die Gegenseitigkeitsvereine (Mutualidades Laborales) zuständige Versicherungsträger für die Gewährung der Leistungsaushilfe im Bereich der Unfallversicherung.

Zu Art. 31:

Dieser Artikel enthält lediglich eine sprachliche Änderung, an Stelle bisher „Leistungen der Arbeitslosenversicherung“ heißt es nunmehr „Leistungen bei Arbeitslosigkeit“.

Artikel 29 und Z. 13 des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964 hatten im Hinblick auf die Vereinigung des allgemeinen Systems mit den Gegenseitigkeitsvereinen zu entfallen.

Zu den Art. 32 bis 34 und Ziffer 14 des Schlußprotokolls:

Gegenüber dem geltenden Abkommen vom 15. Juli 1964 samt Schlußprotokoll und dem Zusatzprotokoll vom 27. November 1964, BGBl. Nr. 8/1966, ergeben sich hinsichtlich der die Familienbeihilfe betreffenden Abschnitte im wesentlichen keine Änderungen. Es ist nach wie

1445 der Beilagen

41

vor gewährleistet, daß Dienstnehmer eines Vertragsstaates, die im anderen Vertragsstaat nicht selbständig tätig sind, im anderen Vertragsstaat die volle Familienbeihilfe auch dann erhalten, wenn ihre Familienangehörigen im ersten Vertragsstaat leben.

Auf die österreichische Geburtenbeihilfe bezieht sich der Vertrag — wie bisher schon — nicht.

Durch die Vereinbarung von Kollisionsnormen im Artikel 33 Abs. 2 und 3 des revidierten Abkommens wurde Klarheit geschaffen, wie im Falle von zur Dienstleistung in den anderen Vertragsstaat entsendeten Dienstnehmern und im Falle des Überganges des Familienbeihilfenspruches eines Dienstnehmers von dem einen auf den anderen Vertragsstaat während eines Kalendermonates vorzugehen ist.

Zu Ziffer 14 des Schlußprotokolls:

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Hinblick darauf, daß die österreichische Familienbeihilfe eine Monatsgebühr ist, wurde vereinbart, daß die österreichische Familienbeihilfe erst nach einer Beschäftigungsdauer von einem vollen Kalendermonat bezahlt wird.

Im Hinblick auf den Entfall des bisherigen Artikels 29 und die Neueinfügung eines weiteren Artikels im Kapitel Familienbeihilfen entsprechen die Artikel 35 bis 49 des vorliegenden Abkommens den Artikeln 32 bis 46 des Abkommens vom 15. Juli 1964.

Zu Art. 35:

Die Abs. 1 und 2 enthalten lediglich Änderungen in der sprachlichen Formulierung.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 1 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 15. Juli 1964. Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Abkommen erfolgte aus verfassungsrechtlichen Gründen.

Zu Art. 36:

Zu Abs. 1:

Diese Bestimmung ist mit Artikel 32 Abs. 3 des Abkommens vom 15. Juli 1964 wortgleich.

Zu Abs. 2:

Die Änderung gegenüber dem bisherigen Artikel 33, daß Kosten für die ärztliche Betreuung dann nicht erstattet werden sollen, wenn die Untersuchung im Interesse der zuständigen Versicherungsträger beider Vertragsstaaten gelegen ist, entspricht analogen Bestimmungen in den Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein.

Zu Art. 41:

Die Neufassung dieses Artikels entspricht den analogen Regelungen mit der Bundesrepublik Deutschland, mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dem Fürstentum Liechtenstein. Während die Abs. 1 und 3 im wesentlichen der bisherigen Regelung entsprechen, bestimmt Abs. 2 nun darüber hinaus, daß ein in einem Vertragsstaat eingebrachter Leistungsantrag auch als Leistungsantrag im anderen Vertragsstaat gilt, soweit es sich um eine nach dem Abkommen festzustellende Leistung handelt. Durch diese Gleichstellung wird sichergestellt, daß zum Beispiel in der Pensions(Renten)Versicherung der beiden Vertragsstaaten für die Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistungsbemessung der gleiche Zeitpunkt maßgebend ist.

Zu Art. 45 und zu Ziffer 15 des Schlußprotokolls:

Die Regelungen der Abs. 2 und 3, wonach Ansprüche auf Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens nicht begründet werden, für die Feststellung der Leistungansprüche nach dem Abkommen jedoch auch die vor dem Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegten Zeiten zu berücksichtigen sind, sind gegenüber den Bestimmungen des bisherigen Abkommens unverändert.

Die Neufassung der Abs. 4 und 5 erfolgte in Anpassung an die analogen Bestimmungen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Abs. 4 stellt fest, daß das Abkommen auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle gilt.

Hiezu bringt Abs. 5 Detailregelungen für die Feststellung bzw. für die Neufeststellung von Pensionen (Renten) aus der Pensions(Renten)-versicherung, bei denen der Versicherungsfall vor dem Inkrafttreten liegt. Hierbei wird unterschieden, ob die Voraussetzungen für den Leistungsanspruch bereits nach den bisher in Geltung gestandenen Rechtsvorschriften (einschließlich der Vorschriften des Abkommens vom 15. Juli 1964) erfüllt sind oder — bei Geltendmachung des Anspruches — erfüllt gewesen wären oder ob sie erst auf Grund dieses Abkommens erfüllt sind. Für die erste Gruppe von Fällen wird vorgesehen, daß die Pension (Rente) auf Antrag des Berechtigten ab Inkrafttreten des Abkommens neufestzustellen ist oder von Amts wegen neu festgestellt werden kann (Abs. 5 lit. a). In der zweiten Gruppe von Fällen erfolgt die Feststellung der Ansprüche nur über Antrag, wobei sich der Pensions(Renten)beginn nach den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften richtet (Abs. 5 lit. b). Für die dritte Gruppe von Fällen ist eine rückwirkende Leistungsfeststellung ab Inkrafttreten des Abkommens vorgesehen,

sofern der hiefür erforderliche Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Abkommens gestellt wird (Abs. 5 lit. c).

Abs. 6 grenzt den Wirkungsbeginn dieses Abkommens gegenüber dem bisherigen Abkommen insofern ab, als auf Pensionen (Renten), die vor Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt wurden, bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens noch die Bestimmungen des Abkommens vom 15. Juli 1964 anzuwenden sind.

Zu Ziffer 15 des Schlußprotokolls:

Das bisher in Kraft gestandene Abkommen vom 15. Juli 1964 bezog sich nur auf unselbständige Erwerbstätige. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wurden daher von einzelnen Gegenseitigkeitsvereinen für selbständige Erwerbstätige österreichische Staatsbürger ausgeschlossen und ihnen die bereits geleisteten Beiträge erstattet; in einigen Gegenseitigkeitsvereinen wurde jedoch die bereits bestehende Mitgliedschaft österreichischer Staatsbürger aufrecht erhalten und lediglich eine neue Mitgliedschaft nicht mehr begründet. Diese uneinheitliche Vorgangsweise wird nun durch die Bestimmungen der vorliegenden Z. 15 teilweise rückwirkend saniert (lit. a) bzw. wird, um die bisher bestandene ungleiche Behandlung der österreichischen Staatsbürger zu

beseitigen, für die österreichischen Staatsbürger, die als selbständig Erwerbstätige aus einem Gegenseitigkeitsverein ausgeschlossen oder deren Aufnahme abgelehnt wurde, die Unterstellung unter den Gegenseitigkeitsverein rückwirkend für rechtswirksam erklärt, wenn sie innerhalb der in lit. d vorgesehenen Frist von drei Monaten ab Kundmachung dieses Abkommens einen entsprechenden Antrag stellen (lit. b). Lit. c enthält ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Beitragsentrichtung.

Zu Art. 48:

Diese Bestimmung ist gegenüber der bisherigen insofern abgeändert, als das Abkommen, wie auch alle übrigen von Österreich abgeschlossenen Abkommen, nunmehr auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wird. Durch die Kündigungsfrist von einem Monat zu Ende eines jeden Kalenderjahres wird sichergestellt, daß das Abkommen wie bisher gleichzeitig mit dem Anwerbeabkommen gekündigt werden kann.

Zu Art. 50:

Da das neue Abkommen das bisherige Abkommen ablösen soll, war festzusetzen, daß mit dem Inkrafttreten des neuen Abkommens das bisherige Abkommen samt Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll außer Kraft treten.

I.

Werdegang des Vertrages

Im Zusammenhang mit dem Abkommen zwischen Österreich und Spanien über die Anwerbung spanischer Arbeitskräfte und deren Beschäftigung in Österreich vom 2. Mai 1962, BGBl. Nr. 193/1962, ergaben sich auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit eine Reihe von Problemen, die in befriedigender Weise nur durch ein zwischenstaatliches Abkommen geregelt werden können. Einem auf den Abschluß eines derartigen Abkommens von spanischer Seite gerichteten Wunsche folgend, fanden zunächst vom 17. April bis 3. Mai 1963 in Madrid Verhandlungen zwischen einer österreichischen und einer spanischen Regierungsdelegation statt, die zur Vereinbarung von Entwürfen für ein Abkommen über Soziale Sicherheit und ein Schlußprotokoll hiezu führten. Die auf Grund des Ergebnisses des gesetzlichen Begutachtungsverfahrens erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwürfe wurden bei den Schlußverhandlungen, die über spanischen Wunsch vom 3. bis 21. Feber 1964 ebenfalls in Madrid stattfanden, eingehend erörtert, es konnte hie-

bei eine vollkommene Einigung erzielt werden. Die Unterzeichnung des Abkommens samt Schlußprotokoll erfolgte am 15. Juli 1964 in Madrid. Das am 27. November 1964 in Wien unterzeichnete Zusatzprotokoll schließlich trägt den während der Verhandlungen aufgetretenen Änderungen der österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Anspruchsberechtigung auf Kinderbeihilfe Rechnung.

II.

Abkommen samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll im allgemeinen

Auf Grund eines ausdrücklichen Wunsches der spanischen Seite wurde den Verhandlungen der Text des spanisch-luxemburgischen Abkommens über Soziale Sicherheit zugrunde gelegt; dieses Abkommen beruht auf den Bestimmungen der Verordnung Nr. 3 bzw. 4 der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Von österreichischer Seite wurden daher Änderungen bzw. Ergänzungen nur insoweit aufgenommen, als dies auf Grund der österreichischen Rechtslage notwendig war.

1445 der Beilagen

43

Das Abkommen entspricht im Aufbau sowie hinsichtlich seiner Regelungen im allgemeinen den bisher von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen. Das Abkommen ist in vier Abschnitte gegliedert:

Abschnitt I enthält allgemeine Begriffsbestimmungen, Abgrenzungen des persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches sowie Kollisionsnormen hinsichtlich der auf die vom Abkommen erfassten Personen anzuwendenden Rechtsvorschriften.

Abschnitt II enthält die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Kranken-, Pensions-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie der Familienbeihilfen. Für Leistungsansprüche aus diesen Zweigen ist grundsätzlich die gegenseitige Anrechnung der im anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten vorgesehen.

In der Krankenversicherung werden neben der vorerwähnten Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten die Leistungsansprüche nach folgenden Gesichtspunkten geregelt:

1. Wahrung des Anspruches auf Leistungen, wenn der Versicherungsfall während eines vorübergehenden Aufenthaltes im anderen Vertragsstaat eintritt (zum Beispiel bei Entsendung von Dienstnehmern zu Arbeiten in das Gebiet des anderen Vertragsstaates),

2. Wahrung des Anspruches auf Leistungen aus der Versicherung des einen Vertragsstaates, wenn sich der Dienstnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles in den anderen Vertragsstaat begibt,

3. Gewährung von Leistungen an die Angehörigen eines Dienstnehmers, die im anderen Vertragsstaat wohnen, nach den Rechtsvorschriften und durch den Versicherungsträger dieses Staates, jedoch zu Lasten des Versicherungsträgers, bei dem der Dienstnehmer versichert ist.

In der Pensionsversicherung erfolgt die Leistungsbemessung — falls ein Versicherter in beiden Vertragsstaaten Versicherungszeiten zurückgelegt hat — unter Anwendung des pro-rata-temporis-Systems, das heißt, die aus den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten gebührenden Teilleistungen werden nach dem Zeitverhältnis der in diesen Staaten zurückgelegten Versicherungszeiten berechnet.

In der Unfallversicherung haben die Versicherungsträger bei Festsetzung von Renten aus einem Arbeitsunfall den Grad der Erwerbsminderung früherer Unfälle, die im Gebiete des anderen Vertragsstaates eingetreten sind, so zu berücksichtigen, als ob diese früheren Unfälle unter die von ihnen anzuwendenden Rechtsvorschriften gefallen wären. Hinsichtlich

der Leistungsgewährung auf Grund von Berufskrankheiten sind besondere Regelungen vorgesehen. Schließlich wird die Gewährung von Geld- und Sachleistungen aus der Unfallversicherung bei Aufenthalt des Anspruchsberechtigten im anderen Vertragsstaat geregelt.

In der Arbeitslosenversicherung werden, wie erwähnt, die in beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für die Gewährung des Arbeitslosengeldes zwar zusammengerechnet, jedoch bedarf es grundsätzlich einer 13-wöchigen arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung in Österreich. Das Arbeitslosengeld wird nur bei Aufenthalt in Österreich gewährt. Spanische Dienstnehmer haben mangels Gegenseitigkeit keinen Anspruch auf Notstandshilfe.

In eigenen Kapiteln sind Begünstigungsregelungen für österreichische Dienstnehmer hinsichtlich der in Spanien bestehenden „Gegenseitigkeitsvereine“ (Mutualismo laboral) sowie für die Anwendung der spanischen Regelungen über Familienbeihilfen vorgesehen.

Abschnitt III enthält verschiedene Bestimmungen; unter anderem werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten ermächtigt, miteinander das Nähere zur Durchführung des Abkommens zu regeln (Ermächtigung zum Abschluß eines Ressortübereinkommens). Ferner enthält der Abschnitt Bestimmungen hinsichtlich des Überganges von Schadenersatzansprüchen, der Anwendung von Befreiungs- oder Ermäßigungsvorschriften bezüglich Urkunden oder Schriftstücken für Zwecke der Sozialversicherung, der Einbringung von Anträgen, Erklärungen oder Rechtsmittel in Durchführung des Abkommens und schließlich hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstanden sind.

Abschnitt IV enthält Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Das Schlußprotokoll und das Zusatzprotokoll, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden, enthalten im wesentlichen Bestimmungen, nach denen der Anwendungsbereich einzelner Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten bzw. der Anwendungsbereich des Abkommens für bestimmte Fälle erweitert wurde, sowie Bestimmungen, die zur Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften in Durchführung des Abkommens erforderlich sind. In Ziffer 1 wurde über spanischen Wunsch ein Hinweis auf die österreichischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen aufgenommen, der durch Artikel 1 des Zusatzprotokolls ergänzt bzw. berichtigt wurde.

III.**Übersicht über die spanische Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung****I. Krankenversicherung****Versicherungspflicht**

Der Versicherungspflicht unterliegen alle Arbeiter und Angestellten spanischer, südamerikanischer, portugiesischer, philippinischer und andorranischer Staatsangehörigkeit sowie die Angehörigen der Staaten, mit denen Spanien Abkommen über Sozialversicherung abgeschlossen hat, wenn sie über 14 Jahre alt sind und ihr Arbeitseinkommen jährlich 40.000 Peseten an Grundentgelt nicht überschreitet.

Von der Versicherungspflicht sind ausgenommen:

- a) die Angestellten des Staates und sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, welche die Funktion eines Beamten haben,
- b) Saisonarbeiter in der Landwirtschaft und in der Viehzucht,
- c) Ausländer, soweit sie nicht nach dem vorstehenden Absatz versicherungspflichtig sind.

Die Rentner der Gegenseitigkeitsvereine für Dienstnehmer und ihre Familienangehörigen werden, sofern sie nicht als Rentner des INP versichert sind, von ihrem Gegenseitigkeitsverein bei den Trägern der Grundkrankenversicherung versichert. Sie erhalten nur ärztliche Betreuung und Arzneimittel.

Art der Krankenversicherung

Es ist zu unterscheiden zwischen der Grundversicherung und der zusätzlichen Versicherung.

Leistungen**1. Grundversicherung**

Die Leistungen umfassen Krankenhilfe (ärztliche Betreuung, Versorgung mit Arzneimitteln, Krankenhausbehandlung, Mutterschaftshilfe), Krankengeld, Krankenhausgeld, Wochengeld und Stillgeld.

Die Versicherung gewährt keine Leistungen für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

Krankenhilfe wird vom Tage des Beitrags des Versicherten zur Versicherung an gewährt dem Versicherten, seinem Ehegatten, seinen Angehörigen in auf- und absteigender Linie, den Wahlkindern und den dauernd arbeitsunfähigen Geschwistern unter 18 Jahren, sofern diese Personen mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm erhalten werden. Es können vom Versicherungsträger noch andere Personen, die mit dem Versicherten in häuslicher Gemeinschaft leben und

von ihm erhalten werden, nach einer Wartezeit von sechs Monaten, nachdem diesen Personen auf Antrag die Einbeziehung bewilligt wurde, die Leistungen erhalten.

Die Dauer der ärztlichen Betreuung und Versorgung mit Arzneimitteln beträgt für den Versicherten 39 Wochen im Jahr, für die übrigen Berechtigten drei Monate.

Krankenhausbehandlung wird bis zu zwölf Wochen jährlich für den Versicherten, bis zu sechs Wochen jährlich für die übrigen Berechtigten gewährt. Die Fristen können je nach Art und Zustand der Krankheit verlängert werden.

Ferner werden als Krankenhilfe gewährt:

Versorgung mit Hilfsmitteln, Bädern, orthopädischer Behandlung auf Grund einer von der Kontrollstelle des Gesundheitsdienstes genehmigten ärztlichen Verordnung,

ärztliche Maßnahmen zur Vorbeugung von Erkrankungen, nach den Vorschriften der Generaldirektion für Gesundheitspflege.

Mutterschaftshilfe wird gewährt den versicherten Frauen, den Ehegattinnen der Versicherten, den Ehegattinnen der Arbeiter und Angestellten, die Anspruch auf Familienbeihilfe haben, aber infolge Überschreitens der Einkommensgrenze nicht Versicherte der Krankenversicherung sind, ferner den versicherten Frauen, die infolge Überschreitens der Einkommensgrenze nicht Versicherte der Krankenversicherung sind, jedoch Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Sie wird während der Schwangerschaft, Entbindung und während des Wochenbettes gewährt, und zwar in Form von Arzthilfe, Beistellung einer Hebamme oder Krankenschwester und Arzneimittelversorgung.

Dienstnehmer, die unverschuldet arbeitslos geworden sind, behalten den Anspruch auf Krankenhilfe für eine Dauer, die von der Zugehörigkeit zur Versicherung in den letzten 365 Tagen vor Beginn der Arbeitslosigkeit abhängt. Sie erhalten Krankenhilfe noch bis zu einem Monat, wenn sie 91 bis 180 Tage, bis zu fünf Monaten, wenn sie 191 bis 270 Tage und bis zu neun Monaten, wenn sie über 270 Tage vor Beginn der Arbeitslosigkeit der Versicherung angehört haben.

Krankengeld gebührt dem Versicherten, wenn er länger als 180 Tage versichert ist, Krankenhilfe erhält, arbeitsunfähig ist und die Krankheit nicht absichtlich herbeigeführt oder verlängert hat. Versicherte, die keine Familie zu erhalten haben, erhalten bei einem Aufenthalt im Krankenhaus Krankengeld.

Bei unverschuldeten Arbeitslosigkeit richtet sich die Dauer der Gewährung von Kranken- bzw. Krankenhausgeld nach den gleichen Grundsätzen wie bei der Krankenhilfe.

1445 der Beilagen

45

Krankengeld wird nur bei Krankheiten gewährt, die länger als sieben Tage dauern, und zwar vom fünften Tage an bis zu höchstens 26 Wochen jährlich. Für die Karenztagen hat der Dienstnehmer jedoch einmal im Jahr einen Anspruch gegen den Dienstgeber auf eine entsprechende Entschädigung.

Das Krankengeld beträgt 50% des Grundentgeltes, das Krankenhausgeld 10% des Grundentgeltes.

Wochengeld bzw. Stillgeld wird versicherten Frauen gewährt, wenn sie mindestens neun Monate vor der Entbindung krankenversichert waren, während des der Entbindung vorausgehenden Jahres mindestens sechs Monate Beiträge entrichtet haben und während der Zeit, in der sie Anspruch auf Wochengeld haben, nicht gegen Entgelt arbeiten.

Stillgeld wird auch den Ehegattinnen der Männer gewährt, die Mitglieder der Krankenversicherung sind oder Anspruch auf Familienbeihilfe haben.

Wochengeld erhalten versicherte Frauen für die Zeit von der sechsten Woche vor bis zur sechsten Woche nach der Entbindung im Ausmaß von 60% des Grundentgeltes.

Stillgeld wird im Ausmaß von 7 Peseten für jedes Kind wöchentlich gewährt, wenn das Kind gestillt wird; nach einfachen Geburten wird Stillgeld für zehn Wochen, nach Zwillingssgeburten für 15 Wochen gezahlt.

Sterbegeld wird nur an Versicherte gewährt. Es beträgt das 15- bis 20fache des täglichen Grundentgeltes.

2. Zusätzliche Versicherung

Der von den Gegenseitigkeitsvereinen gewährte zusätzliche Krankenversicherungsschutz ist je nach der finanziellen Lage des Wirtschaftszweiges, für den der entsprechende Gegenseitigkeitsverein errichtet ist, verschieden.

Im allgemeinen gewähren die Gegenseitigkeitsvereine zusätzlich:

in der Krankenhilfe

Krankenversicherungsschutz bei Krankheiten, die länger als 26 Wochen dauern, bis zur Dauer von fünf Jahren, Arzneien, die von der Grundversicherung nicht verordnet werden, Kosten für Zahnersatz, für den die Grundversicherung nicht aufkommt;

ein zusätzliches Krankengeld

in Höhe von 40% des Grundentgeltes, sodaß der Arbeiter bei Krankheit in der Regel 90% seines Grundentgeltes als Krankengeld erhält;

ein zusätzliches Sterbegeld

in Höhe von 1000 bis 5000 Peseten für den Versicherten (zum Beispiel in der Eisen- und Stahl-

industrie 2000 Peseten). Beim Tod von Angehörigen können auf Antrag ebenfalls Leistungen gewährt werden;

eine zusätzliche Geburtenbeihilfe (zum Beispiel Eisen- und Stahlindustrie 500 Peseten).

Organisation

Träger der Grundversicherung ist das Instituto Nacional de Previsión (INP). Es ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Ferner sind Träger der Grundversicherung die Gegenseitigkeitsvereine (Mutualidades und Montepios). Es handelt sich um Vereinigungen auf privatrechtlicher Grundlage, die ohne Gewinnstreben soziale Vorsorge gewähren.

Die wichtigste Gruppe sind die Mutualidades und Montepios laborales (Gegenseitigkeitsvereine für Dienstnehmer). Sie führen die obligatorische, berufsständisch geordnete Sozialversicherung durch. Die Gegenseitigkeitsvereine können von Betrieben, Körperschaften und auch von privaten Personen gegründet werden. Sie sind juristische Personen, deren geschäftsführende Organe der Aufsicht des Arbeitsministeriums unterstehen und deren Satzung von diesem genehmigt werden muß.

Träger der Grundversicherung können auch Versicherungseinrichtungen auf gewerkschaftlicher Grundlage (Obras sindicales) und private Versicherungsgesellschaften sein.

Die Einrichtungen, die neben dem INP die Grundversicherung durchführen, werden mitarbeitende Träger (Entidades colaboradores) genannt. Von diesen gibt es zur Zeit 125.

Größere Industriebetriebe haben gegebenenfalls eigene Betriebskrankenkassen.

Träger der zusätzlichen Krankenversicherung sind die Gegenseitigkeitsvereine für Dienstnehmer.

Finanzierung

Die Finanzierung der Grundversicherung erfolgt durch Beiträge in Höhe von zur Zeit 7% des Grundlohnes. Davon entfallen 5% auf den Dienstgeber und 2% auf den Dienstnehmer. Die Beiträge werden mit den übrigen Versicherungsbeiträgen eingezogen und vom Dienstgeber an den Versicherungsträger abgeführt. Beitragschuldner ist der Dienstgeber. Sofern die Beiträge nicht gezahlt werden, erlöschen die Leistungsansprüche, mit Ausnahme der Fälle, in denen es sich um unfreiwillige Arbeitslosigkeit oder um unständige Arbeit handelt.

In der zusätzlichen Versicherung ist die Höhe der Beiträge unterschiedlich. Sie richtet sich nach der finanziellen Lage des Gegenseitigkeitsvereines für Dienstnehmer und den Zuwendungen, die

von dritter Seite geleistet werden. Dienstgeber und Dienstnehmer sind am Beitragsaufkommen beteiligt. In der Regel zahlen die Dienstnehmer ein Drittel der Beiträge.

II. Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

Umfang

Jeder Dienstgeber ist verpflichtet, für seine Beschäftigten eine Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzugehen. Der Dienstgeber und seine Familienangehörigen können der Versicherung freiwillig beitreten.

Das Arbeitsministerium kann für Unternehmer mit über 250 Beschäftigten unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung erteilen, daß das Unternehmen selbst das Risiko für die vorübergehende Arbeitsunfähigkeit trägt und ärztliche Betreuung und Arzneimittelversorgung gewährt.

Die Unfallversicherung umfaßt alle Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit Ausnahme der Silikose und des Nystagmus der Bergarbeiter, für die eine Sonderversicherung besteht.

Hinsichtlich der Berufskrankheiten besteht ein Verzeichnis der in Frage kommenden 16 Berufskrankheiten und Industriezweige, das im wesentlichen mit dem Verzeichnis des von Spanien ratifizierten Internationalen Übereinkommens Nr. 18 übereinstimmt. Darüber hinaus wird von den spanischen Versicherungsträgern und Gerichten jede Schädigung im Zusammenhang mit der Arbeit oder als Folge der Arbeit als Arbeitsunfall anerkannt. Dies gilt auch für Krankheiten, die während der Behandlung eintreten.

Ausländische Arbeitnehmer und ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen, die beim Eintritt des Versicherungsfalles ihren Wohnsitz in Spanien haben, erhalten die gleichen Leistungen wie spanische Arbeitnehmer. Wohnen die Hinterbliebenen bei Eintritt des Versicherungsfalles im Ausland oder verlegen die Berechtigten nach Eintritt des Versicherungsfalles ihren Wohnsitz von Spanien in das Ausland, so erhalten sie Leistungen nur, wenn die Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes den spanischen Staatsangehörigen eine entsprechende Behandlung gewähren oder wenn es sich um Angehörige eines Staates handelt, der das Internationale Übereinkommen Nr. 19 ratifiziert hat, oder wenn in Gegenseitigkeitsabkommen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Leistungen

Es werden Krankenbehandlungen und Geldentschädigungen gewährt. Während bei Berufskrankheiten keine Verjährungsfrist besteht, verjähren die Ansprüche auf Leistungen bei Arbeitsunfällen nach drei Jahren.

Die **Krankenbehandlung** umfaßt Erste Hilfe, zusätzliche Heilbehandlung, Behandlung von hinzutretenden Krankheiten, Versorgung mit Körperersatzstücken und orthopädischen Hilfsmitteln sowie chirurgische Behandlung.

Als **Geldentschädigungen** kommen in Betracht:

bei **zeitweiser Arbeitsunfähigkeit** 75% des Grundentgeltes für die Höchstdauer von 18 Monaten einschließlich von Rückfällen;

bei **entstellenden Verletzungen und Verstümmelungen**, die konsolidiert sind, aber die Arbeitsfähigkeit nicht beeinträchtigen, einmalige Abfindungen;

bei **dauernder teilweiser Erwerbsunfähigkeit** in dem gewöhnlichen Beruf eine Rente im Ausmaß von 35% des Grundentgeltes;

bei **dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit** in dem gewöhnlichen Beruf eine Rente im Ausmaß von 55% des Grundentgeltes;

bei **dauernder vollständiger Erwerbsunfähigkeit** eine Rente von 100% des Grundentgeltes. Daneben werden Zulagen für die sogenannte „große Invalidität“ (pflegebedürftige Doppelamputierte, Blinde und Geisteskranke) im Ausmaß von weiteren 50% gewährt.

Im Falle des **Todes** erhält die Witwe ohne Kinder eine Rente von 50% des Grundentgeltes bis zur Wiederverheiratung bzw. für Lebensdauer.

Eine Witwe mit einem Kind oder mehreren Kindern oder mit verwaisten Enkelkindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben oder — wenn sie es überschritten haben — erwerbsunfähig sind, erhält für jeden Berechtigten weitere 10% bis zum Gesamtausmaß von 100% des Grundentgeltes;

eine Waise unter 18 Jahren erhält eine Rente von 60% des Grundentgeltes;

mehrere Waisen unter 18 Jahren erhalten eine Rente von 60% des Grundentgeltes für das jüngste Kind zuzüglich 10% für jedes weitere Kind bis zum Ausmaß von 100%.

Die Gesamtrente wird gleichmäßig unter den Kindern aufgeteilt.

Sind Hinterbliebene in der obenangeführten Art nicht vorhanden, so erhalten die Eltern oder Großeltern des Verstorbenen eine Rente im Ausmaß von 40% des Grundentgeltes, sofern sie bedürftig sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und arbeitsunfähig sind. Ist nur ein Elternteil vorhanden, so beträgt die Rente 30%. Haben die Eltern mit dem Versicherten zusammen gelebt

und wurden sie in dem Jahre vor seinem Tode von ihm erhalten, so erhöht sich die Rente auf 60% bzw. für einen Berechtigten auf 50% des Grundentgeltes.

Hat der Verstorbene keine Anspruchsberechtigten im Sinne der vorstehenden Absätze, so wird eine Rente im Ausmaß von 30% des Grundentgeltes für 25 Jahre mit dem erforderlichen Kapital an den Sondergarantiefonds der Nationalkasse für Versicherung von Arbeitsunfällen eingezahlt.

Organisation

Hinsichtlich der Versicherungsträger wird bemerkt, daß der Dienstgeber die Versicherung durch Abschluß eines Versicherungsvertrages beim INP, bei Gegenseitigkeitsvereinen der Dienstgeber (Mutualidades patronales) oder bei privaten Versicherungsgesellschaften durchführen kann.

Die Einrichtungen, die sich mit der gesetzlichen Unfallversicherung befassen, sind verpflichtet, sich bei der dem Arbeitsministerium unterstehenden Rückversicherungsanstalt für Arbeitsunfälle rückversichern zu lassen.

Zur Durchführung der Unfallversicherung wurden vom INP die „Nationalkasse für Arbeiterunfallversicherung des INP“ gegründet.

Bei der Nationalkasse besteht ein Sondergarantiefonds, dem außer der im letzten Absatz unter „Leistungen“ angeführten Rente noch andere Mittel zufließen. Er hat die Aufgabe, die Schadenersatzleistungen für den Fall der dauernden Erwerbsunfähigkeit oder des Todes unmittelbar auszuzahlen, falls der Betroffene die zustehenden Zahlungen aus irgend einem Grunde nicht vom Dienstgeber oder den verpflichteten Versicherungsträgern erhalten kann. In diesem Fall hat der Garantiefonds ein unmittelbares Rückgriffsrecht auf das Vermögen des Dienstgebers oder der zuständigen Versicherungseinrichtung.

Die Versicherung gegen Berufskrankheiten wird von den jeweiligen Trägern der Unfallversicherung durchgeführt. Die Versicherung gegen Silikose und Nystagmus der Bergleute wird ausschließlich vom INP durchgeführt. Betriebe, in denen diese Krankheiten auftreten, sind verpflichtet, diese betreffenden Sonderversicherungen abzuschließen.

Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt durch Beiträge, die sich nach dem Gewerbezweig und der Gefahrenklasse, in der die entsprechende Berufsgruppe eingestuft ist, bestimmen. Die Nationalkasse stellt Mindestbeitragsätze auf.

Die Beiträge werden vom Dienstgeber allein getragen.

III. Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung

Versicherungspflicht

A. Grundversicherung:

- Alle gegen Entgelt beschäftigten spanischen Arbeiter und Angestellten, die das 14. Lebensjahr vollendet haben (als Beitragshöchstgrenze gilt ein Jahreseinkommen von 40.000 Peseten);
- die südamerikanischen, portugiesischen, philippinischen und andorranischen Staatsangehörigen sowie die Staatsangehörigen der Staaten, die mit Spanien ein entsprechendes Abkommen abgeschlossen haben, und zwar unter den Voraussetzungen, die auch für spanische Staatsangehörige gelten;
- selbständige Bauern, wenn sie sich in das für sie zuständige Syndikat eintragen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen:

- Familienangehörige von Dienstgebern, und zwar deren Ehegatten, Kinder und Eltern, sofern sie mit dem Dienstgeber in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihm erhalten werden oder in einem seiner Betriebe beschäftigt sind;
- Hausangestellte, für die der Haushaltungs- vorstand gewöhnlich zu sorgen pflegt;
- Staatsbeamte mit Anspruch auf Pension;
- Ausländer, sofern sie nicht nach dem vorhergehenden Absatz versicherungspflichtig sind.

B. Zusätzliche Versicherung bei Gegenseitigkeitsvereinen:

Alle Dienstnehmer mit Ausnahme der selbständigen Bauern unter denselben Voraussetzungen wie in der Grundversicherung. (Als Beitragshöchstgrenze gilt ein Jahreseinkommen von 84.000 Peseten.) Der erstmalige Eintritt in die Versicherung muß jedoch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erfolgen.

Leistungen

A. Grundversicherung:

Es werden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten gewährt.

Voraussetzungen für die Altersrente:

- Vollendung des 65. Lebensjahres;
- Erfüllung der Wartezeit (1800 Beitragstage seit 1944);
- der Versicherte darf weder vom Staat, noch von einer Provinz oder von einer Gemeinde eine Pension erhalten, die gleich hoch oder höher als die Rente ist;
- der Versicherte darf keine Arbeit gegen Entgelt ausüben.

Ausmaß der Altersrente:

Monatlich 400 Peseten, jedoch monatlich 250 Peseten, wenn eine Rente aus der zusätzlichen Versicherung bezogen wird.

Voraussetzungen für die Invaliditätsrente:

1. Vollendung des 60. Lebensjahres und Berufsunfähigkeit im gewöhnlichen Beruf;
2. Vollendung des 50. Lebensjahres und allgemeine Erwerbsunfähigkeit oder Vollendung des 30. Lebensjahres bei völliger Erwerbsunfähigkeit (zum Beispiel Verlust beider Arme oder Beine, entsprechende Bewegungsunfähigkeit, Erblindung oder unheilbare Geisteserkrankung);
3. die Berufsunfähigkeit darf nicht durch einen Arbeitsunfall oder durch eine Berufskrankheit verursacht sein;
4. die Berufsunfähigkeit im gewöhnlichen Beruf muß das Einkommen des Versicherten auf mindestens ein Drittel seines bisherigen Einkommens vermindern;
5. die vorher für die Altersrente angeführten Voraussetzungen Z. 2 bis 4.

Ausmaß der Invaliditätsrente:

Die Invaliditätsrente wird in gleichem Ausmaß wie die Altersrente gewährt.

Voraussetzungen für Hinterbliebenenrenten:

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersrente gelten entsprechend.

Ausmaß der Witwenrente:

50% der Altersrente von 400 bzw. 250 Peseten.

Ausmaß der Waisenrente:

Für jedes Kind 15% der Altersrente von 400 bzw. 250 Peseten.

B. Zusätzliche Versicherung bei Gegenseitigkeitsvereinen:

Es werden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten gewährt.

Voraussetzungen für die Altersrente:

1. Vollendung des 60. Lebensjahrs;
2. zehnjährige Tätigkeit als Dienstnehmer in einem Betrieb, der jetzt einem Gegenseitigkeitsverein für Dienstnehmer angehört oder angehören würde;
3. Beitragsnachweis von mindestens 700 Tagen in den letzten sieben Jahren;
4. Zugehörigkeit zum Gegenseitigkeitsverein im Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Es wird bemerkt, daß bei langdauernden Krankheiten und unverschuldeten Arbeitslosigkeit die Mitgliedschaft bestehen bleibt.

Ausmaß der Altersrente:

Die Rente ist nach dem Lebensalter im Zeitpunkt des Rentenbeginns und nach dem Geschlecht gestaffelt. Sie ist verschieden nach dem betreffenden Gegenseitigkeitsverein. Sie beträgt zum Beispiel in der Eisen- und Stahlindustrie:

Männer

im Alter von 60 Jahren 40% des Grundentgeltes, im Alter von 61 Jahren 46% des Grundentgeltes, im Alter von 62 Jahren 52% des Grundentgeltes, im Alter von 63 Jahren 58% des Grundentgeltes, im Alter von 64 Jahren 64% des Grundentgeltes, im Alter von 65 Jahren 72% des Grundentgeltes, im Alter von 66 Jahren 73% des Grundentgeltes, im Alter von 67 Jahren 75% des Grundentgeltes, im Alter von 68 Jahren 78% des Grundentgeltes, im Alter von 69 Jahren 82% des Grundentgeltes, im Alter von 70 Jahren 85% des Grundentgeltes.

Frauen

im Alter von 60 Jahren 65% des Grundentgeltes, im Alter von 61 Jahren 66% des Grundentgeltes, im Alter von 62 Jahren 67% des Grundentgeltes, im Alter von 63 Jahren 68% des Grundentgeltes, im Alter von 64 Jahren 69% des Grundentgeltes.

Vom 65 Lebensjahr an gilt die gleiche Staffelung wie für Männer.

Bei den Gegenseitigkeitsvereinen des Bergbaues werden folgende Sätze gewährt:

Gegenseitigkeitsverein für Betriebe

| Alter | des Kohlenbergbaues (1) | der Förder- tätigkeit (2) | des Erzbergbaues (2) | der Bleigewinnung (3) |
|-------|----------------------------|---------------------------------|-------------------------|--------------------------|
| 60 | 50% | 40% | 40% | 45% |
| 61 | 54% | 45% | 45% | 48% |
| 62 | 58% | 50% | 50% | 51% |
| 63 | 62% | 55% | 55% | 54% |
| 64 | 66% | 60% | 60% | 57% |
| 65 | 70% | 65% | 65% | 60% |
| 66 | 72% | 66% | 66% | 62% |
| 67 | 74% | 67% | 67% | 64% |
| 68 | 76% | 68% | 68% | 66% |
| 69 | 78% | 69% | 69% | 68% |
| 70 | 80% | 70% | 70% | 70% |

des Grundentgeltes.

Zuschläge für Untertagearbeit:

(1) Für jedes Jahr nach zehn Jahren 1%, höchstens 25%. Der Gesamtsatz darf 80% nicht übersteigen.

(2) Für je fünf Jahre nach fünf Jahren 1%. Der Gesamtsatz darf 70% nicht übersteigen.

(3) Für jedes Jahr nach einem Jahr 0,5%. Der Gesamtsatz darf 70% nicht übersteigen.

Voraussetzungen für die Invaliditätsrente:

1. Erfüllung der Wartezeit von 700 Tagen in den letzten sieben Jahren;
2. Zugehörigkeit zum Gegenseitigkeitsverein im Zeitpunkt des Versicherungsfalles oder Krankengeldbezuges.

1445 der Beilagen

49

Ausmaß der Invaliditätsrente:

Die Rente beträgt mindestens 50% des Grundentgeltes, in der Eisen- und Stahlindustrie zum Beispiel 60%.

Voraussetzungen für die Witwenrente bzw. Witwerrente:

1. Erfüllung der Wartezeit;
2. kein Anspruch auf Entschädigung wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit;
3. Eheschließung vor dem 60. Lebensjahr und Dauer der Ehe von mindestens zwei Jahren bzw. Vorhandensein von legitimierten Kindern;
4. durch die Satzungen der einzelnen Gegenseitigkeitsvereine werden weitere Voraussetzungen bestimmt, so zum Beispiel in der Eisen- und Stahlindustrie: Vollendung des 40. Lebensjahres, Erziehung von waisenberechtigten Kindern oder dauernde und völlige Arbeitsunfähigkeit.

Falls die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhalten die Witwen Abfindungen im Ausmaß des 24fachen monatlichen Grundentgeltes.

Voraussetzungen für die Waisenrente:

1. Erfüllung der Wartezeit;
2. eheliche, legitimierte, anerkannte uneheliche Kinder oder Wahlkinder des Verstorbenen; bei Wahlkindern muß die Annahme an Kindes Statt zwei Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles liegen;
3. Nichtvollendung des 18. Lebensjahres oder dauernde und vollständige Arbeitsunfähigkeit;
4. kein Anspruch auf Entschädigung wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit.

Ausmaß der Hinterbliebenenrente:

Witwenrente beziehungsweise Witwerrente bis zu 50% des Grundentgeltes (zum Beispiel in der Eisen- und Stahlindustrie 45%)

Waisenrenten bis zu 15% des Grundentgeltes, mindestens jedoch 150 Peseten monatlich (zum Beispiel in der Eisen- und Stahlindustrie 10%).

Die Renten dürfen zusammen 100% des Grundentgeltes übersteigen. Hinterbliebenenrenten und Renten aus eigener Versicherung werden nicht nebeneinander gewährt; es kann jedoch die höhere Rente gewählt werden.

Die Waisenrente kann unter bestimmten Voraussetzungen um die Witwenrente erhöht werden, zum Beispiel wenn beim Tod des Versicherten

kein Ehegatte vorhanden ist oder wenn der Anspruch auf Witwenrente beim Tod dieses Ehegatten erlischt.

Die Waisenrenten werden bis zum 18., gegebenenfalls bis zum 21. Lebensjahr gewährt.

Organisation

Die Grundversicherung wird durch das INP gewährt. Für Versicherte aus der Landwirtschaft wird das INP zusätzlich durch das entsprechende Syndikat unterstützt.

Die zusätzliche Versicherung wird von den Gegenseitigkeitsvereinen für Dienstnehmer durchgeführt.

Finanzierung

In der Grundversicherung werden Beiträge der Dienstgeber im Ausmaß von 5% und der Dienstnehmer im Ausmaß von 1% des Grundentgeltes erhoben. Landwirtschaftliche Arbeiter sind von der Beitragszahlung befreit. Der Beitrag der selbständigen Landwirte ist in der Grundsteuer enthalten. Soweit die Zuweisungen aus der Landwirtschaft den erforderlichen Finanzbedarf nicht decken, wird der entsprechende Fehlbetrag aus den Beiträgen der Industrie gedeckt.

In der zusätzlichen Versicherung erfolgt die Finanzierung durch Beiträge der Dienstgeber und Dienstnehmer sowie durch Zuwendungen von dritter Seite. Das Ausmaß der Beiträge richtet sich im allgemeinen nach der finanziellen Lage des Wirtschafts- und Berufszweiges, für den der Gegenseitigkeitsverein für Dienstnehmer gegründet ist. Der Beitragssatz wird von den Satzungen des Gegenseitigkeitsvereines festgesetzt. Er beträgt zum Beispiel zur Zeit in der Eisen- und Stahlindustrie 8% des Grundentgeltes als Beitrag des Dienstgebers und 3% des Grundentgeltes als Beitrag des Dienstnehmers bis zur Beitragsbemessungsgrenze von monatlich 7000 Peseten. Zu den Gegenseitigkeitsvereinen, die für den Bergbau bestehen, entrichtet der Dienstgeber höhere Beiträge (zirka 12%), die als Abgabe je Zentner beförderter Kohle usw. erhoben werden.

IV. Freiwillige Versicherung

Die freiwillige Weiterversicherung beim INP ist nur für die Grundkrankenversicherung möglich.

Bei den Gegenseitigkeitsvereinen für Dienstnehmer ist die freiwillige Weiterversicherung für alle von diesen Vereinen gedeckten Risiken möglich, wenn der Versicherte auch den Beitragsanteil des Dienstgebers entrichtet. Hat der Dienstnehmer einen Kredit in Anspruch genommen, so ist er beim Ausscheiden aus der Versicherungspflicht verpflichtet, sich weiter zu

versichern. In der Regel hat er beim Ausscheiden aus einer Beschäftigung, die der Versicherungspflicht in einem Gegenseitigkeitsverein für Dienstnehmer unterliegt, zwei Möglichkeiten.

Er kann

1. die Versicherung im ersten Gegenseitigkeitsverein freiwillig fortsetzen und gleichzeitig eine Pflichtversicherung im zweiten Gegenseitigkeitsverein eingehen. Er muß in diesem Falle im zweiten Gegenseitigkeitsverein eine neue Wartezeit zurücklegen. Leistungen werden dann von beiden Vereinen gewährt;
2. aus dem ersten Gegenseitigkeitsverein ausscheiden und lediglich die Pflichtversicherung im zweiten Gegenseitigkeitsverein eingehen, wobei ihm die Versicherungszeiten beim ersten Gegenseitigkeitsverein voll angerechnet werden. Leistungen werden jedoch nur vom zweiten Gegenseitigkeitsverein gewährt.

V. Arbeitslosenversicherung

Versicherungspflicht

Der Versicherungspflicht unterliegen alle Dienstnehmer im Dienst Dritter, soweit sie in der allgemeinen Sozialversicherung pflichtversichert sind, mit Ausnahme folgender Gruppen:

- a) Heimarbeiter;
- b) Gelegenheitsarbeiter in der Landwirtschaft und Viehzucht;
- c) unständige Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von weniger als 4 Monaten jährlich und
- d) Fischer, deren Lohn in einem Fanganteil besteht.

Für die vorstehenden Gruppen sieht das Gesetz die Errichtung von Sondersystemen im Verordnungsweg vor.

Leistungen

Voraussetzung für den Leistungsanspruch ist eine Versicherungsdauer von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten 18 Monate vor Beginn der Arbeitslosigkeit.

Die Leistung (75% des in den letzten sechs Monaten erzielten Durchschnittsverdienstes) gebührt ab dem vierten Tag nach Beendigung der Beschäftigung für eine Höchstdauer von sechs Monaten. Auf Empfehlung des Arbeitsministeriums kann jedoch der Ministerrat diese Frist verlängern, wenn die Arbeitslosigkeit im Lande solche Ausmaße annimmt, daß ordentliche Maßnahmen notwendig werden.

Die Leistung gebührt grundsätzlich Dienstnehmern, die ihren Arbeitsplatz unfreiwillig verloren haben oder die ohne schweres VerSchulden ihrerseits entlassen wurden; sie gebührt nicht nur bei Vollarbeitslosigkeit, sondern auch

bei Teilarbeitslosigkeit. Als Teilarbeitslosigkeit gilt eine unfreiwillige Kürzung der täglichen Arbeitszeit oder der Zahl der Arbeitstage, doch muß diese Kürzung innerhalb eines gegebenen Zeitraumes mindestens ein Drittel der normalen Arbeitsstunden ausmachen.

Organisation

Die Arbeitslosenversicherung wird vom INP, jedoch unter getrennter Verrechnung, verwaltet.

Finanzierung

Die Mittel der Arbeitslosenversicherung werden durch Beiträge der Dienstgeber, der Dienstnehmer und des Staates aufgebracht. Das Arbeitsministerium setzt den als Arbeitslosenversicherungsbeitrag vom Lohn abzuziehenden Prozentsatz fest. Der Dienstnehmerbeitrag beläuft sich auf ein Viertel des Dienstgeberbeitrages. Der Staatsbeitrag wird nach der Höhe der Einnahmen der Versicherung am Ende eines jeden Finanzjahres und nach Maßgabe der verfügbaren öffentlichen Mittel festgesetzt; er darf jedoch keinesfalls geringer sein als die Dienstnehmerbeiträge.

VI. Familienbeihilfen

Anspruch auf Familienbeihilfen haben grundsätzlich alle Dienstnehmer ohne Rücksicht auf ihren Familienstand und ihr Geschlecht sowie unabhängig von der Höhe ihres Entgeltes für bestimmte nahe Angehörige.

Anspruchsberechtigung besteht für

- a) die Gattin,
- b) den Gatten, wenn er vollständig arbeitsunfähig ist,
- c) Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres — es sei denn, daß sie arbeitsunfähig sind —, und zwar eheliche, legitimierte, uneheliche Kinder (diese nur dann, wenn sie von einem der Ehegatten anerkannt worden sind) sowie Adoptivkinder, sofern sie ledig sind und keine Arbeit gegen Entgelt verrichten (dies gilt nicht für Lehrlinge oder ähnliche Beschäftigte, wenn ihr Entgelt höchstens 1000 Peseten im Monat beträgt); hiezu gehören auch die ehelichen und unehelichen Enkel eines Dienstnehmers oder seiner Gattin unter denselben Voraussetzungen wie oben;
- d) Vorfahren, eheliche oder uneheliche eines Dienstnehmers oder seiner Gattin, die keiner bezahlten Arbeit nachgehen und keinen Anspruch auf eine Rente oder Pension aus dem System der Sozialen Sicherheit haben; Männer müssen das 60. Lebensjahr überschritten haben oder vollständig arbeitsunfähig sein;

1445 der Beilagen

51

- e) Geschwister, und zwar eheliche Geschwister eines Dienstnehmers oder seiner Frau bei Vorliegen der für Kinder geforderten Voraussetzungen.

A n s p r u c h s b e r e c h t i g t s i n d a u c h

- a) Waisen, und zwar eheliche, legitimierte, uneheliche, aber anerkannte und adoptierte Waisen, deren Vater (sonstige Person) aus dem System der Familienbeihilfen anspruchsberechtigt war, soweit sie die für Kinder geforderten Voraussetzungen erfüllen;
- b) Witwen von Dienstnehmern, die aus dem System der Familienbeihilfen anspruchsberechtigt waren, solange sie nicht gegen Entgelt (über einer bestimmten Grenze) beschäftigt sind und solange sie Witwen bleiben. Diese Leistung gebührt für eine Zeitdauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tod des Berechtigten;
- c) Pensionsbezieher nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten unter denselben Voraussetzungen;
- d) verunfallte Personen bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit, Kranke, Frauen während des gesetzlichen Urlaubes aus Mutterchaftsgründen, ferner Personen, die ihren Militärdienst verrichten.

Die Höhe der Familienbeihilfe wird durch ein Punktesystem (abhängig von der Anzahl der Anspruchsberechtigten) bestimmt, wobei der Minimalwert pro Punkt mit 40 Peseten festgesetzt ist.

A n weiteren Leistungen werden bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen

Heiratsbeihilfen, Schülerbeihilfen und Mutterchaftsbeihilfen gewährt.

IV.

Die einzelnen Bestimmungen des Abkommens, des Schlußprotokolls und des Zusatzprotokolls

A. Abkommen

Zu Art. 1:

Dieser Artikel enthält Begriffsbestimmungen.

Zu Art. 2:

In diesem Artikel wird der sachliche Geltungsbereich des Abkommens festgelegt.

Nach Abs. 1 bezieht sich das Abkommen in Österreich auf die Rechtsvorschriften über die Allgemeine Sozialversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, das ist die Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung mit

Ausnahme bestimmter Sonderversicherungen, auf das die Allgemeine Sozialversicherung ergänzende Auslandsrenten-Übernahmegesetz und auf die Rechtsvorschriften über die Arbeitslosenversicherung. In bezug auf Spanien bezieht sich das Abkommen auf die Rechtsvorschriften über die Krankenversicherung, die Alters- und Invaliditätsversicherung, die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die Arbeitslosenversicherung, die Familienbeihilfen und die spanischen Gegenseitigkeitsvereine (Mutualismo laboral), soweit diese Dienstnehmer betreffen. Hinsichtlich der Gegenseitigen Nationalen Landwirtschaftlichen Sozialvorsorge ist mit Rücksicht auf den Umfang der Leistungen dieses Sondersystems eine weitere Einschränkung vorgesehen, und zwar werden nur jene Leistungen gewährt, die der spanischen Krankenversicherung und der Alters- und Invaliditätsversicherung entsprechen.

In den Abs. 2 und 3 wird der in zwischenstaatlichen Abkommen vielfach enthaltene Grundsatz festgelegt, daß das Abkommen zwar alle Rechtsvorschriften, die das bestehende innerstaatliche Recht zusammenfassen, ändern oder ergänzen, erfaßt, daß es sich hingegen nicht auch auf einen neuen — bisher nicht erfaßten — Zweig der Sozialen Sicherheit bezieht. Auf die Versicherung von Personengruppen, die im Zeitpunkt des Abschlusses des Abkommens einen Versicherungsschutz noch nicht genießen, wird das Abkommen nur dann angewendet, wenn die Regierung des die Versicherung ausdehnenden Staates innerhalb der festgesetzten Frist keinen Einwand erhebt.

Nach Abs. 4 bleibt es einer Vereinbarung der beiden Vertragsstaaten vorbehalten, in welcher Weise sich allenfalls ein von einem Vertragsstaat mit einem dritten Staat abgeschlossenes Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit im Rahmen des gegenständlichen Abkommens auswirken soll.

Zu Art. 3:

In diesem Artikel wird der persönliche Geltungsbereich des Abkommens festgelegt.

Nach Abs. 1 findet das Abkommen nur auf die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten sowie deren Familienangehörige und Hinterbliebene, nicht aber — wie dies bei den bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen der Fall ist — auf Ausländer Anwendung.

In Abs. 2 werden über die entsprechenden, in den bisher von Österreich abgeschlossenen Abkommen enthaltenen Regelungen, betreffend die Ausnahme der Angehörigen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen, hinaus auch die in persönlichen Diensten von solchen Angehörigen stehenden Personen von der Anwendung des Abkommens ausgenommen.

Zu Art. 4:

Der im Abs. 1 festgelegte Grundsatz der Gleichstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen ist mit Rücksicht auf das die österreichische Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit fast ausnahmslos beherrschende Territorialitätsprinzip ohne praktische Bedeutung. Dieser Regelung kommt jedoch im Hinblick auf das die spanische Gesetzgebung über die Soziale Sicherheit beherrschende Personalitätsprinzip besondere Bedeutung zu, da erst hiedurch in Spanien beschäftigte österreichische Staatsbürger den Versicherungsschutz nach den spanischen Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit genießen.

Ausnahmen vom Gleichheitsgrundsatz sind in Abs. 2 sowie in der Ziffer 4 Buchstabe b, c und e des Schlußprotokolls enthalten.

Zu Art. 5:

Abs. 1 bestimmt, daß die Geldleistungen einschließlich aller Erhöhungen auch bei Aufenthalt eines Anspruchsberechtigten im anderen Vertragsstaat zu gewähren sind. Es wird daher durch diese Regelung im Verhältnis zu Spanien die Vorschrift des § 89 Abs. 1 Ziffer 2 ASVG. über das Ruhen der Leistungsansprüche aus der österreichischen Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung bei Auslandsaufenthalt aufgehoben.

Bei Aufenthalt eines Anspruchsberechtigten im Gebiet eines dritten Staates sind die Geldleistungen den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates nach der in Abs. 2 vorgesehenen Regelung unter den gleichen Bedingungen wie eigenen Staatsangehörigen, die sich in diesem dritten Staat aufhalten, zu gewähren. Dies bedeutet, daß die Gewährung von Geldleistungen an spanische Staatsangehörige in diesem Fall an die Zustimmung des Versicherungsträgers (§ 89 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 ASVG.) gebunden ist.

Die vorstehenden Regelungen gelten nach Art. 28 nicht für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Nach dem in Abs. 1 dieses Artikels festgelegten Grundsatz, wonach die Geldleistungen einschließlich aller Erhöhungen bei Auslandsaufenthalt zu gewähren sind, wäre auch die Ausgleichszulage zu Leistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung in das Ausland zu transferieren. Mit Rücksicht auf den Fürsorgecharakter der Ausgleichszulage sowie die mit der Bedürftigkeitsprüfung bei Auslandsaufenthalt verbundenen administrativen Schwierigkeiten wird in der Z. 4 des Schlußprotokolls bestimmt, daß die Ausgleichszulage nur bei Aufenthalt des Anspruchsberechtigten in Österreich gewährt wird.

Zu Art. 6:

Durch die Bestimmung des Abs. 1 erster Halbsatz wird sichergestellt, daß in Anwendung des

Abkommens die Gewährung von Doppelbelastungen verhindert wird. Die Regelung des zweiten Halbsatzes dient der Klarstellung in materiell-rechtlicher Hinsicht, daß die nach Art. 19 festgestellten Teilleistungen aus der Pensionsversicherung durch die Bestimmung des ersten Halbsatzes nicht berührt werden.

Mit Rücksicht auf das weitreichende Gegenseitigkeitsverhältnis, das durch das Abkommen herbeigeführt wird, ist in Abs. 2 der Grundsatz festgelegt, daß die Rechtsfolgen, die sich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit aus dem Zusammentreffen verschiedener versicherungsrechtlich relevanter Tatbestände ergeben, auch eintreten, wenn einer dieser Tatbestände im anderen Vertragsstaat vorliegt. Hiedurch wird erreicht, daß beispielsweise in nachstehenden Fällen die in den österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsfolgen auch eintreten, wenn der maßgebende Tatbestand in Spanien vorliegt:

- a) Zusammentreffen eines Anspruches auf Krankengeld aus der spanischen Versicherung mit einem Pensionsanspruch aus der österreichischen Pensionsversicherung (§ 90 ASVG.);
- b) Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung mit Einkünften aus einer gleichzeitig in Spanien ausgeübten Erwerbstätigkeit (§ 94 ASVG.);
- c) Zusammentreffen einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit oder einer vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit der Ausübung einer Erwerbstätigkeit in Spanien (§§ 253 a Abs. 2 bzw. 253 b Abs. 3 ASVG.);
- d) Auswirkung einer in Spanien bestehenden Pflichtversicherung auf den Anspruch auf eine Alterspension aus der österreichischen Pensionsversicherung (§ 253 Abs. 1 ASVG.) bzw. auf die Berechtigung zur Weiterversicherung in der österreichischen Kranken- bzw. Pensionsversicherung (§§ 16 Abs. 1 bzw. 17 Abs. 1 ASVG.).

Die Bestimmung des Abs. 3 stellt sicher, daß bei Anwendung des Abs. 2 soziale Härten vermieden werden. Da die Regelung auf jene Fälle beschränkt ist, in denen ein Ruhen oder eine Kürzung „gleichzeitig und wechselseitig“ eintritt, ist sie für den österreichischen Rechtsbereich ohne Bedeutung.

Zu den Art. 7 bis 9:

In Art. 7 wird das in allen Sozialversicherungsverträgen übliche Territorialitätsprinzip festgelegt, daß nämlich die Rechtsvorschriften über die Soziale Sicherheit des Vertragsstaates anzuwenden sind, in dem die für die Versicherung

maßgebende Beschäftigung ausgeübt wird, wobei es ohne Bedeutung ist, in welchem der beiden Vertragsstaaten der Dienstnehmer wohnt bzw. der Dienstgeber oder der Sitz des Unternehmens sich befindet.

Von dem vorstehenden Grundsatz bestimmt Art. 8 Buchstabe a Ausnahmen für Dienstnehmer, die von einem Betrieb in einem Vertragsstaat in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet werden. Buchstabe b enthält Sonderregelungen für das fahrende oder fliegende Personal von Unternehmungen, welche die Beförderung von Personen oder Gütern durchführen und ihren Sitz im Gebiet eines Vertragsstaates haben. Die in Art. 8 Buchstabe a für die zuständige Behörde vorgesehene Ermächtigung, eine andere Stelle zu bestimmen, ist zufolge ihrer Unbestimmtheit für Österreich unanwendbar.

Zur Vermeidung von unerwünschten Härten enthält Art. 9 eine Ermächtigung zu einvernehmlichen weiteren Ausnahmen von dem in Art. 7 festgelegten Territorialitätsprinzip bzw. für die Nichtanwendung von im Art. 8 vorgesehenen Ausnahmen für bestimmte Fälle.

Zu den Art. 10 bis 17:

Diese Artikel enthalten die besonderen Bestimmungen für die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft.

Im Sinne der mit dem Abkommen verfolgten Ziele ist in Art. 10 vorgesehen, daß die in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben eines Leistungsanspruches zusammengerechnet werden. Da die Leistungsansprüche der österreichischen Krankenversicherung grundsätzlich von einer Wartezeit unabhängig sind, kommt dieser Bestimmung nur hinsichtlich des Anspruches auf satzungsmäßige Mehrleistungen Bedeutung zu (siehe zum Beispiel §§ 139 Abs. 2 und 153 Abs. 1 ASVG.). Die durch die Worte „soweit sie sich nicht überschneiden“ festgelegte Einschränkung der Zusammenrechnung stellt sicher, daß solche Zeiten nicht zusammengerechnet, also im zeitlichen Ausmaß doppelt, sondern nur einfach gerechnet werden.

Die Art. 11 und 12 treffen die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Leistungsgewährung bei einem vorübergehenden Aufenthalt im anderen Vertragsstaat bzw. bei Wohnsitzverlegungen in das Gebiet des anderen Vertragsstaates.

In Art. 11 Abs. 1 werden jene Voraussetzungen festgelegt, die für eine Leistungsgewährung im Zuzugsstaat vorliegen müssen. Abs. 2 sieht vor, daß bei Nichtvorliegen eines Leistungsanspruches im Zuzugsstaat ein allenfalls im Herkunftsstaat noch bestehender Leistungsanspruch durch 21 Tage ab dem Ausscheiden aus der Pflicht-

versicherung gewahrt bleibt. Diese Regelung entspricht der Vorschrift des § 122 Abs. 2 Z. 2 ASVG. über die Leistungsgewährung bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb der Schutzfrist. In diesem Falle kann der leistungspflichtige Versicherungsträger Leistungen entweder selbst erbringen oder den Versicherungsträger des Wohnortstaates um Gewährung der Sachleistungen nach den für diesen maßgebenden Rechtsvorschriften ersuchen.

Nach Art. 12 Abs. 1 ist die Leistungsgewährung bei einem vorübergehenden Aufenthalt im anderen Vertragsstaat — wenn also der Versicherungsfall im Gebiete dieses Staates eintritt — auf die Fälle der Ersten Hilfe-Leistungen eingeschränkt. Diese Hilfleistung wird nach der Bestimmung der Z. 7 des Schlußprotokolls nur Dienstnehmern, die in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet werden, bzw. Dienstnehmern, die — sofern sie im Gebiet des anderen Vertragsstaates arbeiten — sich vorübergehend in ihrem Heimatstaat aufhalten, gewährt. Durch diese, einem spanischen Wunsche entsprechende Regelung ist sichergestellt, daß ein in Österreich beschäftigter spanischer Staatsangehöriger auch während eines Urlaubaufenthaltes in Spanien Leistungen der Krankenversicherung erhält.

Die Gewährung von Leistungen bei Verlegung des Wohnsitzes nach Eintritt des Versicherungsfalles ist nach Abs. 2 von der Zustimmung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers abhängig; diese Zustimmung kann jedoch nur wegen des Gesundheitszustandes des Dienstnehmers verweigert werden.

Die Abs. 3 bis 5 treffen die näheren Bestimmungen für die Durchführung der Leistungsgewährung in den Fällen der Abs. 1 und 2. Darnach ist zur Erbringung von Sachleistungen der für den Aufenthaltsort bzw. Wohnort zuständige Versicherungsträger berufen, und zwar — zur Vereinfachung der Verwaltung — nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere hinsichtlich des Ausmaßes und der Art und Weise der Leistungsgewährung; die Dauer dieser Leistungsgewährung wie auch die Gewährung von Geldleistungen (Abs. 5) richtet sich hingegen nach den für den leistungspflichtigen Versicherungsträger maßgebenden Rechtsvorschriften. Die Gewährung von Sachleistungen von erheblicher Bedeutung (Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel) hängt nach Abs. 4 jedoch von der Zustimmung des leistungspflichtigen Versicherungsträgers ab; lediglich in Fällen unbedingter Dringlichkeit kann die Leistungsgewährung seitens des aushelfenden Versicherungsträgers sofort erfolgen.

Nach Abs. 6 gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 entsprechend auch für Familienangehörige.

In Art. 13 Abs. 1 wird die Leistungsgewährung für Familienangehörige geregelt, die im Heimatstaat verbleiben. Diese Familienangehörigen erhalten — sofern sie nicht bereits aus einem anderen Titel leistungsberechtigt sind (Abs. 3) — die Sachleistungen vom Versicherungsträger ihres Heimatstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften, als ob der Dienstnehmer bei diesem Versicherungsträger versichert wäre. Die Angehörigeneigenschaft richtet sich hiebei nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem der Dienstnehmer versichert ist; dies bedeutet, daß für die Beurteilung, ob ein Angehöriger eines in Österreich beschäftigten spanischen Dienstnehmers Familienangehöriger im Sinne dieser Bestimmung ist und daher nach den spanischen Rechtsvorschriften Leistungen beziehen kann, § 123 ASVG. maßgebend ist. Nach Abs. 2 erhalten Familienangehörige bei einer Wohnortverlegung — wenn sie also dem Dienstnehmer in den anderen Vertragsstaat nachfolgen — die Leistungen vom zuständigen Versicherungsträger dieses Vertragsstaates nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften. Dieser Anspruchübergang findet selbst dann statt, wenn für denselben Fall bereits Leistungen im Herkunftsstaat gewährt wurden; die Bezugszeiten im Herkunftsstaat werden jedoch auf eine allenfalls im Zuzugsstaat festgesetzte Höchstdauer angerechnet.

Art. 14 regelt die Versorgung der Rentner bzw. Pensionisten und ihrer Familienangehörigen mit Sachleistungen. Bei dieser Regelung war auf zwei mögliche Fälle Bedacht zu nehmen:

- eine Person wohnt in einem der beiden Vertragsstaaten und bezieht eine Rente oder Pension aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates;
- eine Person wohnt in einem der beiden Vertragsstaaten und bezieht Teilpensionen auf Grund der Bestimmungen des Abschnittes II Kapitel 2 aus der Versicherung der beiden Vertragsstaaten.

Die Regelung wurde nach dem Grundsatz getroffen, daß die Rentner bzw. Pensionisten nur in dem Vertragsstaat krankenversichert sind, in dem sie wohnen, weil dies für die Leistungsgewährung die einfachste und vorteilhafteste Lösung ist. Ein Kostenersatz findet nur im Betreuungsfalle statt (Abs. 2). Da nach den spanischen Rechtsvorschriften nur Pensionsbezieher der Gegenseitigkeitsvereine, nicht aber solche des Allgemeinen Systems Anspruch auf Sachleistungen haben, war es erforderlich, die Gewährung von Sachleistungen im Wege der Betreuung vom Bestehen eines solchen Anspruches nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates abhängig zu machen, in dessen Gebiete der zur Gewährung der Pension verpflichtete Versicherungsträger seinen Sitz hat. Mit Rücksicht auf diese Regelung mußte aber zur Sicherstellung der

Krankenversicherungspflicht, für den Fall, daß ein Bezieher einer Pension aus der österreichischen Pensionsversicherung in Spanien wohnt, unter Bedachtnahme auf die Vorschrift des § 8 Abs. 1 Z. 1 ASVG., wonach die Krankenversicherungspflicht und damit der Anspruch auf Sachleistungen nur für die Dauer des *Inlandsaufenthaltes* besteht, der Aufenthalt in Spanien dem Aufenthalt in Österreich gleichgestellt werden (siehe Z. 8 des Schlußprotokolls).

Art. 15 enthält eine Regelung für die sachliche und örtliche Zuständigkeit in Betreuungsfällen.

In Art. 16 Abs. 1 wird der Kostenersatz in Betreuungsfällen festgelegt. Zur verwaltungsmäßigen Vereinfachung der Kostenverrechnung werden die Versicherungsträger in Abs. 2 ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des spanischen Arbeitsministeriums an Stelle von einer Einzelabrechnung (voller Kostenersatz) eine Pauschalabrechnung zu vereinbaren.

Im Art. 17 wird, einer entsprechenden Regelung der Verordnungen der EWG folgend, die Gewährung einmaliger Zahlungen bei Tod geregelt. Dieser Regelung kommt für den österreichischen Rechtsbereich keine praktische Bedeutung zu, weil für den Eintritt des Versicherungsfalles des Todes der Ort, in dem der Tod eintritt, rechtlich nicht relevant ist.

Zu den Art. 18 bis 21:

Diese Artikel regeln die Wahrung der Rechte in den beiderseitigen Pensionsversicherungen, wenn ein Dienstnehmer nacheinander oder abwechselnd Versicherungszeiten nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegt hat.

Wie bereits im Abschnitt II einleitend festgehalten wurde, beruht das gegenständliche Abkommen im wesentlichen auf den Bestimmungen der Verordnungen der EWG. Diese Regelungen enthalten gegenüber den entsprechenden Regelungen der bisher von Österreich abgeschlossenen Sozialversicherungsabkommen eine neue Methode der Feststellung der Leistungen. Der Übergang zu dieser neuen Regelung, die im übrigen bereits in dem am 30. November 1960 paraphierten Entwurf eines Dritten österreichisch-deutschen Abkommens enthalten ist, empfahl sich auch deswegen, weil die meisten der für zwischenstaatliche Regelungen auf dem Gebiete der Sozialen Sicherheit im Verhältnis zu Österreich in Betracht kommenden Staaten in ihren sonstigen, in den letzten Jahren abgeschlossenen Abkommen diese Regelung übernommen haben.

In Art. 18 Abs. 1 wird wie in den bisherigen Regelungen die Zusammenrechnung der beiderseitigen Versicherungszeiten, soweit sie sich nicht decken, für die Beurteilung verfügt, ob eine

1445 der Beilagen

55

Leistung gebührt; ob und in welchem Ausmaß hiebei Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, soll sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates richten, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind. Es werden sohin zum Beispiel bei einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung zurückgelegte Zeiten einer freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit in der spanischen Pensionsversicherung nur zur Hälfte zu berücksichtigen sein (siehe § 236 Abs. 1 Z. 1 zweiter Halbsatz ASVG.). Soweit die Gewährung von Leistungen aus einem Sondersystem davon abhängig ist, daß gewisse qualifizierte Arbeiten geleistet worden sind, werden nur Versicherungszeiten aus entsprechenden Systemen des anderen Vertragsstaates berücksichtigt (Abs. 2). Die Sonderversicherungen sind in der Z. 10 des Schlußprotokolls angeführt.

Mit Rücksicht auf die in Abschnitt II Kapitel 5 enthaltenen Sonderregelungen, betreffend die spanischen Gegenseitigkeitsvereine, kommt den obigen Bestimmungen nur Bedeutung für die österreichische knappschaftliche Pensionsversicherung zu.

Nach Abs. 3 soll bei Vorliegen einer zu kurzen Versicherungszeit in der Versicherung eines Vertragsstaates kein Anspruch auf eine Teilpension bestehen, damit die Versicherungsträger nicht mit Zwergrenten belastet werden. In diesem Fall ist diese Versicherungszeit zwar in der Versicherung des anderen Vertragsstaates für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruches heranzuziehen, jedoch ist die Pension aus der Versicherung dieses Vertragsstaates ohne Anwendung der Bestimmungen des Art. 19 Abs. 3 zu berechnen. Das vorher Gesagte gilt jedoch dann nicht, wenn nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Erfüllung einer Wartezeit nicht erforderlich ist (siehe zum Beispiel § 235 Abs. 3 lit. a ASVG.).

Nach Art. 19 Abs. 1 und 2 prüft der Versicherungsträger, ob sich nach den für ihn maßgebenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Zusammenrechnung der in den Pensionsversicherungen der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten ein Anspruch auf eine Pension ergibt. Ist dies der Fall, so ist vorerst nach Abs. 3 Buchstabe a eine sogenannte „fiktive Vollpension“ zu ermitteln. Nach der dieser Bestimmung entsprechenden Bestimmung der Verordnung Nr. 3 ist die „fiktive Vollpension“ unter Zugrundelegung der nach Art. 18 zusammengerechneten Versicherungszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten zu ermitteln. Dies würde in der österreichischen Pensionsversicherung zur Folge haben, daß zum Beispiel Zeiten einer Beschäftigung als Arbeiter vor dem 1. Jänner 1939 bei der Feststellung der „fiktiven Vollpension“ ohne

Rücksicht auf die im innerstaatlichen Recht vorgesehene Pauschalierung mit dem für die Erfüllung der Wartezeit maßgebenden tatsächlichen Ausmaß berücksichtigt werden müßten. Ein ähnlicher Widerspruch würde sich auch hinsichtlich freiwilliger Versicherungszeiten beim Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und bei nach § 31 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes, BGBl. Nr. 86/1952, erworbenen Versicherungszeiten ergeben. Um eine solche, jedenfalls unerwünschte Auswirkung zu vermeiden, wurde durch die Fassung des Buchstabens a („Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt wurden und nach diesen Rechtsvorschriften für die Berechnung der Pension zu berücksichtigen sind“) erreicht, daß für die Ermittlung der „fiktiven Vollpension“ die in jedem Vertragsstaat für die Bemessung der Leistungen zu berücksichtigenden Versicherungszeiten und diesen gleichgestellten Zeiten heranzuziehen sind. Bei Bemessung der „fiktiven Vollpension“ sind Beiträge zur Höherversicherung außer Ansatz zu lassen. Auf die „fiktive Vollpension“ sind nach Abs. 5 zur Vereinfachung der Pensionsfeststellung die Kürzungs- und Ruhensbestimmungen anzuwenden, weil anderenfalls die innerstaatlichen Kürzungs- und Ruhensbestimmungen nach der Feststellung der Teilpensionen anzuwenden wären, was für den österreichischen Rechtsbereich zur Folge hätte, daß die für das Ruhens bzw. die Kürzung der Pensionen maßgebenden Grenzbeträge (siehe zum Beispiel § 94 ASVG.) gleichfalls im pro-rata-temporis-Verhältnis gekürzt werden müßten.

Von der ermittelten „fiktiven Vollpension“ wird nach Buchstabe b sodann der Teil als Teilpension aus der betreffenden Versicherung erbracht, der dem Verhältnis der Dauer der bei der Berechnung der Leistung gemäß den Rechtsvorschriften des eigenen Staates berücksichtigten Versicherungszeiten zur Gesamtdauer der bei der Leistungsberechnung nach den Rechtsvorschriften beider Staaten zu berücksichtigenden Versicherungszeiten entspricht (Kürzungsfaktor). Hiebei sind auf österreichischer Seite mit Rücksicht auf § 261 Abs. 5 ASVG. als Gesamtdauer höchstens 540 Versicherungsmonate anzusetzen; dessen ungeachtet sind die nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei der Bemessung der Leistung zu berücksichtigenden Versicherungsmonate mit ihrer tatsächlichen Dauer, also ungeteilt, anzusetzen (siehe Z. 11 Buchstabe i des Schlußprotokolls). Zu einer österreichischen Teilpension sind gegebenenfalls nach Buchstabe c noch Beiträge zu einer Höherversicherung zu gewähren.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, daß die Ausgleichszulage bei der Ermittlung der „fiktiven Vollpension“ und daher auch bei der Ermittlung der Teilpension außer Betracht bleibt.

Abs. 4 enthält die im Hinblick auf die Bestimmungen des Abs. 3 erforderlichen Regelungen bezüglich des Zusammentreffens von sich überschneidenden Versicherungszeiten.

Auf österreichischer Seite greifen für die Feststellung eines Leistungsanspruches sowie für die Bemessung der Teilpension noch folgende, in der Z. 11 des Schlußprotokolls geregelte Besonderheiten Platz:

1. in Buchstabe a wird festgelegt, daß die nach § 229 Abs. 3 ASVG. anzurechnenden Pauschalzeiten sowie die nach dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz zu berücksichtigenden Versicherungszeiten als nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten gelten. Es wird darauf hingewiesen, daß selbstverständlich nur die nach dem ARÜG. zu berücksichtigenden Zeiten sowohl für den Anspruch als auch für die Bemessung (also in Anwendung des Art. 18 und des Art. 19) als zurückgelegte Zeiten gelten, während die Pauschalzeiten des § 229 ASVG. nur für die Bemessung (Art. 19) im obigen Sinne von Bedeutung sind.
2. Buchstabe b sieht vor, daß die Anrechnung österreichischer Ersatzzeiten auch durch eine entsprechende, in der spanischen Pensionsversicherung erworbene Zeit ausgelöst wird;
3. bei der Bestimmung der „fiktiven Vollpension“ nach Art. 19 Abs. 3 Buchstabe a sind Ersatzzeiten nach § 228 Abs. 1 Z. 2 ASVG. ohne die Beschränkung des § 251 Abs. 3 ASVG. zu berücksichtigen (Buchstabe c);
4. nach Buchstabe d wird die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der „fiktiven Vollpension“ ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Versicherungszeiten gebildet;
5. bei Ermittlung der „fiktiven Vollpension“ hat der österreichische Versicherungsträger die nach spanischen Rechtsvorschriften zurückgelegte und in der spanischen Leistung berücksichtigte Versicherungszeiten auch dann anzurechnen, wenn diese Zeiten nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht in den Anrechnungszeitraum fallen. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Summe der Kürzungsfaktoren 1 ergibt (Buchstabe e);
6. mit Rücksicht auf § 223 Abs. 2 ASVG. wird in Buchstabe f verfügt, daß der Stichtag im Sinne der zitierten Vorschrift an Stelle des Versicherungsfalles tritt;
7. für die Feststellung der österreichischen Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit werden grundsätzlich die Versicherungszeiten aus der entsprechenden spanischen Versicherung mit berücksichtigt; für

den Fall, daß für einen bestimmten Zeitraum die einer Versicherungszeit zugrundeliegende Art der Beschäftigung nicht feststellbar ist, wird die Zuständigkeit der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter verfügt (Buchstabe g);

8. sind die Beitragsgrundlagen von Versicherungszeiten nicht feststellbar, so werden diese Zeiten bei der Errechnung der Bemessungsgrundlage mit einem Näherungswert berücksichtigt (Buchstabe h);
9. für die Berechnung des Knappschaftssoldes und der Knappschaftspension sind nur die in der entsprechenden spanischen Sonderversicherung zurückgelegten Versicherungszeiten heranzuziehen; die Berücksichtigung von Versicherungszeiten für einen Leistungszuschlag hängt davon ab, daß für diese Zeiten aus der spanischen Versicherung ein Zuschlag für Untertagearbeit gewährt wird (Buchstabe j);
10. das Bergmannstreuegeld wird ausschließlich auf Grund österreichischer Versicherungszeiten gewährt (Buchstabe k);
11. der Hilflosenzuschuß ist innerhalb der anteilmäßig gekürzten Grenzwerte zu berechnen, es sei denn, daß der Leistungsanspruch auf Grund allein in Österreich zurückgelegter Versicherungszeiten besteht (Buchstabe l).

Art. 20 enthält Regelungen für die Fälle, in denen ein Leistungsanspruch trotz Vorliegens von Versicherungszeiten in den beiden Vertragsstaaten nur in einem der beiden Vertragsstaaten zustandekommt. Abs. 1 regelt den Fall, in dem trotz Zusammenrechnung in einem der beiden Vertragsstaaten, zum Beispiel infolge Nichtvorliegens sonstiger versicherungsrechtlicher Voraussetzungen, ein Leistungsanspruch nicht zustandekommt; die Leistungsbemessung erfolgt hiebei in dem Staat, in dem ein Leistungsanspruch unter Bedachtnahme auf Art. 18 besteht, nach den Bestimmungen des Art. 19 Abs. 3. Abs. 2 regelt den Fall, in dem bei einem gleichen Tatbestand wie nach Abs. 1 ein Leistungsanspruch allein aus der Versicherung eines Vertragsstaates besteht; in diesem Fall wird die Leistung ausschließlich nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates gewährt. Sobald die Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des bisher eine Leistung nicht gewährenden Staates erfüllt werden, sind in den vorerwähnten Fällen die bereits festgestellten Leistungen ohne Rücksicht auf die Rechtskraft der diesbezüglichen Entscheidungen neu festzustellen.

Art. 21 enthält Regelungen für jene Einzelfälle, in denen die Leistungsberechnung nach

1445 der Beilagen

57

Art. 19 Abs. 3 bewirkt, daß die Summe der Teilleistungen geringer ist als

- a) eine allein nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates gebührende Leistung bzw.
- b) jede der — ohne Berücksichtigung einer Zusammenrechnung — aus beiden Vertragsstaaten gebührenden Leistungen.

Für den unter a) angeführten Fall wird in Abs. 1 verfügt, daß der Versicherungsträger, nach dessen Rechtsvorschriften allein ein Leistungsanspruch besteht, eine Zulage in der Höhe des „Unterschiedsbetrages“ zu gewähren hat. Der unter b) angeführte Fall wird in Abs. 2 dahingehend geregelt, daß der „Unterschiedsbetrag“ nur zur höheren der beiden Leistungen zu gewähren ist.

In Abs. 3 ist festgelegt, daß in den vorerwähnten Fällen eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages immer dann zu erfolgen hat, wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 v. H. ändert.

Zu den Art. 22 bis 24:

Diese Artikel enthalten die besonderen Bestimmungen betreffend die Unfallversicherung.

Art. 22 beruht auf den gleichen Erwägungen wie die Regelungen in Art. 6 Abs. 2.

Auf Grund der Vorschrift des § 210 ASVG., betreffend die Feststellung einer Gesamtleistung wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit, würde in Anwendung der vorliegenden Bestimmung eine Gesamtentschädigung durch den österreichischen Versicherungsträger festzustellen sein. Da eine solche einseitige Belastung eines österreichischen Versicherungsträgers von den beiden Vertragsstaaten nicht beabsichtigt ist, wird in der Z. 12 des Schlußprotokolls festgelegt, daß § 210 ASVG. nicht anzuwenden ist.

Art. 23 enthält Regelungen für die Fälle, in denen eine Person in den beiden Vertragsstaaten dem Risiko einer Berufskrankheit ausgesetzt war. Nach Abs. 1 wird die Leistung in einem solchen Falle von dem Versicherungsträger des Vertragsstaates gewährt, in dessen Gebiete zuletzt eine Beschäftigung ausgeübt wurde, die geeignet ist, die im konkreten Fall vorliegende Berufskrankheit zu verursachen. Die Abs. 2 und 3 treffen Regelungen für jene Einzelfälle, in denen nach Zuerkennung einer Entschädigung für eine Berufskrankheit eine Verschlimmerung eintritt. In Abs. 2 wird diesbezüglich festgelegt, daß der Versicherungsträger, der bisher die Entschädigung gewährt hat, auch die Verschlimmerung zu berücksichtigen hat, wenn der Betreffende während einer Beschäftigung im Gebiete des anderen Vertragsstaates dem Risiko einer Berufskrankheit nicht ausgesetzt war. In Abs. 3 wird verfügt, daß der Versicherungsträger jenes Vertragsstaates, in

dem der Betreffende zuletzt dem Risiko einer Berufskrankheit ausgesetzt war, eine Entschädigung unter Berücksichtigung der Verschlimmerung zu erbringen hat.

Art. 24 regelt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen aus der Unfallversicherung, wenn sich der Anspruchsberechtigte im Gebiete des anderen Vertragsstaates aufhält. Sachleistungen werden hier im Betreuungswege gegen Kostenersatz gewährt.

Zu den Art. 25 bis 28:

Diese Artikel enthalten die besonderen Bestimmungen betreffend die Arbeitslosenversicherung.

Art. 25 Abs. 1 sieht für den Erwerb des Anspruches auf Leistungen die Zusammenrechnung der in den beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten mit der Beschränkung vor, daß in dem Vertragsstaat, in dem der Anspruch geltend gemacht wird, in den letzten zwölf Monaten vor dessen Geltendmachung eine mindestens 13wöchige arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde; einer Vorversicherungszeit bedarf es nicht, wenn der Dienstnehmer ohne sein Verschulden arbeitslos wird. Für den österreichischen Rechtsbereich kommt eine Zusammenrechnung nur für die Gewährung des Arbeitslosengeldes in Betracht, da nach Art. 26 das Karenzurlaubsgeld (§§ 25 a ff. AIVG. 1958, BGBL. Nr. 199) ausschließlich auf Grund der österreichischen Versicherungszeiten gebührt und nach Art. 27 spanische Dienstnehmer mangels Gegenseitigkeit keinen Anspruch auf Notstandshilfe haben. Das Arbeitslosengeld wird im übrigen nicht bei Auslandsaufenthalt gewährt (Art. 28).

Zu Art. 29:

Dieser Artikel enthält die besonderen Bestimmungen betreffend die Gegenseitigkeitsvereine (Mutualismo laborale). Im Abs. 1 wird sichergestellt, daß österreichische Staatsangehörige, die in Spanien beschäftigt sind, hinsichtlich der Pflichtversicherung wie spanische Staatsangehörige behandelt werden.

Ein spanischer Staatsangehöriger hat Anspruch auf die Leistungen der Gegenseitigkeitsvereine, wenn er, außer daß die Wartezeit erfüllt ist (700 Tage in den letzten sieben Kalenderjahren vor dem Eintritt des Versicherungsfalles), im Zeitpunkt des Versicherungsfalles noch einem Gegenseitigkeitsverein angehört. Die Regelung des Abs. 2 bringt demgegenüber für österreichische Staatsangehörige, die vor Eintritt des Versicherungsfalles aus Spanien ausgereist sind und daher die Voraussetzungen nach den Bestimmungen des Abs. 1 nicht erfüllen, insofern eine Begünstigung, als die Rahmenfrist von sieben Jahren nicht vom Tage des Eintrittes des Versicherungsfalles, sondern vom Tage der Ausreise

aus Spanien — ohne Rücksicht auf das Lebensalter in diesem Zeitpunkt — gerechnet wird. In diesem Falle sind allerdings für den Leistungsanspruch fünf Beitragsjahre erforderlich.

Abs. 3 enthält die besonderen Bestimmungen für die Bemessung der Leistungen aus den Gegen seitigkeitsvereinen. Darnach gebühren mit Rücksicht auf die in Abs. 2 vorgesehene Mindestversicherungsdauer Mindestleistungen von fünf Dreißigstel einer Gesamtpension, die sich um je ein Dreißigstel für jedes weitere in Spanien zurückgelegte Beschäftigungsjahr erhöht. Diese Teilpensionen gebühren den Hinterbliebenen mit den nach den spanischen Rechtsvorschriften für Hinterbliebenenpensionen maßgebenden Prozentsätzen (Abs. 4).

Nach den spanischen Rechtsvorschriften wird beim Zusammentreffen einer Pension eines Gegen seitigkeitsvereines und einer Pension aus dem Allgemeinen System die letztere zur Hälfte gekürzt. Bezieht jedoch ein österreichischer Dienstnehmer zwei solche Leistungen, so erfolgt keine Kürzung (Abs. 5).

Zu den Art. 30 und 31:

Diese Artikel enthalten Bestimmungen über die Anwendung der spanischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen. Darnach werden für den Erwerb des Anspruches auf Leistungen für österreichische Dienstnehmer die in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet. Österreichische Dienstnehmer erhalten außerdem entgegen den spanischen Rechtsvorschriften auch Leistungen, wenn sich die Kinder in Österreich aufhalten.

Hinsichtlich der Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen wird auf die Ausführungen zu Z. 1 des Schlußprotokolls hingewiesen.

Zu den Art. 32 bis 41:

Im Art. 32 werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten zum Abschluß einer Durchführungsvereinbarung ermächtigt. Ferner enthält dieser Artikel Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung der Behörden und Versicherungsträger der beiden Vertragsstaaten.

Im Art. 33 wird die Durchführung ärztlicher Untersuchungen geregelt.

Art. 34 sieht die Möglichkeit der Eintreibung von Beitragsschulden im anderen Vertragsstaat nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates vor.

Art. 35 regelt den Übergang von Schadenersatzansprüchen. Diese Bestimmung ermöglicht die Anwendung des § 332 ASVG. in Fällen, in denen nach den spanischen Rechtsvorschriften ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch gegeben ist.

Art. 36 verfügt, daß Kosten-, Steuer- und Gebührenbefreiungen, die für die Durchführung der eigenen Sozialversicherung in einem Vertragsstaat eingeräumt sind, auch auf die entsprechenden Urkunden oder Schriftstücke des anderen Vertragsstaates erstreckt werden. Jegliches Erfordernis einer Beglaubigung entfällt für alle Schriftstücke, die bei Anwendung des Vertrages beizubringen sind.

Art. 37 erklärt die Einbringung von Anträgen oder sonstigen Schriftstücken in der Amtssprache des einen Vertragsstaates bei Behörden und Versicherungsträgern des anderen Vertragsstaates für zulässig.

Art. 38 ermöglicht eine fristgerechte Einbringung von Anträgen, Erklärungen oder Rechtsmitteln bei den entsprechenden Stellen des anderen Vertragsstaates.

Art. 39 enthält Regelungen für den Transfer von Leistungen in den anderen Vertragsstaat.

Art. 40 enthält Regelungen, betreffend die Beilegung bzw. schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, die sich über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens ergeben.

Art. 41 trifft Regelungen für die Aufrechnung von Ersatzleistungen bzw. die Hereinbringung von Überbezügen. Die Regelung des Abs. 2 ermöglicht über das innerstaatliche Recht (§ 103 in Verbindung mit § 107 ASVG.) hinausgehend die Hereinbringung von Überbezügen, an deren Entstehen den Anspruchsberechtigten kein Verschulden trifft. Auf Grund der Bestimmung des Abs. 3 können die Fürsorgeträger den ihnen nach § 324 ASVG. zustehenden Ersatzanspruch auch gegenüber Versicherungsträgern in Spanien geltend machen.

Zu den Art. 42 bis 46:

Diese Artikel enthalten die Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Nach Art. 42 gelten die Bestimmungen des Abkommens auch für Leistungen aus Versicherungsfällen, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind, es sind bei seiner Anwendung auch die Versicherungszeiten zu berücksichtigen, die vor seinem Inkrafttreten zurückgelegt worden sind, doch werden die Leistungen erst ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens gewährt. Leistungen, die wegen der Staatsangehörigkeit des Berechtigten bzw. dessen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat nicht festgestellt oder zum Ruhen gebracht wurden, werden auf Antrag vom Inkrafttreten des Abkommens an festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, sofern der Antrag binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten gestellt wird; in diesem Fall sind Ausschluß- oder Verjährungsfristen wirkungslos. Wird der Antrag hingegen nach Ablauf der Zweijahresfrist gestellt, so gebührt die Leistung, sofern nicht

1445 der Beilagen

59

Verjährungs- oder Ausschlußfristen entgegenstehen, vom Zeitpunkt der Antragstellung ab. Leistungen, die bereits vor dem Inkrafttreten festgestellt wurden, sind auf Antrag des Berechtigten mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abkommens an neu festzustellen, wenn der Antrag binnen zwei Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens eingebracht wird; sie können jedoch von Amts wegen jederzeit neu festgestellt werden.

Das Abkommen tritt nach Art. 44 am ersten Tag des zweiten Monates nach Ablauf des Monates in Kraft, in dem die Ratifikationsurkunden in Wien (Art. 43) ausgetauscht werden; es bleibt gemäß Art. 45 bis 31. Dezember 1964 in Kraft und verlängert sich mangels Kündigung stillschweigend um jeweils ein Jahr.

Da sich aus verschiedenen Gründen Verzögerungen ergeben haben, wird das Abkommen allerdings erst zu einem nach dem 1. Jänner 1965 gelegenen Zeitpunkt in Kraft treten. Diese Bestimmung wird daher so auszulegen sein, daß — nach Verstreichung des Termins vom 31. Dezember 1964 — das Abkommen gemäß Art. 44 in Kraft tritt und dann bis 31. Dezember 1965 auf Grund der in Art. 45 enthaltenen Verlängerungsklausel in Kraft bleibt. Von diesem Zeitpunkt an wird es sich weiterhin stillschweigend jeweils um ein Jahr verlängern, falls es nicht gekündigt wird.

Im Falle des Außerkrafttretens des Abkommens gelten dessen Bestimmungen nach Art. 46 für bereits erworbene Ansprüche weiter; es werden daher einschränkende innerstaatliche Vorschriften für die Gewährung von Versicherungsleistungen im Falle von Auslandsaufenthalt auf derartige Ansprüche nicht angewendet. Ferner werden durch das Außerkrafttreten des Abkommens die bis zu diesem Zeitpunkt erworbenen Anwartschaften nicht berührt; die Wahrung dieser Anwartschaften wird durch eine Vereinbarung oder in Ermangelung einer solchen durch die jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmt.

B. Schlußprotokoll

Das Schlußprotokoll bildet einen integrierenden Bestandteil des Abkommens und gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer.

Zu Ziffer 1:

Dieser Hinweis auf die österreichische Rechtslage wurde über ausdrücklichen Wunsch der spanischen Delegation aufgenommen.

Die Aufnahme besonderer Bestimmungen erübrigte sich zum Zeitpunkt der Verhandlungen über dieses Abkommen, da ein voraussichtlich sechsmonatiger Aufenthalt eines Fremdarbeiters

in Österreich genügte, um ihm den Anspruch auf Kinderbeihilfe, und zwar rückwirkend ab Beginn seiner Arbeitsaufnahme in Österreich, zu verschaffen. Nach sechsmonatigem Aufenthalt trat nämlich gemäß § 26 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung die unbeschränkte Steuerpflicht ein, die die Voraussetzung für den Anspruch auf Kinderbeihilfe bildet. Seit der Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 251/63, genügt ein sechsmonatiger Aufenthalt nicht, sondern der Kinderbeihilfenwerber muß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet besitzen, eine Voraussetzung, die ein Fremdarbeiter in aller Regel nicht erfüllt.

Es war daher notwendig, ein gesetzänderndes Zusatzprotokoll zu errichten (siehe Punkt C, Zusatzprotokoll).

Zu Ziffer 2:

Nach Art. 3 Abs. 2 werden von der Anwendung des Abkommens die Angehörigen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen einschließlich des Verwaltungspersonals sowie die in den persönlichen Diensten von Angehörigen dieser Dienststelle stehenden Personen ausgenommen. Diese Regelung soll nach Buchstabe a auch für den österreichischen Handelsdelegierten und für die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugeteilten fachlichen Mitarbeiter sowie für die Vertreter der genannten Kammer für Fragen der Arbeiteranwerbung mit Rücksicht auf deren besondere Stellung entsprechend gelten.

In Buchstabe b ist vorgesehen, daß spanische Staatsangehörige, auf die nach Art. 3 Abs. 2 das Abkommen keine Anwendung findet — mit Ausnahme der Angehörigen der diplomatischen und konsularischen Vertretungen — den Versicherungsschutz nach den spanischen Rechtsvorschriften genießen sollen.

Zu Ziffer 3:

In Buchstabe a wird mit Rücksicht auf den persönlichen Geltungsbereich des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes eine Gleichstellung der Volksdeutschen mit den österreichischen Staatsbürgern für die Anwendung des Abkommens vorgesehen.

Die Bestimmungen der Buchstaben b und c legen eine Einschränkung der in den §§ 226 Abs. 1 Z. 3, 228 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 ASVG vorgesehenen Berücksichtigung von in der ehemaligen rechtsrechtlichen Sozialversicherung erworbenen Anwartschaften und Ansprüchen sowie von Kriegsdienstzeiten und dergleichen fest.

Durch die Bestimmung des Buchstabens e wird die Gleichstellung spanischer Staatsangehöriger im Rahmen des Auslandsrenten-Übernahmegesetzes verhindert.

60

1445 der Beilagen

Zu Ziffer 4:

Siehe die Ausführungen zu Art. 5 des Abkommens.

Zu Ziffer 5:

Nach Art. 7 sind auf einen von einem spanischen Unternehmen nach Österreich entsendeten Dienstnehmer nach Ablauf der im Artikel 8 Buchstabe a vorgesehenen Frist die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden. Dies hätte aber unter Bedachtnahme auf die Vorschriften des § 3 Abs. 3 letzter Satz ASVG. zur Folge, daß dieser Dienstnehmer mangels eines Wohnsitzes in Österreich nicht als im Inland beschäftigt gilt und daher auch der Versicherungspflicht nach den österreichischen Rechtsvorschriften nicht unterliegen würde. Um aber einem solchen Dienstnehmer einen Versicherungsschutz nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu gewährleisten, muß auf die Wohnsitzvoraussetzung verzichtet werden.

Zu Ziffer 6:

Die vorliegende Bestimmung ist mit Rücksicht auf Art. 18 Abs. 1 B-VG. erforderlich.

Zu Ziffer 7:

Siehe die Ausführungen zu Art. 12 Abs. 1 des Abkommens.

Zu Ziffer 8:

Siehe die Ausführungen zu Art. 14 Abs. 2 des Abkommens.

Zu Ziffer 9:

In den Fällen des Art. 14 Abs. 2 gibt es mangels eines Wohnsitzes der Leistungsempfänger in Österreich keinen leistungszuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger. Es bleibt daher kein anderer Weg, als den Ersatz der Aufwendungen unmittelbar aus den beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger auf Grund des § 73 Abs. 4 ASVG. eintlangenden Beiträgen zur Krankenversicherung zu leisten.

Zu Ziffer 10:

Siehe die Ausführungen zu Art. 18 des Abkommens.

Zu Ziffer 11:

Siehe die Ausführungen zu den Art. 18 und 19 des Abkommens.

Zu Ziffer 12:

Siehe die Ausführungen zu Art. 22 des Abkommens.

Zu Ziffer 13:

Durch die Regelung des Buchstabens a werden österreichische Staatsangehörige in zweifacher Hinsicht begünstigt:

- a) sie unterliegen ab dem Inkrafttreten des Abkommens auch dann der Versicherungspflicht bei den Gegenseitigkeitsvereinen, wenn sie das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben;
- b) weiters gelten für sie ab Inkrafttreten des Abkommens die Regelungen über die begünstigten Wartezeiten, die sonst als Übergangsregelung beim Neuantritt eines Arbeitssektors in einen Gegenseitigkeitsverein zur Anwendung gelangen. Dies hat zum Beispiel zur Folge, daß ein österreichischer Staatsbürger bei Eintritt des Versicherungsfalles innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens nur eine Mindestwartezeit von 180 Arbeitstagen an Stelle von sonst 700 Tagen nachweisen muß.

Eine weitere Begünstigung für österreichische Staatsangehörige ist in Buchstabe b insoweit enthalten, als die nach den spanischen Rechtsvorschriften geforderte zehnjährige Tätigkeit als Dienstnehmer in einem Betrieb, der im Zeitpunkt des Versicherungsfalles einem Gegenseitigkeitsverein für Dienstnehmer angehört, durch Heranziehung einer Tätigkeit in einem entsprechenden österreichischen Betrieb erfüllt werden kann.

C. Zusatzprotokoll

Das Zusatzprotokoll bildet ebenso wie das Schlußprotokoll einen integrierenden Bestandteil des Abkommens und gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer.

Durch die unter Ziffer 1 des Schlußprotokolls erläuterten Änderungen der österreichischen Rechtslage hinsichtlich der Gewährung von Kinderbeihilfen war die Errichtung eines gesetzändernden Zusatzprotokolls notwendig, um spanische Gastarbeiter in den Genuß der Kinderbeihilfenleistung gelangen zu können.

An Stelle der durch die Novelle zum Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 251/63, verlangten Voraussetzung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Gastarbeitnehmers in Österreich, schafft nun für spanische Arbeitskräfte die Erteilung der Arbeitsbewilligung die Grundlage für den rechtlichen Anspruch auf den Bezug der Kinderbeihilfe.

Gegenüberstellung

der im Verhältnis zum Abkommen vom 15. Juli 1964 abgeänderten oder neu aufgenommenen Bestimmungen

Text des Abkommens vom 15. Juli 1964

Artikel 1

5. „Zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich das Bundesministerium für soziale Verwaltung;
in bezug auf Spanien das Arbeitsministerium;

Text des revidierten Abkommens

Artikel 1

5. „Zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich der Familienbeihilfen der Bundesminister für Finanzen;
in bezug auf Spanien das Arbeitsministerium;

6. „Wohnort“
den Wohnsitz oder den Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes;

7. „Aufenthalt“
einen vorübergehenden Aufenthalt;

10. „Versicherungsträger des Wohnortes“
den Versicherungsträger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates für den Wohnort zuständig ist;

11. „Versicherungsträger des Aufenthaltsortes“
den Versicherungsträger, der nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Vertragsstaates für den Ort des Aufenthaltes zuständig ist;

18. „Familienbeihilfen“
in bezug auf Österreich die Familienbeihilfe;
in bezug auf Spanien die Leistungen für den Familienschutz.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der folgenden Sonderversicherungen:
aa) Sonderversicherung für selbständig Erwerbstätige,
bb) Sonderversicherung für Kriegshinterbliebene,
cc) Sonderversicherung für Kriegsbeschädigte in beruflicher Ausbildung,
dd) Sonderversicherung für Bundesangestellte;
b) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen bezieht sich
1. in Österreich auf die Rechtsvorschriften über
a) die Krankenversicherung mit Ausnahme der folgenden Sonderversicherungen:
aa) Sonderversicherung für Kriegshinterbliebene und Hinterbliebene von Präsenzdienern;
bb) Sonderversicherung für Kriegsbeschädigte und beschädigte Präsenzdienner in beruflicher Ausbildung;
b) die Unfallversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung der Kriegsbeschädigten und der beschädigten Präsenzdienner in beruflicher Ausbildung;

- c) die Unfallversicherung mit Ausnahme der Unfallversicherung der selbständig Erwerbstätigen und der Unfallversicherung der Kriegsbeschädigten in beruflicher Ausbildung;
- d) die Arbeitslosenversicherung;
2. in Spanien auf die Rechtsvorschriften über
- a) die Krankenversicherung;
- b) die Alters- und Invaliditätsversicherung;
- c) die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten;
- d) die Arbeitslosenversicherung;
- e) die Gegenseitigkeitsvereine (Mutualismo Laboral), soweit sie Dienstnehmer betreffen;
- f) die Gegenseitige Nationale Landwirtschaftliche Sozialvorsorge (Mutualidad Nacional de Previsión Social Agraria), soweit sie Dienstnehmer betreffen, hinsichtlich derjenigen Leistungen dieses Sondersystems, die den Leistungen aus den unter den Buchstaben a und b bezeichneten Versicherungen entsprechen;
- g) den Gegenseitigkeitsverein für die Hausbediensteten (Montepio Nacional del Servicio Doméstico);
- h) die Familienbeihilfen.
- (3) Das Abkommen bezieht sich auch
- a) auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialversicherung, wenn die Vertragsstaaten dies vereinbaren,
- b) auf Rechtsvorschriften, die das bestehende Recht auf neue Personengruppen ausdehnen, sofern nicht hiegegen die Regierung eines Vertragsstaates binnen drei Monaten nach Eingang der in Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe b vorgesehenen Mitteilung bei der Regierung des anderen Vertragsstaates Einwendungen erhebt.
- (4) Dieses Abkommen findet auf die Änderungen der in Absatz 1 bezeichneten Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Abkommen im Bereich der Sozialen Sicherheit ergeben, nur Anwendung, wenn beide Vertragsstaaten dies vereinbaren.
- c) die Pensionsversicherung der Arbeiter, die Pensionsversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Pensionsversicherung;
- d) die Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen;
- e) die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung;
- f) die Arbeitslosenversicherung;
- g) die Familienbeihilfen;
2. in Spanien
- a) auf die Rechtsvorschriften des allgemeinen Systems der Sozialen Sicherheit bezüglich
- aa) Mutterschaft, Krankheit einschließlich Berufskrankheit, vorübergehende Arbeitsunfähigkeit sowie Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle,
- bb) vorläufige und dauernde Invalidität,
- cc) Alter, Tod und Hinterbliebene,
- dd) Arbeitslosigkeit,
- ee) Schutz der Familie;
- b) auf die Rechtsvorschriften betreffend die Sondersysteme
- aa) für die Landwirtschaft,
- bb) für Seeleute,
- cc) für den Kohlenbergbau,
- dd) für Eisenbahnbedienstete,
- ee) für Hausangestellte,
- ff) für selbständig Erwerbstätige,
- gg) für selbständige Handelsvertreter.
- (3) Dieses Abkommen bezieht sich nicht auf Rechtsvorschriften über ein neues System oder einen neuen Zweig der Sozialen Sicherheit.
- (4) Rechtsvorschriften, die sich aus zwischenstaatlichen Verträgen mit dritten Staaten oder aus überstaatlichem Recht ergeben oder zu deren Ausführung dienen, sind im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten nicht zu berücksichtigen.

Artikel 3

(1) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Dienstnehmer und ihnen Gleichgestellte Anwendung, für welche die Rechtsvorschriften

Artikel 3

Dieses Abkommen gilt für die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten sowie für ihre Angehörigen und Hinterbliebenen.

1445 der Beilagen

63

eines der beiden Vertragsstaaten gelten oder galten und welche Staatsangehörige eines der beiden Vertragsstaaten sind, sowie auf ihre Familienangehörigen und ihre Hinterbliebenen.

(2) Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Angehörige der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der beiden Vertragsstaaten einschließlich des Verwaltungspersonals sowie auf die in den persönlichen Diensten von Angehörigen dieser Dienststellen stehenden Personen keine Anwendung.

Artikel 4

(2) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Teilnahme der Versicherten oder anderer beteiligter Personengruppen in der Verwaltung der Sozialversicherung.

Artikel 6

(1) Ein auf die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten gestützter Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder mehrere Leistungen aus derselben Beitragszeit oder gleichgestellten Zeit kann auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens weder erhoben noch aufrechterhalten werden; dies gilt nicht für Leistungen aus der Pensionsversicherung, soweit sie zwischen den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten nach den Bestimmungen dieses Abkommens aufgeteilt werden.

(2) Soweit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Leistung aus der Sozialversicherung oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf einen Leistungsanspruch oder auf die Gewährung einer Leistung oder auf die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung oder auf die freiwillige Versicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch einem der angeführten Tatbestände zu, wenn dieser im anderen Vertragsstaat eintritt oder eingetreten ist.

Artikel 7

Unbeschadet der Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Dienstnehmer und ihnen Gleichgestellte, die im Gebiete eines Vertragsstaates beschäftigt sind, dessen Rechtsvorschriften auch dann, wenn sie im Gebiete des anderen Vertragsstaates wohnen oder, wenn sich ihr Dienstgeber oder der Sitz des Unternehmens, das sie beschäftigt, im Gebiete des anderen Vertragsstaates befindet.

Artikel 4

(2) Dieses Abkommen beeinträchtigt nicht die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates über die Teilnahme der Versicherten oder anderer beteiligter Personengruppen in der Verwaltung der Sozialen Sicherheit sowie in der Rechtsprechung der Sozialen Sicherheit.

Artikel 6

(1) Ein auf die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten gestützter Anspruch auf mehrere Leistungen gleicher Art oder mehrere Leistungen aus derselben Beitragszeit oder gleichgestellten Zeit kann auf Grund der Bestimmungen dieses Abkommens weder erhoben noch aufrechterhalten werden; dies gilt nicht für Leistungen aus der Pensions(Renten)versicherung, soweit sie zwischen den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten nach den Bestimmungen dieses Abkommens aufgestellt werden.

(2) Soweit nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates eine Leistung aus der Sozialen Sicherheit oder Bezüge anderer Art oder eine Erwerbstätigkeit oder ein Sozialversicherungsverhältnis rechtliche Auswirkungen auf einen Leistungsanspruch oder auf die Gewährung einer Leistung oder auf die Versicherungspflicht in der Sozialversicherung oder auf die freiwillige Versicherung haben, kommt die gleiche Wirkung auch einem der angeführten Tatbestände zu, wenn dieser im anderen Vertragsstaat eintritt oder eingetreten ist.

Artikel 7

(1) Die Versicherungspflicht richtet sich, soweit die Artikel 8 bis 10 nichts anderes bestimmen, nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

(2) Würde die Anwendung des Absatzes 1 bewirken, daß nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsstaaten gleichzeitig Versicherungspflicht bestünde, dann gilt folgendes:

a) Bei gleichzeitiger Ausübung einer unselbstständigen und einer selbständigen Erwerbstätigkeit richtet sich die Versicherungs-

pflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet die unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

- b) Bei gleichzeitiger Ausübung von selbständigen Erwerbstätigkeiten richtet sich die Versicherungspflicht nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dem sich der Erwerbstätige gewöhnlich aufhält.

Artikel 9

(1) Die Mitglieder einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung eines Vertragsstaates sowie das Verwaltungs- und technische Personal einer solchen Vertretung sind, soweit sie die Staatsangehörigkeit dieses Vertragsstaates besitzen, unbeschadet des Absatzes 2, von den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates befreit.

(2) Hält sich ein österreichischer Staatsangehöriger gewöhnlich in Spanien auf und wird er dort bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung Österreichs beschäftigt, so gelten die spanischen Rechtsvorschriften. Hält sich ein spanischer Staatsangehöriger gewöhnlich in Österreich auf und wird er dort bei der diplomatischen oder einer berufskonsularischen Vertretung Spaniens beschäftigt, so gelten die österreichischen Rechtsvorschriften. Der Dienstnehmer kann binnen drei Monaten nach Beginn der Beschäftigung die Anwendung der Rechtsvorschriften des Vertragsstaates wählen, dessen Staatsangehöriger er ist. Er gilt dann als an dem Ort beschäftigt, an dem die Regierung dieses Vertragsstaates ihren Sitz hat. Die Wahl ist gegenüber der diplomatischen oder konsularischen Vertretung zu erklären. Die gewählten Rechtsvorschriften gelten vom Tag der Erklärung an.

(3) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Gebiet des anderen Vertragsstaates von einem Mitglied der diplomatischen oder einer konsularischen Vertretung des ersten Vertragsstaates in persönlichen Diensten beschäftigt, so gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Für die Dienstnehmer eines Wahlkonsuls (Honorarkonsuls) gelten die Absätze 2 und 3 nicht.

(5) Wird ein Staatsangehöriger eines Vertragsstaates im Dienste der öffentlichen Verwaltung dieses Vertragsstaates in das Gebiet des anderen Vertragsstaates entsendet, so unterliegt er den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

Artikel 10

Galten für einen Dienstnehmer oder ihm Gleichgestellten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungs-

Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvor-

Artikel 11

1445 der Beilagen

65

anspruches die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 11

(2) Erfüllt der Dienstnehmer oder ihm Gleichgestellte in den Fällen des Absatzes 1 nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c und hätte er noch einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet er vor dem Wechsel seines Wohnortes zuletzt versichert war, wenn er sich dort befände, so behält er den Leistungsanspruch während eines Zeitraumes von 21 Tagen vom letzten Tage an, an dem er der Pflichtversicherung dieses Vertragsstaates angehört hat. Der Versicherungsträger dieses Vertragsstaates kann den Versicherungsträger des Wohnortes ersuchen, Sachleistungen auf die Art und Weise zu gewähren, die in den für diesen Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist.

Artikel 13

(1) Die Familienangehörigen eines Dienstnehmers oder ihm Gleichgestellten, der bei einem Versicherungsträger eines Vertragsstaates versichert ist, erhalten, wenn sie im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, Sachleistungen, als ob der Dienstnehmer bei dem Versicherungsträger ihres Wohnortes versichert wäre. Das Ausmaß, die Dauer und die Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den für diesen Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften.

Artikel 14

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiete eines Vertragsstaates und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers des Vertragsstaates, in dem der Berechtigte wohnt.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften nur eines Vertragsstaates zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiet des anderen Vertragsstaates und hat er nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden ihm und

schriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 12

(2) Erfüllt eine Person in den Fällen des Absatzes 1 nicht die Voraussetzungen der Buchstaben a, b oder c und hätte sie noch einen Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Gebiet sie vor dem Wechsel ihres Wohnortes zuletzt versichert war, wenn sie sich dort befände, so behält sie den Leistungsanspruch während eines Zeitraumes von 21 Tagen vom letzten Tag an, an dem sie der Pflichtversicherung dieses Vertragsstaates angehört hat. Die Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 3 bis 6 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 14

(1) Die Familienangehörigen einer Person, die bei einem Versicherungsträger eines Vertragsstaates versichert ist, erhalten, wenn sie im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnen, Sachleistungen, als ob die betreffende Person bei dem Versicherungsträger ihres Wohnortes versichert wäre. Das Ausmaß sowie die Art und Weise der Leistungsgewährung richten sich nach den für diesen Versicherungsträger geltenden Rechtsvorschriften, ihre Dauer richtet sich jedoch nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates.

Artikel 15

(1) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiet eines Vertragsstaates und hat er nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden sie ihm und seinen Familienangehörigen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente lediglich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Diese Leistungen gehen zu Lasten des Versicherungsträgers des Vertragsstaates, in dem der Berechtigte wohnt. Artikel 13 Absätze 1 und 3 bis 6 sowie Artikel 14 gelten entsprechend.

(2) Wohnt ein nach den Rechtsvorschriften nur eines Vertragsstaates zum Bezug einer Pension oder Rente Berechtigter im Gebiet des anderen Vertragsstaates und hat er nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anspruch auf Sachleistungen, so werden ihm und

seinen Familienangehörigen solche Leistungen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt.

seinen Familienangehörigen solche Leistungen von dem Versicherungsträger seines Wohnortes gewährt, als ob er zum Bezug einer Pension oder Rente nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates berechtigt wäre, in dem er wohnt. Hält sich der Pensionist (Rentner) vorübergehend im Gebiet des Vertragsstaates auf, nach dessen Rechtsvorschriften er die Pension (Rente) bezieht, so werden ihm und seinen Familienangehörigen die Sachleistungen vom Versicherungsträger seines Aufenthaltsortes gewährt.

Artikel 18

(1) Galten für einen Versicherten nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb, die Aufrechterhaltung oder das Wiederaufleben des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammenge rechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind.

(3) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, insgesamt nicht sechs Monate, so wird nach diesen Rechtsvorschriften keine Leistung gewährt; in diesem Falle berücksichtigt der andere Vertragsstaat die genannten Zeiten für den Erwerb, die Aufrechterhaltung und das Wiederaufleben des Leistungsanspruches, aber nicht für die Feststellung des geschuldeten Teilbetrages nach Artikel 19 Absatz 3. Diese Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn der Leistungsanspruch nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates lediglich auf Grund der Zeiten besteht, die nach diesen Rechtsvorschriften zurückgelegt worden sind.

11. Zu den Art. 18 und 19 des Abkommens:

Die österreichischen Versicherungsträger wenden die bezeichneten Artikel nach folgenden Regeln an:

- Die nach § 229 des österreichischen Bundes gesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung bei der Be messung der Pensionen anzurechnenden Versicherungszeiten sowie die nach dem in der Ziffer 3 Buchstabe e bezeichneten Bundesgesetz zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gelten als nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.
- Hängt die Anrechnung von österreichischen Ersatzzeiten von einer vorangehenden oder nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist

Artikel 19

(1) Galten für eine Person nacheinander oder abwechselnd die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten, so werden für den Erwerb des Leistungsanspruches die nach den Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten zusammengerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden. In welchem Ausmaß und in welcher Weise Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind, richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates, in dessen Versicherung diese Zeiten zurückgelegt worden sind.

(3) Erreichen die Versicherungszeiten, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates zu berücksichtigen sind, insgesamt nicht sechs Monate für die Berechnung der Pension (Rente), so gewährt der Versicherungsträger dieses Vertragsstaates keine, der Versicherungsträger des anderen Vertragsstaates die ohne Anwendung des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe b errechnete Pension (Rente). Dies gilt nicht, wenn nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates ohne Anwendung des Absatzes 1 Pensionsanspruch (Rentenanspruch) besteht.

Artikel 21

Die österreichischen Versicherungsträger wenden die Artikel 19 und 20 nach folgenden Regeln an:

- Die nach den österreichischen Rechtsvorschriften bei der Bemessung der Pension (Rente) zu berücksichtigenden gleichgestellten Zeiten sowie die nach dem in der Ziffer 3 Buchstabe e des Schlussprotokolls bezeichneten Bundesgesetz zu berücksichtigenden Versicherungszeiten gelten als nach den österreichischen Rechtsvorschriften zurückgelegte Versicherungszeiten.
- Hängt die Anrechnung von österreichischen gleichgestellten Zeiten von einer vorangehenden oder nachfolgenden Versicherungszeit ab, so ist hiebei auch eine spanische Versicherungszeit heranzuziehen.

1445 der Beilagen

67

- hiebei auch eine solche in der spanischen Pensionsversicherung erworbene Zeit heranzuziehen.
- c) Bei Durchführung des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe a sind Beiträge, die zum Erwerb von Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung nachentrichtet wurden, nicht als Beiträge der Höherversicherung zu behandeln.
- d) Bei Feststellung einer Pension nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a wird die Bemessungsgrundlage ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Zeiten gebildet.
- e) Von den österreichischen Versicherungsträgern sind bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a die in der spanischen Leistung zu berücksichtigenden spanischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.
- f) An die Stelle des in Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b angeführten Versicherungsfalles tritt der Stichtag im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften.
- g) Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden spanische Versicherungszeiten nach der Art der diesen Zeiten zugrunde liegenden Beschäftigung berücksichtigt. Zeiten, während derer ein Anspruch aus der spanischen Pensionsversicherung aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität besteht oder bestanden hat, werden nach der Art der vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beschäftigung berücksichtigt. Läßt sich die Art der Beschäftigung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr feststellen, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Versicherungszeiten so berücksichtigt, als ob sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht hätten, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit zur österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden von den spanischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, die in den spanischen Sonderversicherungen nach Ziffer 10 erworben wurden sind.
- h) Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1962 liegt, nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den öster-
3. Bei Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 Buchstabe a sind Beiträge, die zum Erwerb von gleichgestellten Zeiten in der österreichischen Pensionsversicherung nachentrichtet wurden, nicht als Beiträge der Höherversicherung zu behandeln.
4. Bei Feststellung einer Pension nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a wird die Bemessungsgrundlage ausschließlich aus den in der österreichischen Pensionsversicherung erworbenen Zeiten gebildet.
5. Bei Feststellung einer Pension nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a bleibt die Ausgleichszulage außer Betracht.
6. Von den österreichischen Versicherungsträgern sind bei der Ermittlung der Gesamtleistung nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe a die in der spanischen Leistung zu berücksichtigenden spanischen Versicherungszeiten ohne Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Anrechenbarkeit von Versicherungszeiten heranzuziehen.
7. An die Stelle des im Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b angeführten Versicherungsfalles tritt der Stichtag im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften.
8. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit und Leistungszuständigkeit in der österreichischen Pensionsversicherung werden spanische Versicherungszeiten nach der Art der diesen Zeiten zugrunde liegenden Beschäftigung berücksichtigt. Zeiten, während derer ein Anspruch aus der spanischen Sozialen Sicherheit aus dem Versicherungsfall des Alters oder der Invalidität besteht oder bestanden hat, werden nach der Art der vor Eintritt des Versicherungsfalles zuletzt ausgeübten Beschäftigung berücksichtigt. Läßt sich die Art der Beschäftigung für einen bestimmten Zeitraum nicht mehr feststellen, so werden die auf dieser Beschäftigung beruhenden Versicherungszeiten so berücksichtigt, als ob sie auf einem Versicherungsverhältnis beruht hätten, für das die Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter zuständig gewesen wäre. Für die Feststellung der Leistungszugehörigkeit zur österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden von den spanischen Versicherungszeiten nur jene berücksichtigt, die in den spanischen Sonderversicherungen nach Ziffer 12 des Schlusprotokolls erworben worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten nur insoweit, als aus der danach in Betracht kommenden Pensions(Renten)versicherung eine Pension (Rente) zu gewähren ist.
9. Sind Beitragsgrundlagen für die Bildung einer Bemessungsgrundlage in Fällen, in denen der Stichtag vor dem 1. Jänner 1962 liegt, nicht feststellbar, so wird als Beitragsgrundlage das jeweils nach den österreichischen Rechtsvor-

reichischen Rechtsvorschriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 gebührenden täglichen Arbeitsverdienstes Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

- i) Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b auf Grund sämtlicher von den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstmaß zu bestimmen.
- j) Für den Knappschaftssold und für die Knappfschaftspension aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Versicherungszeiten, die in einer der in der Ziffer 10 bezeichneten spanischen Sonderversicherungen erworben worden sind, berücksichtigt; für den Leistungszuschlag werden hingegen nur solche Zeiten berücksichtigt, für die Zuschläge für Untertagearbeit gewährt werden.
- k) Die Bestimmungen der Artikel 18 und 19 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung.
- l) Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen. Besteht nach diesen Rechtsvorschriften ohne Berücksichtigung der Bestimmung des Artikels 18 ein Anspruch auf eine österreichische Pension, so sind die Grenzbeträge nicht zu kürzen.

schriften geltende Vielfache des am 31. Dezember 1946 gebührenden täglichen Arbeitsverdienstes Beschäftigter gleicher Art bis zur jeweils in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage herangezogen.

10. Kommt bei der Bemessung des österreichischen Steigerungsbetrages das Höchstmaß von Versicherungsmonaten in Betracht, so ist das Teilungsverhältnis nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b auf Grund sämtlicher von den Versicherungsträgern der beiden Vertragsstaaten berücksichtigten Versicherungszeiten ohne Bedachtnahme auf dieses Höchstmaß zu bestimmen.

11. Bei Durchführung des Artikels 20 Absatz 3 sind unbeschadet des Artikels 20 Absatz 4 die sich deckenden Versicherungszeiten mit ihrem tatsächlichen Ausmaß zu berücksichtigen.

12. Für den Knappschaftssold und für die Knappfschaftspension aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung werden Versicherungszeiten, die in einer der in der Ziffer 12 des Schlußprotokolls bezeichneten spanischen Sonderversicherung erworben worden sind, berücksichtigt; für den Leistungszuschlag werden hingegen nur solche Zeiten berücksichtigt, für die Zuschläge für Untertagearbeit gewährt werden.

13. Die Bestimmungen der Artikel 19 und 20 gelten nicht für die Anspruchsvoraussetzungen und für die Leistung des Bergmannstreuegeldes aus der österreichischen knappschaftlichen Pensionsversicherung.

14. Der Hilflosenzuschuß ist von der österreichischen Teilpension innerhalb der nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe b anteilmäßig gekürzten Grenzbeträge nach den österreichischen Rechtsvorschriften zu berechnen; ist der Hilflosenzuschuß mit einem festen Betrag bestimmt, so unterliegt dieser der Kürzung nach Artikel 20 Absatz 3 Buchstabe .

15. Als neutrale Zeiten und als Zeiten, die in der Pensions(Renten)versicherung der selbstständig Erwerbstätigen den für die Erfüllung der Wartezeit maßgebenden Beobachtungszeitraum verlängern, gelten auch gleichartige in Spanien zurückgelegte Zeiten.

16. Bei Anwendung der österreichischen Rechtsvorschriften über die Hinzurechnung von Versicherungszeiten im Fall eines Witwenfortbetriebes sind spanische Versicherungszeiten nicht zu berücksichtigen.

17. Für die Bemessung der Abfindung werden spanische Versicherungszeiten nicht herangezogen.

18. Die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensions(Renten)versicherung gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilleistung; Artikel 24 ist entsprechend anzuwenden.

Artikel 22

(1) Die zuständigen spanischen Versicherungs träger für das Allgemeine System und das Sonder system für Eisenbahnbedienstete wenden die Be stimmungen der Artikel 19 und 20 nach folgen den Regeln an:

1. Der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für Pensionen wird der vom Anspruchsberech tigten gewählte Zeitraum von 24 aufeinander folgenden Kalendermonaten zugrunde gelegt; dieser Zeitraum ist innerhalb der letzten sieben Jahre vor Eintritt des Versicherungsfalles auszu wählen;

a) Wurden während des gewählten Zeitraumes ausschließlich spanische Versicherungszeiten erworben, so wird die Bemessungsgrundlage der Pension durch Teilung der Summe der Beitragsgrundlagen in diesem Zeitraum durch 28 ermittelt;

b) wurden während des gewählten Zeitraumes ausschließlich österreichische Versicherungszeiten erworben, so wird die diesem Zeitraum entsprechende Bemessungsgrundlage nach den Beitragstarifen dieses Zeitraumes bestimmt, die der Berufskategorie ent sprechen, für die der Anspruchsberechtigte unmittelbar vor seiner Ausreise aus Spanien die Beiträge entrichtet hat;

c) wurden während des gewählten Zeitraumes sowohl spanische als auch österreichische Versicherungszeiten erworben, so wird die Bemessungsgrundlage unter entsprechender Anwendung der Buchstaben a und b er mittelt.

2. Ziffer 1 gilt entsprechend für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für vorübergehende Unterstützungen an Hinterbliebene.

(2) Eine nach den österreichischen Rechtsvor schriften anerkannte dauernde Invalidität gilt, sofern diese nicht auf einem Arbeitsunfall (Berufskrankheit) beruht, auch als solche für den Anspruch auf Leistungen bei dauernder Invalidi tät nach den spanischen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit. In diesen Fällen wird die Bemessungsgrundlage für Unterstützungen und Entschädigungen bei dauernder Invalidität auf Grund der Beitragsgrundlagen ermittelt, die in Spanien im Zeitpunkt des Eintrittes des Ver sicherungsfalles für Arbeiter jener Berufskate gorie maßgebend wären, der der Betreffende zu letzt in einem spanischen Unternehmen ange hört hat.

Artikel 20

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 19 Absatz 3 neu festgestellt, sobald die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates

Artikel 23

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die bereits festgestellten Leistungen jeweils nach den Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 3 neu festgestellt, sobald die Voraussetzungen nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates

unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 18 erfüllt sind. Die Leistung des Versicherungsträgers im Gebiete des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tage des Beginnes der Leistung aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates neu festzustellen.

unter Berücksichtigung der Zusammenrechnung der Zeiten nach Artikel 19 erfüllt sind. Die Leistung des Versicherungsträgers im Gebiet des einen Vertragsstaates ist mit Wirkung vom Tag des Beginnes der Leistung aus der Versicherung des anderen Vertragsstaates neu festzustellen. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

(4) Die Leistung ist auch neu festzustellen, wenn ein Tatbestand gegeben ist, der Auswirkungen auf ein nach Artikel 20 Absatz 3 ermitteltes Teilungsverhältnis hat. Die Neufeststellung erfolgt mit Wirkung vom Tage des Beginns der neu anfallenden Leistung im anderen Staat. Ergibt die Neufeststellung, daß sich die Summe der bisher gezahlten Leistungen mindert, so hat der Träger, dessen Leistung sich vermindert hat, die von ihm zu gewährende Leistung, erhöht um den Unterschiedsbetrag zwischen den zu vergleichenden Beträgen, als Teilleistung zu gewähren. Die Rechtskraft früherer Entscheidungen steht der Neufeststellung nicht entgegen.

Artikel 21

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Artikel 24

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist eine Neufeststellung des Unterschiedsbetrages von Amts wegen vorzunehmen, wenn sich die Höhe der Teilleistungen, die der Berechnung des Unterschiedsbetrages zugrunde liegen, aus anderen Gründen als infolge von Anpassungen ändert oder wenn sich der Umrechnungskurs um mehr als 10 vom Hundert ändert.

Artikel 25

(2) Der zur Entschädigung des später eingetretenen Versicherungsfalles zuständige Versicherungsträger setzt seine Leistung nach dem Grad der durch den Arbeitsunfall (die Berufskrankheit) eingetretenen Minderung der Erwerbsfähigkeit fest, den er nach den für ihn geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen hat.

Artikel 24

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers

in Österreich

von der für den Aufenthaltsort des Berechtigten zuständigen Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in Spanien

von der Nationalen Vorsorgeanstalt nach den für die gewährende Stelle geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Artikel 12 Absatz 4 gilt entsprechend.

Artikel 27

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Sachleistungen zu Lasten des zuständigen Versicherungsträgers

in Österreich

von der für den Aufenthaltsort des Berechtigten in Betracht kommenden Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte,

in Spanien

von den Gegenseitigkeitsvereinen (Mutualidades Laborales) nach den für die gewährende Stelle geltenden Rechtsvorschriften gewährt. Artikel 13 Absatz 4 gilt entsprechend.

1445 der Beilagen

71

Artikel 28

Die Bestimmungen des Artikels 5 gelten nicht für die Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

Artikel 31

Die Bestimmungen des Artikels 5 gelten nicht für die Leistungen bei Arbeitslosigkeit.

Artikel 30

Bei Anwendung der spanischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen werden die in Österreich zurückgelegten Versicherungszeiten für den Erwerb des Anspruches auf die Leistungen nach diesen Rechtsvorschriften angerechnet.

Artikel 32

Ist nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates der Anspruch auf Familienbeihilfen von Versicherungszeiten abhängig, so werden die in dem anderen Vertragsstaat zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet, soweit sie sich nicht überschneiden.

Artikel 31

Österreichische Dienstnehmer, die in Spanien beschäftigt sind und deren Kinder sich in Österreich aufhalten, haben für diese Kinder Anspruch auf die Leistungen nach den spanischen Rechtsvorschriften über Familienbeihilfen.

Artikel 33

(1) Ein Dienstnehmer, der sich im Gebiet des einen Vertragsstaates aufhält und die Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ausübt, hat Anspruch auf Familienbeihilfen in dem erwähnten Vertragsstaat nach dessen Rechtsvorschriften, auch wenn sich die Begünstigten im Gebiet des anderen Vertragsstaates aufhalten.

(2) Wird ein Dienstnehmer aus einem Vertragsstaat in den anderen Vertragsstaat vorübergehend entsendet, so finden weiterhin die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaates Anwendung.

(3) Ein Dienstnehmer, für den während eines Kalendermonates nacheinander die Rechtsvorschriften des einen und des anderen Vertragsstaates gelten, hat für den betreffenden Kalendermonat nur Anspruch auf die Familienbeihilfen des ersten Vertragsstaates.

(4) Unter Begünstigte sind diejenigen zu verstehen, für die nach den vom zuständigen Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten Familienbeihilfen gewährt werden.

Artikel 34

Die Artikel 5, 8 und 10 finden in bezug auf den Anspruch auf Familienbeihilfen keine Anwendung.

Artikel 32

(1) Die zuständigen Behörden werden miteinander das Nähere über die zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen bestimmen. Sie können insbesondere die Errichtung von Verbindungsstellen, die der Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens dienen, vereinbaren.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander

a) über alle zur Anwendung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen;

Artikel 35

(1) Die zuständigen Behörden können die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Verwaltungsmaßnahmen in einer Vereinbarung regeln.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die zur Durchführung dieses Abkommens getroffenen Maßnahmen sowie die Änderungen ihrer Rechtsvorschriften, die seine Durchführung berühren.

(3) Zur Erleichterung der Durchführung dieses Abkommens werden Verbindungsstellen eingerichtet. Verbindungsstellen sind

b) über alle die Anwendung dieses Abkommens berührenden Änderungen ihrer Rechtsvorschriften.

in Österreich
für die Kranken-, Unfall- und Pensions- (Renten)versicherung der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger — Verbindungsstelle für zwischenstaatliche Sozialversicherung, in Wien,
für die Familienbeihilfen das Bundesministerium für Finanzen, in Wien,

in Spanien

die Zentralstelle der Nationalen Vorsorgeanstalt (Servicios Centrales del Instituto Nacional de Previsión), in Madrid.

Artikel 33

Ärztliche Untersuchungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates notwendig werden und Personen im Gebiet des anderen Vertragsstaates betreffen, werden auf Antrag des zuständigen Versicherungsträgers vom Versicherungsträger im Gebiete des Vertragsstaates veranlaßt, in dem sich die zu untersuchenden Personen aufhalten. Die Kosten für diese Untersuchungen sowie die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden vom zuständigen Versicherungsträger erstattet.

Artikel 36

(2) Ärztliche Untersuchungen, die bei Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates notwendig werden und Personen im Gebiet des anderen Vertragsstaates betreffen, werden auf Antrag des zuständigen Versicherungsträgers vom Versicherungsträger im Gebiet des Vertragsstaates veranlaßt, in dem sich die zu untersuchenden Personen aufhalten. Die Kosten für diese Untersuchungen sowie die Reisekosten, der Verdienstausfall, die Kosten für Unterbringung zu Beobachtungszwecken und sonstige Barauslagen mit Ausnahme der Portokosten werden vom zuständigen Versicherungsträger erstattet. Die Kosten werden nicht erstattet, wenn die ärztliche Untersuchung im Interesse der zuständigen Versicherungsträger beider Vertragsstaaten liegt.

Artikel 38

Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel, die in Anwendung der Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates innerhalb einer bestimmten Frist bei einer Behörde, einem Versicherungsträger oder einer sonstigen Einrichtung dieses Vertragsstaates einzureichen sind, können innerhalb der gleichen Frist bei der entsprechenden Stelle des anderen Vertragsstaates eingereicht werden. In diesem Falle übermittelt die in Anspruch genommene Stelle diese Anträge, Erklärungen oder Rechtsmittel entweder unmittelbar oder durch Vermittlung der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten unverzüglich an die zuständige Stelle des ersten Vertragsstaates.

Artikel 41

(1) Ist der Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat bei einer Stelle gestellt worden, die für den Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften zulässig ist, so gilt der Antrag als bei dem zuständigen Versicherungsträger gestellt. Dies gilt für sonstige Anträge sowie für Erklärungen und Rechtsbehelfe entsprechend.

(2) Ein bei einer zulässigen Stelle im Gebiet eines Vertragsstaates gestellter Antrag auf eine Leistung nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates gilt auch als Antrag auf eine entsprechende Leistung nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates, die unter Berücksichtigung dieses Abkommens in Betracht kommt.

(3) Anträge, Erklärungen und Rechtsbehelfe sind von der Stelle, bei der sie eingereicht worden sind, unverzüglich an die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaates weiterzuleiten.

Artikel 42

(1) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

Artikel 45

(1) Dieses Abkommen berührt, unbeschadet des Artikels 50, nicht die vor seinem Inkrafttreten erworbenen Ansprüche.

(2) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt werden sind.

(3) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 wird eine Pension oder Rente auch für Ereignisse gewährt, die vor seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Zu diesem Zweck wird jede Pension oder Rente, die wegen der Staatsangehörigkeit der betreffenden Person oder weil sie im Gebiete des anderen Vertragsstaates wohnt, nicht festgestellt oder aber zum Ruhen gebracht worden ist, auf Antrag dieser Person vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festgestellt oder zum Wiederaufleben gebracht, soweit nicht früher festgestellte Ansprüche durch Kapitalzahlungen abgegolten worden sind. Der Antrag ist binnen zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens zu stellen.

(4) Vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellte Pensionen oder Renten sind auf Antrag der betreffenden Person mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Abkommens an neu festzustellen. Der Antrag auf Neufeststellung ist binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu stellen. Die Pensionen oder Renten können jedoch von Amts wegen jederzeit neu festgestellt werden; hiebei gilt der Tag, an dem der Versicherungsträger die von ihm an den Berechtigten zu erteilende Verständigung über die Einleitung des Verfahrens abfertigt, als Tag der Antragstellung.

(5) Sehen die Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten den Ausschluß oder die Verjährung von Ansprüchen vor, so werden hinsichtlich der Ansprüche aus der Anwendung des Absatzes 3 die diesbezüglichen Rechtsvorschriften der beiden Vertragsstaaten auf die Berechtigten nicht angewendet, wenn der Antrag binnen zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird. Wird der Antrag nach Ablauf dieser Frist gestellt, so besteht der Anspruch auf Leistungen, soweit er nicht ausgeschlossen oder verjährt ist, vom Zeitpunkt der Antragstellung an, es sei denn, daß die Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates günstigere Regelungen enthalten.

(2) Dieses Abkommen begründet keinen Anspruch auf Zahlung von Leistungen für die Zeit vor seinem Inkrafttreten.

(3) Für die Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach diesem Abkommen werden auch Versicherungszeiten berücksichtigt, die nach den Rechtsvorschriften eines Vertragsstaates vor Inkrafttreten des Abkommens zurückgelegt werden sind.

(4) Dieses Abkommen gilt unbeschadet des Absatzes 6 auch für die vor seinem Inkrafttreten eingetretenen Versicherungsfälle.

(5) In den Fällen des Absatzes 4 gilt folgendes:

- a) Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens festgestellt worden sind, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens ab seinem Inkrafttreten neu festzustellen; sie können auch von Amts wegen neu festgestellt werden.
- b) Pensionen (Renten), auf die bei rechtzeitiger Antragsstellung bereits nach den bisherigen Rechtsvorschriften Anspruch bestanden hätte, sind auf Antrag nach den Bestimmungen dieses Abkommens festzustellen, wobei für den Beginn der Leistung die innerstaatlichen Rechtsvorschriften gelten.
- c) Pensionen (Renten), auf die erst unter Berücksichtigung dieses Abkommens Anspruch besteht, sind auf Antrag des Berechtigten vom Inkrafttreten dieses Abkommens an festzustellen, sofern der Antrag innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens gestellt wird, sonst von dem nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestimmten Tag an.

(6) Auf Pensionen (Renten), die vor dem Inkrafttreten dieses Abkommens beantragt wurden, findet das im Artikel 60 bezeichnete Abkommen bis zum Inkrafttreten dieses Abkommens Anwendung.

Artikel 45

Das Abkommen bleibt bis 31. Dezember 1964 in Kraft. Es gilt als stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn es nicht von einem der beiden Vertragsstaaten spätestens einen Monat vor Ablauf des Termines auf diplomatischem Weg gekündigt wird.

Artikel 48

Das Abkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jeder Vertragsstaat kann es unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigen.

Artikel 50

Mit Inkrafttreten dieses Abkommens tritt das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Spanischen Staat über Soziale Sicherheit vom 15. Juli 1964 samt Schlußprotokoll und Zusatzprotokoll außer Kraft.

Text des Schlußprotokolls zum Abkommen vom 15. Juli 1964:

Text des Schlußprotokolls zum revidierten Abkommen

1. Zu Artikel 2 des Abkommens:

- a) Bei Anwendung der in Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a bezeichneten Rechtsvorschriften in bezug auf die Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten steht für die Versicherungspflicht der Wohnort in Spanien dem Wohnort in Österreich gleich.
- b) Absatz 4 gilt nicht für Versicherungslastregelungen.

3. Zu Artikel 4 des Abkommens:

- a) Versicherungslastregelungen in zwischenstaatlichen Verträgen der Vertragsstaaten mit anderen Staaten bleiben unberührt.
- f) Die Vorschriften des österreichischen Bundesgesetzes vom 21. Mai 1969 über die Gewährung einer Ausgleichszahlung zur Familienbeihilfe finden auf spanische Staatsangehörige keine Anwendung.

5. Zu Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens:

Für die Entstehung eines Pensionsanspruches aus der österreichischen Pensionsversicherung der in der gewerblichen Wirtschaft selbständig Erwerbstätigen steht dem Erlöschen der Gewerbeberechtigung bzw. des Gesellschaftsverhältnisses in Österreich die Einstellung der entsprechenden selbständigen Erwerbstätigkeit in Spanien gleich.

2. Zu Artikel 3 des Abkommens:

- a) Die Bestimmung des Absatzes 2 gilt für den österreichischen Handelsdelegierten und für die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugewiesenen fachlichen Mitarbeiter sowie für die Vertreter der genannten Kammer für Fragen der Arbeiteranwerbung entsprechend.

8. Zu Artikel 9 des Abkommens:

- a) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt für den österreichischen Handelsdelegierten und für die ihm von der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zugewiesenen fachlichen Mitarbeiter sowie für die Vertreter der genannten Kammer für Fragen der Arbeiteranwerbung entsprechend.
- b) Die im Absatz 2 festgesetzte Frist beginnt für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens beschäftigt sind, mit diesem Tag.

7. Zu Artikel 12 des Abkommens:

- a) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf Personen keine Anwendung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiete des einen Vertragsstaates haben und sich nicht auf Grund ihrer Beschäftigung im Gebiete des anderen Vertragsstaates vorübergehend aufzuhalten.

9. Zu Artikel 13 des Abkommens:

- a) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt in Österreich in bezug auf die ambulante Behandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, Zahnärzte und Dentisten bis zu dem nach Buchstabe b festzustellenden Tag nur hinsichtlich folgender Personen:

- b) Die Bestimmung des Buchstabens a gilt nicht für Staatsangehörige des einen Vertragsstaates, die im Gebiete des anderen Vertragsstaates beschäftigt sind, bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Gebiete des ersten Vertragsstaates.
- c) Die Bestimmungen der Buchstaben a und b gelten auch für die Familienangehörigen der in Betracht kommenden Personen.

- aa) Personen, die sich in Ausübung ihrer Beschäftigung in Österreich vorübergehend aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen;
 - bb) Personen, die sich in Österreich zum Besuch ihrer dort wohnenden Familie vorübergehend aufhalten;
 - cc) die in Österreich wohnenden Familienangehörigen von Personen, die bei einem spanischen Versicherungsträger versichert sind;
 - dd) Personen, die sich aus anderen Gründen in Österreich aufhalten, wenn ihnen eine ambulante Behandlung für Rechnung des für den Aufenthaltsort zuständigen Versicherungsträgers gewährt wurde.
- b) Der Tag, von dem an die Bestimmung des Absatzes 1 uneingeschränkt gilt, wird von den zuständigen Behörden festgestellt.

10. Zu Artikel 18 des Abkommens:

Sonderversicherungen im Sinne des Absatzes 2 sind in Österreich

- die knappschaftliche Pensionsversicherung,
- in Spanien
- die Versicherung bei den Gegenseitigkeitsvereinen für Dienstnehmer in Bergbaubetrieben und sonstigen Betrieben, in denen Mineralien oder ähnliche Stoffe bergmännisch gewonnen werden.

12. Zu Artikel 22 des Abkommens:

Die österreichischen Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtleistung wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit finden keine Anwendung.

12. Zu Artikel 19 des Abkommens:

Sonderversicherungen im Sinne des Absatzes 2 sind

- in Österreich
- die knappschaftliche Pensionsversicherung,
- in Spanien
- das Sondersystem für den Kohlenbergbau.

13. Zu Artikel 25 des Abkommens:

Die österreichischen Rechtsvorschriften über die Feststellung einer Gesamtrente wegen eines neuerlichen Arbeitsunfalles oder einer neuerlichen Berufskrankheit finden keine Anwendung.

14. Zu Artikel 33 des Abkommens:

Ein Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe besteht nur, wenn die Beschäftigung in Österreich ununterbrochen mindestens einen vollen Kalendermonat dauert.

15. Zu Artikel 45 des Abkommens:

- a) Die Unterstellung eines selbständigen Erwerbstätigen österreichischer Staatsangehörigkeit unter einen Gegenseitigkeitsverein für selbständige Erwerbstätige, die vor dem Inkrafttreten des Abkommens durchgeführt wurde, gilt als rechtswirksam.
- b) Wurde ein selbständiger Erwerbstätiger österreichischer Staatsangehörigkeit wegen dieser Staatsangehörigkeit aus einem Gegenseitigkeitsverein ausgeschieden oder seine Aufnahme abgelehnt, so wird seine Unterstellung unter einen Gegenseitigkeitsverein

für selbständig Erwerbstätige rückwirkend
für rechtswirksam erklärt, wenn innerhalb
der in Buchstabe d vorgesehenen Frist ein
entsprechender Antrag gestellt wird.

- c) Die in den Fällen des Buchstabens b erstatteten Beiträge sind zusammen mit den Beiträgen für die Zeit zwischen dem Ausscheiden bzw. der Ablehnung und dem Inkrafttreten des Abkommens zu zahlen; diese Beiträge gelten als wirksam entrichtet.
- d) Der Antrag nach Buchstabe b ist innerhalb von drei Monaten ab Kundmachung des Abkommens zu stellen.